

Die Aufreizung zum Klassenkampf.

Von
Dr. jur. et rer. pol. Ludwig Weil.



BRESLAU 1905.
SCHLETTER'sche BUCHHANDLUNG
(Franck & Weigert)
Inhaber: A. Kurtze.

A 98 - 03623

Zum Druck empfohlen
von **Professor Dr. Oetker, Würzburg.**



Druck von M. Jacob in Wüstegiersdorf.

469176 19317

Inhalts-Verzeichnis.

I. Allgemeines.

	Seite
§ 1. Grund der Bestrafung der Aufreizung zum Klassenkampf . . .	1—4
§ 2. Geschichte der Aufreizung zum Klassenkampf. Die frühere deutsche und die außerdeutsche Gesetzgebung hierüber . . .	4—8
§ 3. Die Aufreizung zum Klassenkampf im System unseres Strafgesetzbuchs als ein Vergehen wider die öffentliche Ordnung . . .	8—10

II. Der öffentliche Friede, das durch § 130 geschützte Rechtsgut.

§ 4. Rechtsgut oder Interesse als Schutzobjekt der Norm . . .	10—15
§ 5. Der öffentliche Friede	15—31

III. Die Anreizung, die Angriffshandlung in § 130.

§ 6. Begriff der Anreizung	31—36
§ 7. Die Bevölkerungsklassen	36—44
§ 8. Die öffentliche Aufreizung von Klassen zu Gewalttätigkeiten gegen einander	45—59

IV. Die Gefährdung des öffentlichen Friedens, die Folge der Aufreizung zum Klassenkampf.

§ 9. Der Gefahrbegriff	59—64
§ 10. Die Gefährdung des öffentlichen Friedens in § 130	64—71

V. § 11. Reformfragen	71—72
---------------------------------	-------

Verzeichnis der benutzten Literatur.

- v. Bar, Handbuch des deutschen Strafrechts; 1. Band, Geschichte des deutschen Strafrechts und der Strafrechtstheorien. Berlin 1882.
- Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 18. Aufl. Leipzig 1898.
- Binding, der Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den norddeutschen Bund in seinen Grundsätzen. Leipzig 1869.
- Die Normen und ihre Uebertretung. Eine Untersuchung über die rechtmäßige Handlung und die Arten des Delikts. 1. Band: Normen und Strafgesetze. 2. Aufl. Leipzig 1890.
 - Grundriß des deutschen Strafrechts. Allgemeiner Teil. 6. Aufl. Leipzig 1902.
 - Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Besonderer Teil. 2. Band. 2. Abteilung. Leipzig 1905.
- v. Buri, Zu den §§ 126, 130 und 130 a des Reichs-Strafgesetzbuches. Gerichtssaal, Band 27, Jahrgang 1875, Seite 228 ff.
- Ueber den Begriff der Gefahr und seine Anwendung auf den Versuch. Gerichtssaal, Band 40, Jahrgang 1888, Seite 503 ff.
- Busch, Gefahr und Gefährdungsvorsatz in der Dogmatik des modernen Strafrechts. Leipzig 1897.
- Entwurf und Motive zu dem Entwürfe eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund in der „Sammlung sämtlicher Drucksachen des Reichstages des Norddeutschen Bundes im Jahre 1870“. Band I. Berlin 1870.
- Finger, Rechtsgut oder rechtlich geschütztes Interesse? Zur Lehre vom Objekte des Verbrechens. Gerichtssaal, Band 40, Jahrgang 1888, Seite 139 ff.
- Lehrbuch des deutschen Strafrechts. I. Band. Berlin 1904.
- Frank, Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze, 3. und 4. Aufl. Leipzig 1903.
- Geyer, Grundriß zu Vorlesungen über gemeines deutsches Strafrecht. 2. Hälfte. München 1885.
- Goehrs, Der Rechtsfrieden als besonderes Rechtsgut im modernen Strafrechtssystem und seine Stellung im geltenden Reichsstrafrecht. Straßburg 1900.
- Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht. 1. Band. Bonn 1881. — 2. Band, 1884.
- v. Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechts. 3. Band, die Lehre von den Verbrechenarten. Berlin 1874.
- Keßler, Kritische Bemerkungen zum Neuesten in der Lehre vom Objekte des Verbrechens. Gerichtssaal, Band 40, Seite 598.
- v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 12. und 13. Aufl. Berlin 1903.

- Lutz, Der Begriff der Oeffentlichkeit im Reichsstrafgesetzbuch und in den strafrechtlichen Nebengesetzen des deutschen Reichs. Gießener Inauguraldissertation. Breslau 1901.
- Merkel, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Stuttgart 1889.
- Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 1. Band. 7. Aufl. Berlin 1905.
- Oppenheim, Die Objekte des Verbrechens. Basel 1894.
- Oppenhoff, Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 14. Aufl., herausgegeben von Dr. jur. Hans Delius. Berlin 1901.
- Oetker, Rechtsgüterschutz und Strafe. Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft, Band 17, Seite 493 ff.
- 's Rezension über Oppenheims Verbrechensobjekte. Juristisches Literaturblatt, Jahrgang 7, Nr. 61.
- Die Vergehen gegen den öffentlichen Frieden und die Umsturzvorlage. Beilage zur Allgemeinen Zeitung, 1895, Nr. 37—40.
- v. Rohland, Die Gefahr im Strafrecht. 2. vermehrte Auflage. Dorpat 1888.
- Rotering, Gefahr und Gefährdung im Strafgesetzbuche. Archiv für Strafrecht. 31. Band, Seite 266 ff.
- Schierlinger, Die Friedensbürgschaft. Münchener Inauguraldissertation, 1877.
- Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts auf Grund des Reichsstrafgesetzbuches. Leipzig 1871.
- v. Schwarze, Kommentar zum Strafgesetzbuche für das deutsche Reich. 4. Aufl. Leipzig 1879.
- X. Die Anreizung zum Klassenkampf. Berlin 1894.

Die Zitierweise erfolgt nach den Vorschlägen des deutschen Juristentags.

Quellenregister.

	Seite
I. Strafgesetzbuch für das deutsche Reich	
außer § 130 wurden noch kurz erwähnt	
§ 48	31
§ 111	47 Anm.
§ 112	34
§ 125	16
§ 126	9, Anm. 3; 22
§ 210	32
§ 221	62
§ 323	65
II. Preußische VO. vom 30. VI. 1849, § 17	6
Preußisches StGB. vom 14. IV. 1851, § 100	6
III. Frankreich	4 f., 7 u. 8, 37 u. 38, 55
IV. Sonstige Länder	7

I. Allgemeines.

§ 1.

Grund der Bestrafung der Anreizung zum Klassenkampf.

Zweck des Staates ist die Förderung des Wohles der in ihm vereinigten Menschen. Die Staatsgewalt garantiert jedem den Genuß seiner Rechte und Güter. Auf verbrecherische Angriffe reagiert sie mit dem Mittel der Strafe,¹⁾ die sowohl den Angriff verhüten als auch vergelten soll; auf vertragswidriges Verhalten und ziviles Unrecht antwortet sie mit dem Gebote der Ersatzpflicht.

Nichts vermag den Menschen in dem ruhigen Besitz und in der Verwertung seiner Rechte und Güter mehr zu stören, als wenn gewalttätige Angriffe gegen seine Person, sein Vermögen, seine Ehre und seine sonstigen Güter unternommen werden. Die Staatsgewalt hat die Aufgabe, solche Exzesse, wenn sie einmal vorgekommen sind, mit starker Hand zu bestrafen. Sie muß sie aber auch schon im Keime ersticken; denn der Hauptzweck der Strafrechtspflege muß stets sein, nicht erst gegen das schon vollendete Verbrechen einzuschreiten, sondern das erst drohende Uebel zu verhindern. Das suchte das ältere Recht dadurch zu erreichen, daß einem Verbrecher, von dem baldiger Rückfall zu erwarten war, oder sonstigen Subjekten, von denen man stets Angriffe auf die Rechtsordnung befürchten mußte, aufgegeben wurde, eine Summe zu hinterlegen, die dann verfiel, wenn der Sicherheitstellende sich gegen das Gesetz vergangen

¹⁾ Das Strafrecht ist „berufen zum Schutze der Rechtswelt wider Angriffe, deren Quelle der schuldhafte Wille des Menschen ist.“ v. Rohland, Gefahr 1.

hatte.¹⁾ Unser Strafgesetzbuch kennt ein solches Mittel gegen das erst drohende Verbrechen nicht. Es greift auch hier zum Mittel der Strafe. Da aber jede Strafe ein Verbrechen zur Voraussetzung haben muß, so sieht das Gesetz schon die Gefährdung eines Rechtsgutes unter Umständen als strafwürdige Tat an.²⁾

Nun kann die Gefährdung eines Rechtsgutes sehr wohl ganz allgemein mit Strafe bedroht werden.³⁾ Zu diesem Schritt konnte sich aber unser Strafgesetzbuch nicht verstehen. Denn die Aufstellung eines generellen Gefährdungsverbotes — z. B. des Verbotes, das Leben unserer Nebenmenschen zu gefährden — würde, so sehr sie auch unseren Anschauungen von Moral entspräche, doch gegen denjenigen Grundsatz verstossen, der bestimmt, daß das Strafgesetz ganz genau und unzweideutig den Tatbestand formulieren muß, an den die Strafe sich als Rechtsfolge knüpft. An diesem Dogma scheitert die strikte Erfüllung jener Forderung, „daß sich das Recht im Einklang halte mit den sittlichen Anschauungen seiner Zeit“.⁴⁾ Man hat eine Scheu vor dem Erlaß eines allgemein gehaltenen Gefährdungsverbotes, das die Gefährdung eines Rechtsgutes ohne weiteres untersagt. Statt dessen untersagt man die Gefährdung eines Rechtsgutes nur, wenn sie so ausgeführt wird, wie sie gerade der im Gesetz bestimmten Art entspricht.⁵⁾

1) Franz Schierlinger, Die Friedensbürgschaft, Münchener Inauguraldissertation, 1877. Er schlägt folgende Gesetzesbestimmung vor: „Wer durch ein Verhalten gegründeten Anlaß zu der Besorgnis gibt, daß er den Frieden mittels irgend einer strafbaren Handlung stören wird, kann auf Antrag der Staatsbehörde oder des zunächst Bedrohten zur Stellung einer Friedensbürgschaft im Betrage von Mark 10 bis 5000 angehalten werden.“

2) „Das Gesetz kann der Rechtswelt empfindlichen Folgen auch so entgegenwirken, daß es bestimmte Handlungen verbietet, sofern sie die Gefahr in sich tragen, Ursache eines bestimmten verletzenden Erfolges zu werden“. Binding, Normen 1, 119.

3) So hat Prof. Stoob, der Verfasser des Vorentwurfes zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch, in dem § 58 dieses Entwurfes ganz allgemein die vorsätzliche Gefährdung des Menschenlebens unter Strafe gestellt. Ein Gefährdungsverbot in dieser Allgemeinheit — schwerlich läßt sich ein Gefährdungsverbot noch allgemeiner fassen, als die Gefährdung eines Rechtsgutes schlechthin zu verbieten — kennt das Deutsche Strafgesetz nicht.

4) Finger, Lehrbuch des Strafrechts 1904, 101.

5) „Nicht wird durch das Gefährdungsverbot die Gefährdung eines Rechtsgutes generell untersagt: sondern stets nur eine bestimmte Art der Gefährdung.“ Binding, Normen 1, 119.

Nicht jedes Rechtsgut genießt den Vorzug, gegen Gefährdung geschützt zu sein. Dieses Schutzes können sich ganz besonders nur die Rechtsgüter erfreuen, an deren Erhaltung die Allgemeinheit in hohem Maße interessiert ist, deren Beeinträchtigung deshalb der Gesetzgeber verhindern muß. Beeinträchtigt wird ein Rechtsgut in höchstem Maße durch seine Verletzung, aber auch — in minder intensiver Weise — durch seine Gefährdung.¹⁾ Wenn schon das Motiv eines jeden Normerlasses dem Bestreben entspringt, die schädlichen Folgen antisozialer Taten — jedes Verbrechen ist eine antisoziale Tat — hintanzuhalten,²⁾ so muß doch vor allem gegen solche Handlungen strafend eingeschritten werden, denen der Stempel der Feindschaft gegen die Gesellschaft deutlich aufgedrückt ist, die sich unmittelbar gegen die Gesellschaft, gegen ihre ruhige Entwicklung richten.

Das höchste Gut der Gesellschaft, ihr Rechtsgut, ist der Friede³⁾ in ihr, in dem ganzen Staatswesen, in dem sie zum Wirken berufen ist.⁴⁾ „Erster Zweck unseres irdischen Staates ist die Schaffung der Möglichkeit, daß Menschen friedlich nebeneinander leben.“⁵⁾ Gewiß ist der Friede nicht im Sinne eines tatlosen Quietismus gemeint. Ohne Meinungsstreit ist Fortschritt undenkbar. Der Kampf darf aber nur mit geistigen Waffen und nur in den Grenzen des Gesetzes ausgetragen werden. Gewalt muß ferne bleiben. Die Gesellschaft wird in ihrem ureigensten Lebensinteresse geschädigt, wenn das friedliche Beisammenleben der Menschen durch Gewalttätigkeiten gestört wird. Und weil eben der Friede für die Gesellschaft von so hohem Werte ist, muß er vor Verletzungen derart geschützt werden,

1) „Der Gesetzgeber erblickt in der Gefährdung eine eigentümliche Beeinträchtigung des gefährdeten Gutes in der Ungestörtheit seiner Existenz.“ Binding, Normen 1, 372.

2) „Aus dem Mangel der Gebundenheit des Einzelwillens nach bestimmten Richtungen entspringen soziale Erscheinungen, die den gedeihlichen Fortbestand der Gemeinschaft in Frage stellen. Diese Wahrnehmung ist das Motiv des Normerlasses.“ Oetker in ZStW. 17, 494.

3) Ueber den Begriff des Friedens siehe unten § 5.

4) „Das erste und wesentlichste Gut der Gesellschaft, das die notwendige Voraussetzung ihres Daseins bildet, ist der Rechtsfriede und dessen Wahrung.“ Hälschner, Strafrecht 2, 487.

5) Heimberger, Zur reichsrechtlichen Regelung des Strafvollzugs in der DJZ. 1905, 44.

daß nicht erst seine Verletzung, sondern schon die Herbeiführung der bloßen Möglichkeit der Verletzung verpönt wird. Erst dann kann man sagen, daß das für die Gesamtheit so wertvolle Gut des Friedens einigermaßen genügend geschützt ist. Attentate auf den öffentlichen Frieden sind die folgenschwersten aller Rechtsverletzungen. Sie bedeuten den Krieg im eigenen Vaterland, geführt vom „inneren Feind“. An die Stelle des ruhigen Nebeneinanderarbeitens der Staatsbürger zu ihrem und dem Wohle des Ganzen werden eigensüchtige Interessen hervorgekehrt, damit die Begehrlichkeit, der Fanatismus der urteilslosen Menge aufgestachelt und so zum Kampf der Klassen und Rassen gereizt. Recht und Gesetz wird zu Boden getreten, die Autorität der Staatsgewalt und damit das Vertrauen auf sie vernichtet.

Die Staatsgewalt darf nicht abwarten, bis es leichtfertigen und frivolen Hetzern, denen die von dem Gesetz und der Verfassung zum Schutz der Allgemeinheit gezeichneten Wege zu beschwerlich sind und der Weg der Gewalt besseren Erfolg verspricht, gelungen ist, die Menge in ihren Leidenschaften, in ihrem sozialen, in ihrem Klassenbewußtsein zu packen. Wer direkt oder indirekt zu Gewalttätigkeiten gegen andere Klassen aufreizt, versündigt sich nicht nur am Ganzen, er versündigt sich auch, wie alle geschichtliche Erfahrung beweist, ganz besonders an dem Wohl derjenigen Klasse, welche er auf den falschen Weg geführt hat.

§ 2.

Geschichte der Aufreizung zum Klassenkampf, die frühere deutsche und die ausserdeutsche Gesetzgebung hierüber.¹⁾

I. „Der Klassenkampf ist eine besonders gefährliche Form des Friedensbruches. Das frühere deutsche Strafrecht kannte diesen Deliktsbegriff nicht. Er ist unter dem Einfluß der sozialen Kämpfe unseres Jahrhunderts (d. i. des neunzehnten) in der französischen Gesetzgebung ausgebildet und von uns rezipiert worden.“²⁾

Die erste Strafdrohung gegen die Aufreizung zum Klassenkampf stellte das französische Gesetz „sur la repression des crimes et délits

¹⁾ Motive zu dem Entwurfe eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund, Anhang V. Goehrs, Rechtsfriede 42.

²⁾ Oetker: „Die Vergehen gegen den öffentlichen Frieden und die Umsturzvorlage“ in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung. 1895, Nr. 39, S. 5.

commis par la voie de la presse ou par tout autre moyen de publication“ vom 17. Mai 1819 auf. Sein erster Artikel lautete:

„Quiconque, soit par discours, des cris ou menaces proférés dans des lieux ou réunions publics, soit par des écrits, des imprimés, des dessins, des gravures, des peintures ou emblèmes vendus ou distribués, mis en vente, ou exposés dans les lieux ou réunions publics, soit par des placards et affiches exposés aux regards du public, aura provoqué le mépris ou la haine des citoyens contre une ou plusieurs classes de personnes sera puni d'un emprisonnement de quinze jours a deux ans et d'une amende de cent francs à quatre mille francs.“

Das Gesetz vom 22. März 1822 änderte daran folgendes durch seinen Artikel 10:

„Quiconque par l'un de moyens énoncés en l' art. 1er de la loi du 17 mai 1819 aura cherché à troubler la paix publique en excitant“ etc.

An Stelle der Worte „des citoyens „„contre une ou plusieurs classes de personnes““ setzte das Dekret vom 11./12. August 1848 die Worte: „des citoyens „„les uns contre les autres.““

Das Gesetz aber, das die Anreizung zum Klassenkampfe schlechtweg bestraft, ohne sich auf die Aufzählung der Mittel der Anreizung einzulassen und ohne vorwiegend die durch die Presse und sonstigen Druckerzeugnisse begangene Aufreizung im Auge zu haben, war das Gesetz vom 9. September 1835. In seinem 8. Artikel, in dem nebeneinander gewalttätige Angriffe gegen das Eigentum, die Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze, die Verherrlichung von Verbrechen verpönt werden, befindet sich auch eine Strafandrohung gegen die Anreizung zum Klassenkampfe, indem es hier heißt:

„toute provocation à la haine entre les diverses classes de la société sera punie d'un emprisonnement d'un mois à un an et d'une amende de 16 francs à 500 francs.“

II. Das Dekret vom 11./12. August 1848 fand Nachahmung in Deutschland. Hier, und zwar ganz besonders in Preußen, war die Sorge darüber, daß der öffentliche Friede nicht durch Aufreizung in Druckschriften gestört werde, der Zensur und sonstigen Maßnahmen überlassen, die der Regierung gegen den Mißbrauch der Presse zustanden. 1848 wurde mit der Zensur aufgeräumt und jedermann das Recht der freien Meinungsäußerung gewährt. Da galt es nun in entsprechenden Strafbestimmungen Garantien gegen den Mißbrauch

dieser Freiheit zu schaffen. Die preußische Verordnung vom 30. Juni 1849 bestimmte deshalb in ihrem § 17:

„Wer den öffentlichen Frieden dadurch zu stören sucht, daß er die Angehörigen des Staates zum Hasse und zur Verachtung gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldbuße von 20 bis 200 Thalern oder mit Gefängnis von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.“

Aus dieser Verordnung ging die Bestimmung in den mittelst Allerhöchster Ermächtigung vom 4. Dezember 1850 der ersten Kammer vorgelegten Entwurf eines Preßgesetzes über. Man beschloß aber, alle allgemeinen Strafbestimmungen aus dem Preßgesetz selbst auszuschneiden und in das Strafgesetzbuch zu verweisen. So gelangte denn § 17 der Verordnung vom 30. Juni 1849 in das preußische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851, das in § 100 folgendes bestimmt:

„Wer den öffentlichen Frieden dadurch gefährdet, daß er die Angehörigen des Staates zum Hasse oder zur Verachtung gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldbuße von 20 bis zu 200 Thalern oder mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.“

Im norddeutschen Entwurf I des Strafgesetzbuches § 112 bekam dann dieser § 100 folgende Fassung:

„Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise die verschiedenen Klassen der Bevölkerung zu Feindseligkeiten gegen einander öffentlich anzureizen sucht, wird mit Geldbuße bis zu 200 Thalern, oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.“

Dieser erste Entwurf wurde dann revidiert und unter dem 14. Februar 1870 im Namen des Präsidiums des Norddeutschen Bundes durch den Bundeskanzler v. Bismarck dem Reichstage des Norddeutschen Bundes ein II. Entwurf vorgelegt, dessen § 128 fast genau so wie der § 112 des ersten Entwurfes lautete, nur daß es statt „anzureizen sucht“ jetzt „anreizt“ hieß.

Bei der Beratung des Gesetzes im Reichstag beantragten die Abgeordneten *Fries* und Genossen am 21. März 1870, an die Stelle des unbestimmten Ausdruckes „Feindseligkeiten“ der Regierungsvorlage das Wort „Gewalttätigkeiten“ zu setzen, was auch durchging.

So wurde unser § 130 in der heutigen Fassung Gesetz.

Ganz kurz wollen wir noch erwähnen, daß man zweimal den § 130 zu ändern suchte: jedes Mal ging der Anstoß hierzu von der Regierung aus und jedes Mal wurde er abgelehnt. Zuerst ist hier die Novelle zum Reichsstrafgesetzbuch vom 26. Februar 1876 zu

nennen, die neben anderen nicht besonders bedeutenden Abänderungen doch die eine wichtige Aenderung durchführen wollte, daß in § 130 das Merkmal der Gewalttätigkeiten wegfallen sollte. — Das andere Mal sucht die sogenannte Umsturzvorlage vom Jahre 1895 dem § 130 einen zweiten Absatz folgenden Inhaltes hinzuzufügen:

„Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise die Religion, die Monarchie, die Ehe, die Familie oder das Eigentum durch beschimpfende Aeußerungen öffentlich angreift.“

Die beiden Abänderungsvorschläge sind aber für unsere Darlegung ohne juristisches Interesse, weshalb ein näheres Eingehen auf sie wohl überflüssig erscheint, zumal auch in Folge des Widerspruches, der sich gegen diese Vorschläge erhob und auch zu ihrer Ablehnung geführt hat, eine Wiederholung derselben in voraussehbarer Zeit nicht zu erwarten ist.

III. Neben Preußen bestrafte von den anderen deutschen Einzelstaaten die Aufreizung zum Klassenkampfe noch Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Lübeck, Hamburg und Baden. Andere Staaten beschränkten sich darauf, die Anreizung dann zu bestrafen, wenn sie gegen die Behörden oder sonstige Einrichtungen oder Anordnungen des Staates ging. Vielfach genügte eine bloße Verächtlichmachung, ähnlich wie bei der in § 131 unseres Strafgesetzbuches bestrafte Verleumdung des Staatswillens. Andererseits wurde zuweilen, so in Mecklenburg, die Anreizung nur bestraft, wenn sie durch die Presse geschah.

Von außerdeutschen Strafbestimmungen sind die französischen Gesetze schon erwähnt worden. Auch England bestrafte in dem Gesetz vom 18. Dezember 1795 die Aufreizung, jedoch nur, wenn sie gegen König oder Regierung gerichtet ist. Das Gesetz selbst nennt sich „an act for the Safety and Preservation of his Majesty's Person and Government against treasonable and seditious Practices and attempts“.

§ 48 des Schweizerischen Bundesgesetzes vom 1. Mai 1853 bestrafte die Aufreizung „zur gewalttätigen Verfolgung ganzer Bevölkerungsklassen“.

Die allerneueste Strafdrohung gegen die Anreizung, die aber noch nicht Gesetz geworden ist, enthält der französische Gesetzentwurf zur Trennung von Staat und Kirche vom März 1905 in

seinem Artikel 32.¹⁾ Er bestraft den Kultusbeamten, der durch eine in einem Kultusgebäude gehaltene Rede, durch ein angeschlagenes oder öffentlich verteiltes Schriftstück einen Teil der Bürger gegen den anderen aufzureizen oder zu bewaffnen(!) sucht, mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren, vorbehaltlich der Strafe der Mitschuld für den Fall, daß die Aufreizung einen Aufruhr, Aufstand oder Bürgerkrieg zur Folge gehabt hat.

§ 3.

Die Aufreizung zum Klassenkampf im System unseres Strafgesetzbuches als ein Vergehen wider die öffentliche Ordnung.

§ 130 ist ein Delikt, das im siebenten Abschnitt unseres Strafgesetzbuches unter den „Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung“ steht. Im Allgemeinen ist öffentliche Ordnung ein äußerst dehnbarer Begriff. *Binding*²⁾ geht nicht zu weit, wenn er ihn „eine Rumpelkammer von Begriff“ nennt. Jedes Delikt verstößt gegen die öffentliche Ordnung, gegen das Gesetz. Das Gesetz, das Recht ist die öffentliche Ordnung im eigensten Sinne. Dieser Begriff ist deshalb völlig ungeeignet, unter ihm eine Reihe von Delikten, die in engerem Zusammenhang stehen sollen, zusammen zu bringen. Die öffentliche Ordnung in diesem allgemeinen Sinne ist kein passendes besonderes Verbrechenobjekt des Strafrechtes. So hat auch derjenige Schriftsteller, der in neuester Zeit den Begriff der Verbrechen-Objekte erläutert und erklärt hat, nämlich *Oppenheim*,³⁾ es abgelehnt, der öffentlichen Ordnung einen Platz unter ihnen anzuweisen. Kein Delikt richtet sich ganz besonders gegen sie, vielmehr alle verletzen sie.

Trotzdem faßt im siebenten Abschnitt unser Strafgesetzbuch eine Reihe von Delikten unter den „Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung“ zusammen. Gewiß ist's verkehrt, Delikte zusammenzufassen, unter denen kein innerer Zusammenhang besteht. Daß ein solcher unter den Delikten des siebenten Abschnittes fehlt, wird wohl niemand bestreiten wollen. Wohl lassen sich aus diesem Abschnitt einzelne Gruppen von Verbrechen herauschälen, die sehr

1) Frankfurter Zeitung vom 12. III. 1905.

2) Normen 1, 352.

3) Die Objekte des Verbrechens. Basel 1894.

viel Gemeinsames miteinander haben, aber keine dieser Gruppen läßt sich mit den anderen unter einem gemeinsamen Begriff vereinigen, es müßte denn sein, daß wir sie alle als Handlungen gegen eine Norm zusammenfassen, eine Eigenschaft, die sie aber mit allen Delikten teilen.¹⁾

Oder sollte vielleicht öffentliche Ordnung hier nicht in dem eben beschriebenen allgemeinen Sinne gebraucht sein? Es kann von ihr auch in engerem Sinne gesprochen werden. In dieser Bedeutung bezeichnen wir sie als den Zustand ungestörten Beisammenseins der Menschen und stellen sie so dem Frieden gleich.²⁾

In der Tat sind die neun ersten Delikte des siebenten Abschnittes unstreitig Delikte gegen den Frieden (§ 123 – 130a).³⁾ Anstatt aber nach § 130a einen neuen Abschnitt zu beginnen, und in ihm die Delikte gegen die Hoheit des Staates, seiner Organe und Zeichen (§ 131 – 138, § 145a), und in einem weiteren Abschnitt die Delikte gegen die Wehrpflicht (140 – 144) zusammenfassen, vereinigt dieser 7. Abschnitt teils Verbrechen, die nur unter sich zusammenhängen — jene eben erwähnten drei Verbrechensgruppen — teils solche, die ganz vereinzelt, mit keinem der in diesem Abschnitte genannten Delikte innerlich verbunden, dastehen, wie § 139 und 145. Nach dieser Betrachtung gehen wir in der Annahme nicht fehl, daß der Gesetzgeber unter öffentlicher Ordnung wohl jenen engeren Begriff verstand, diesen Standpunkt aber von dem § 131 ab verlassen hat, um unter jener Ueberschrift einen Komplex verschiedenartigster

¹⁾ Ueber den Begriff der öffentlichen Ordnung, siehe unten § 5 II, S. 17.

²⁾ A. M. v. Schwarze, Kommentar 368, und Oppenhoff, Kommentar 331 Nr. 2, ersterer ohne Begründung seiner Ansicht. Letzterer ist der Meinung, daß öffentlicher Friede und öffentliche Ordnung verschieden seien, daß Gefährdung des öffentlichen Friedens nicht gleich bedeutend mit Gefährdung der öffentlichen Ordnung sei, da letztere auch da vorliege, wo nur Tätlichkeiten zwischen einzelnen Personen zu besorgen seien. Das entspricht aber nicht der Wirklichkeit. Denn eine Tätlichkeit zwischen einzelnen Personen gefährdet nicht die öffentliche Ordnung in jenem engeren Sinne, sie gefährdet doch sicherlich nicht das ungestörte Beisammensein der Staatsgenossen überhaupt. Wohl aber stört, nicht bloß gefährdet, eine solche Tätlichkeit zwischen einzelnen Personen die öffentliche Ordnung in dem oben erwähnten allgemeinen Sinne. Oppenhoff gelangt zu seinem falschen Schluß eben dadurch, daß er den Begriff „öffentliche Ordnung“ nicht in einen weiteren und engeren zerlegt.

³⁾ Allerdings richtet sich § 126 nicht gegen den Frieden als Zustand, sondern gegen das Gefühl, in Frieden zu leben.

Delikte zu bringen. Auch *Berner* versteht in seinem Lehrbuch, (17. Auflage, S. 385) wohl unter Delikten gegen die öffentliche Ordnung diejenigen Handlungen, die dazu geeignet sind, das ungestörte Nebeneinanderleben der einzelnen Angehörigen der menschlichen Gesellschaft in Frage zu stellen. Falsch aber ist es, wenn er allen Delikten des 7. Abschnittes diese Eigenschaft beilegt.

Speziell für unser Thema, die Anreizung zum Klassenkampf, haben wir aus dieser Darlegung das Ergebnis gewonnen, daß sie zu denjenigen Delikten des 7. Abschnittes gehört, welche die öffentliche Ordnung im engeren Sinne, den Frieden angreifen, zu den sogenannten Rechtsfriedensdelikten, daß sie aber mit den Delikten der § 131 ff. innerlich auch nicht das Geringste gemein hat. Der Begriff des Friedens wird unten in § 5 dargelegt werden,

II. Der öffentliche Friede, das durch § 130 geschützte Rechtsgut.

§ 4.

Rechtsgut oder Interesse als Schutzobjekt der Norm.¹⁾

Jedes Delikt verletzt das Strafgesetz, denn nur die Handlung ist ein Delikt, die gesetzlich mit Strafe bedroht ist. Was ist aber ein Strafgesetz? Es ist derjenige Rechtssatz, welcher auf die Uebertretung einer bestimmten Norm eine Strafe setzt. Nicht allein das Strafgesetzbuch oder die sonstigen Gesetze strafrechtlichen Inhalts enthalten Normen. Solche finden sich in der Regel in allen Gesetzen.²⁾ Recht ist die Ordnung des sozialen Lebens und Gesetz ist die Form, in welche diese Ordnung gegossen ist. Norm ist das im Recht bzw. Gesetz unmittelbar oder mittelbar ausgedrückte Gebot, so zu handeln, wie es dem Zweck des Rechtes, der Ordnung des Lebens entspricht.³⁾

¹⁾ Es ist hier im Rahmen einer Abhandlung aus einem ganz eng begrenzten Gebiet unmöglich, auf jede abweichende Meinung in dieser an Kontroversen so reichen Frage einzugehen. Dem Verfasser lag daran, seinen Standpunkt unter genauer Begründung klarzulegen.

²⁾ „Im geltenden Rechte sind diese einfachen Verbote oder Gebote (das sind die Normen) über das ganze Rechtsgebiet hin zerstreut.“ Binding, Grundriß 60.

³⁾ „Die Erreichung des Rechtszweckes zu sichern, ist die Norm bestimmt. Der Zweck der strafrechtlichen Normen ist die Sicherung der Rechtsgüter.“ Oetker in der ZStW. 17, 495. Roterberg in GoldArch. 31, 226.

Die Ordnung des Lebens wird durch Gebote oder Verbote bestimmt, die Uebertretung dieser Gebote und Verbote macht die Handlung zur normwidrigen.¹⁾

Der Staat, erfüllt von den moralischen Anschauungen seiner Zeit, von ihnen geleitet und durch sie bestimmt, sucht die wahren „Ideale sozialer Zustände“²⁾ zu erreichen. Aber Ideal und Wirklichkeit sind und bleiben ein Gegensatz.

Der Staat als solcher, als juristische, nicht natürliche Person hat keine Gedanken, kein Programm von sich aus. Gedanken sind nur den Lebewesen eigen. Die Menschen sind es, die dem Staat, wie sie ihm ja auch die Macht geben, ihre Gedanken einflößen und ihn dadurch erst beleben. Die gesetzgebenden Körperschaften werden zu Trägern der widerstreitendsten Interessen. Jeder Stand sucht hier zunächst für sich selbst Vorteile zu erringen. Man behauptet, und glaubt auch wohl, zum allgemeinen Besten zu handeln, aber niemand hält das für das Beste, was ihm Schaden irgend welcher Art brächte. Denjenigen Interessentengruppen, die in der gesetzgebenden Körperschaft am stärksten vertreten sind, gelingt es in der Regel, das, woran sie am meisten interessiert sind, in einer sie befriedigenden Weise zum Gesetz werden zu lassen. Ihre Interessen sind dann gesetzlich geschützt.³⁾ Die sogenannten „Zuckerbarone,“ die ein pekuniäres Interesse daran haben, daß möglichst wenig künstlicher Süßstoff gebraucht wird, erreichen es, daß sein Gebrauch durch ein Gesetz erschwert, ja fast unmöglich gemacht wird. Dann ist ihr Interesse an möglichst grossem Konsum des Rübenzuckers — den Rohrzucker halten sie durch hohen Zoll fern — durch ein Gesetz geschützt, der Rübenzucker zu einem Gut geworden, das gegen die Konkurrenz des künstlichen Zuckers gesetzlich beschirmt ist, kurz, der Rübenzucker ist ein Rechtsgut geworden. Ich habe absichtlich ein krasses, aber doch, wie ich glaube, zutreffendes Beispiel gewählt, um den Unterschied zwischen Interesse und Rechtsgut und den

1) „Nicht ihre gemeinschädliche, im Modejargon „antisoziale“ Natur macht (die Handlung) rechtswidrig, sondern allein das Gesetz erklärt sie dazu.“ Binding, Grundriß 61.

2) Oetker in ZStW. 17, 495.

3) „Zu beachten ist, daß die organisierte Macht, von welcher die Rechtssetzung ausgeht, diese Macht auch in ihrem alleinigen Interesse ausnutzen kann.“ Finger, Lehrbuch 1, 102.

Werdegang des letzteren darzulegen. Die arge Verwechslung von Rechtsgut und Interesse hätte in der Strafrechtstheorie keinen so großen Umfang angenommen, wenn man einmal nach Beispielen gesucht hätte, wo Rechtsgut und Allgemeininteresse kontrastieren.^{1) 2)} In diesem Beispiel ist ein Gut zum Rechtsgut gemacht worden, an dessen Bestand nur eine kleine Gruppe ein allerdings gewichtiges Interesse hat. Die regelmäßig angeführten Beispiele krankten an dem Fehler, solche Interessen zum Ausgangspunkt zu nehmen, die in der Tat der Allgemeinheit eignen. Infolgedessen tritt es nie klar zu Tage, daß auch einmal Rechtsgut und Allgemeininteresse in scharfen Widerspruch treten können, daß beide Begriffe sich nicht decken müssen. An unserem Beispiel haben wir gesehen, daß etwas Rechtsgut werden kann, obwohl die Allgemeinheit das größte Interesse daran hat, daß das betreffende Gut — hier ein konkretes Ding, kein abstrakter Begriff, aber doch gewiß ein Gut — nicht vom Recht privilegiert wird. Rechtsgut ist also derjenige Gegenstand, — körperlicher oder unkörperlicher, konkreter oder abstrakter Art — derjenige Zustand, den das Recht sichert und schützt. Der Schutz des betreffenden Gegenstandes oder Zustandes — z. B. der Freiheit — entspricht dem Willen des Rechtes, er ist „vom Recht angestrebt“,³⁾ er dünkt dem Recht gut. Ist ein Interesse einmal zum Rechtsgut

1) Angesichts dieses Beispiels ist folgender Satz Fingers im GS. 40, 151 als unrichtig zu bezeichnen: „Das Motiv der Erlassung jeder einzelnen Norm liegt in dem Umstand der Erkenntnis, daß irgend eine konkrete Handlung, welche eben den Anlaß dieser Norm bildete, dem Interesse der Allgemeinheit widerstreitet.“

2) Kessler, der im GS. 40, 580 ff. dagegen ankämpft, daß dem Verbrechen eine Interessenverletzung nicht wesentlich sein soll, sucht sich die Folgen dieses von ihm perhorreszierten Satzes zu vergegenwärtigen. Da sagt er nun auf Seite 588: „Also Tausende und aber Tausende sollen zu Criminalstrafen verurteilt werden auf Grund von Handlungen, welche für die menschlichen Interessen, die der Gesetzgeber zu schützen bezweckt, teils völlig indifferent, teils geradezu nützlich sich erweisen!“ Dieser Satz ist völlig unangebracht. Denn erstens wird meist, wie auch in unserer Abhandlung, nur behauptet, daß dem Verbrechen eine Interessenverletzung nicht wesentlich ist, nicht zu seinem Begriff gehört. In Wirklichkeit wird in den weitaus meisten Fällen eine Verletzung eines Rechtsgutes zugleich auch eine solche eines Interesses zur Folge haben. Zweitens zeigt das oben im Text angeführte Beispiel, daß tatsächlich vielleicht nicht Tausende, aber doch recht viele Menschen zu Kriminalstrafen verurteilt werden sollen auf Grund von Handlungen, welche für die menschlichen Interessen völlig indifferent sind.

3) Oetker in der ZStW. 17, 495. „Die vom Recht angestrebten Zustände sind die Rechtsgüter.“

erhoben, so ist es damit zum allgemeinen Rechtsgut geworden, wenn auch an seiner Erhaltung nur vielleicht ein kleiner Teil von Menschen interessiert ist. Erst das Rechtsgut muß von allen respektiert werden, das bloße Interesse aber nicht. Weil nun das, was das Recht für gut hält, von allen Rechtsgenossen beachtet werden muß, ist jedes Rechtsgut ein allgemeines Gut.¹⁾ Begrifflich ist nicht ausgeschlossen, daß etwas Rechtsgut ist, an dessen Bestand vielleicht zur Zeit des Erlasses des Gesetzes, nicht aber jetzt mehr ein Interesse sich anknüpft.²⁾

Aus all dem folgt: Ein Verbrechen verletzt notwendig immer ein Rechtsgut, aber nicht unbedingt auch ein Interesse.^{3) 4) 5)} Man kann zwar wohl mit *Finger*⁶⁾ sagen: Jedes Verbrechen ist Interessen-Verletzung. Dabei hat man aber als Interesse, das hier verletzt wird, das ganz allgemeine, sich stets gleichbleibende und von der Zeiten Lauf unabhängige Interesse im Auge, das die Gesamtheit aller Rechtsgenossen daran hat, daß die Rechtsordnung nicht von Verbrechen angegriffen wird. *Finger*, wie jeder andere, versteht aber unter Interesse bald das, bald jenes Interesse, zu dessen speziellem Schutze gerade die betreffende Norm berufen sei.

Fassen wir das Gesagte kurz zusammen: Das Rechtsgut braucht sich mit keinem Interesse zu decken. Angriffsobjekt des Verbrechens

1) „Das Rechtsgut ist stets Rechtsgut der Gesamtheit, mag es scheinbar noch so individuell sein.“ Binding, Normen 1, 358.

2) „Eine strafbedrohte Normwidrigkeit wird häufig auch dann und dort gestraft, wann und wo sich die Erkenntnis bereits Bahn gebrochen hat, daß . . . Handlungen, die der Norm widerstreiten, nie und nimmer dem Interesse zuwider laufen können, welches das Motiv ihrer Erlassung bildete, gleichwohl aber die Kraft, die Norm oder das zu ihrer Sicherung erlassene Strafgesetz zu beseitigen, nicht vorhanden ist . . . Es bedarf nicht erst der Betonung, daß das Verbrechen auch nicht einem wenigstens angenommenen Interesse widerstreiten müsse.“ *Finger* im GS. 40, 154 und 155.

3) „Der einzelnen normwidrigen Handlung ist eine Interessenverletzung gar nicht wesentlich.“ *Finger* im GS. 40, 155.

4) Daraus ergibt sich, daß die Einwilligung des Verletzten dem Verbrechen nichts von dem Charakter einer Rechtsgutverletzung nimmt. Die Einwilligung zeigt nur, das der Einwilligende kund gibt, an der Verletzung eines seiner Güter kein Interesse zu nehmen.

5) „Das Gesetz bezeichnet stets das Gut als Gegenstand der Verletzung oder Gefährdung, nie das Interesse am Gut.“ Binding, Normen 1, 259.

6) *Finger*, Lehrbuch 1, 103.

ist notwendig nur das Rechtsgut. Es wird jedoch durch das Verbrechen nicht nur immer ein Rechtsgut, sondern in der Regel, aber nicht unbedingt immer, auch das oder jenes Interesse, stets aber auch das Allgemeininteresse am Bestand der Rechtsordnung verletzt.

Denn in der Regel sind am Bestand eines Rechtsgutes die sämtlichen Rechtsgenossen oder nur einzelne Gruppen derselben interessiert. In diesem Fall greift die verbrecherische Handlung zwar unmittelbar immer nur das Gesetz und das durch dieses geschützte Gut, das Rechtsgut, an; aber, weil der Bestand des angegriffenen Rechtsgutes für einige oder viele oder auch nur eine Person von Bedeutung sein kann, wird zugleich das Interesse verletzt, das diese Personen an der Ungestörtheit des verletzten Rechtsgutes haben. Ist das Rechtsgut geschützt, so ist dadurch nicht minder auch das Interesse an dem Rechtsgut geschützt.¹⁾

Oetker teilt (ZStW. 17, S. 509, 510 und JLBL. Jahrg. 71 Nr. 61) die Rechtsgüter ein in solche mit individuellem und solche ohne individuelles Substrat.

Bei ersteren (Leben, Körperintegrität, Ehre) ist Angriffsobjekt des Deliktes notwendig zugleich das Einzel- und das Rechtsinteresse. Hier sind die Einzelinteressen beim Normerlaß bestimmt vorgestellt und zwar als prinzipale Schutzobjekte (tatsächlich gesichertes Leben, Eigentum etc. der Einzelnen). Diese Vorstellung ist zwar eine bestimmte, doch ohne individuellen Bezug. *Oetker* will sagen: Beim Normerlaß ist ganz bestimmt das Interesse, das der einzelne Mensch als solcher, nicht gerade der X oder Y, an der Unverletztheit der Gesundheit, der Ehre hat, vorgestellt. Das Einzelinteresse, das ist das Interesse des einzelnen Menschen, z. B. am Leben, ist hier insofern zugleich Rechtsinteresse, als es darin enthalten ist. Nicht aber deckt sich das Rechtsinteresse mit dem

¹⁾ „Jedes Rechtsgut begründet konkrete Schutzwirkungen für die interessierten Individuen; jeder Angriff auf ein Rechtsgut trifft nicht nur das Recht selbst in seinem Gut, sondern ist auch geeignet, Individuen in den Schutzwirkungen des Gutes zu beeinträchtigen.“ *Oetker* im JLBL. Jahrg. 71, Nr. 61. *Oetker* behauptet mit der im Text vertretenen Meinung also nicht, daß an einem Rechtsgut auch wirklich ein allgemeines Interesse bestehen müsse. „Die Anerkennung eines Zustandes als Rechtsgut schafft immer für die interessierten Individuen Schutzwirkungen; der Angriff auf ein Rechtsgut kann immer zugleich Verletzung geschützten Einzelinteresses sein.“ *Oetker* in ZStW. 17, 508. Wohlgemerkt: „kann“!

Einzelinteresse. Angriffsobjekt des Verbrechens ist notwendig hier zugleich Einzel- und Rechtsinteresse.

Die Rechtsgüter ohne individuelles Substrat erzeugen zwar ebenfalls konkrete Schutzwirkungen, aber dieselben sind vom Recht entweder nicht bestimmt vorgestellt oder gewollt (Gefühl der Rechtssicherheit) oder doch für das Recht nur von sekundärer Bedeutung: (Interesse an ehelicher Treue des Gatten, Interesse des Einzelnen an seinem Personenstand). Ihre Existenz bei den einzelnen Individuen ist meistens eine mehr zufällige, und das Delikt verletzt nicht notwendig individuelle Schutzwirkungen. Angriffsobjekt des Verbrechens im Rechtsinn ist das Rechtsgut, nicht zugleich oder doch nur in zweiter Linie ein Einzelinteresse.

Wenn nun die Frage aufgeworfen wird, zu welchen dieser Rechtsgüter der öffentliche Friede gehört, so wird dabei insofern vorgegriffen, als der Begriff des öffentlichen Friedens ja noch nicht erläutert ist. Da aber das Wort Friede in seiner allgemeinen Bedeutung uns ganz geläufig ist, dürfte diese Antizipation nichts verschlagen. — Der öffentliche Friede ist ein Rechtsgut ohne individuelles Substrat. Zwar bringt der Schutz des Friedens durch das Recht auch einen Schutz des Interesses mit sich, das der einzelne Mensch am öffentlichen Frieden hat. Zwar verletzt das gegen den Frieden gerichtete Verbrechen auch das Interesse des Einzelnen am Frieden. Aber Grund des Schutzes des öffentlichen Friedens war für den Gesetzgeber das Bedürfnis, den öffentlichen Frieden als solchen zu schützen, ohne Rücksicht darauf, ob jemand an seinem Bestande im Einzelfalle ein Interesse hat oder nicht. Dieses Interesse wäre erst von sekundärer Bedeutung. Angriffsobjekt der Verbrechen gegen den öffentlichen Frieden ist lediglich das Rechtsgut des Friedens; „Ob gleichzeitig Individuen in den Schutzwirkungen des Gutes getroffen worden sind oder nicht,“¹⁾ ist begrifflich irrelevant. In der Regel wird dies ja der Fall sein.

§ 5.

Der öffentliche Friede.

I. Geschichtliche Entwicklung des Friedensbegriffes.

Im ältesten deutschen Strafrecht ist das Verbrechen Bruch des Friedens. Wir brauchen uns bei der Konstatierung dieser Tatsache

¹⁾ Oetker im JLBL. 1894, Nr. 64.

nicht in die germanistische Kontroverse zu vertiefen, ob das Verbrechen Bruch des gemeinen Friedens oder nur Bruch des Friedens mit dem Verletzten war.¹⁾ Für uns ist nur der Umstand von Bedeutung, daß jedes Verbrechen ein Friedensbruch überhaupt war. In sehr allmählicher Entwicklung entsteht im deutschen mittelalterlichen Recht ein engerer Friedensbegriff als Angriffsobjekt bestimmter Deliktgruppen.²⁾ Dieser Frieden ist der „Landfrieden.“

In der früheren Epoche des deutschen Mittelalters stand der Begriff des Landfriedens in enger Beziehung zum Fehderecht. Die Unfähigkeit der Staatsgewalt, das Unrecht einzudämmen, ließ das Fehderecht, bei dem der Verletzte sich selbst Genugtuung verschaffen konnte, aufkommen. Der Staat behielt sich aber das Recht vor, die Voraussetzungen, den Inhalt und die Folgen der Fehde zu regeln, ein Recht, das er in Landfriedensgesetzen und Fehdeordnungen ausgeübt hat. „Als Landfriedensbrecher galt nur, wer den Bestimmungen der Landfriedensgesetze zuwider Fehde erhob.“ Obwohl später durch den ewigen Landfrieden das Fehderecht ganz beseitigt wurde, hat sich der Begriff des Landfriedens doch erhalten. Das Wesen des Landfriedensbruchs wurde von nun an wesentlich in widerrechtlicher Eigenmacht gefunden. Der Landfrieden steht fortan, wie *Binding* (Lehrb. II 2, S. 881) ausführt, dem öffentlichen Frieden gleich. Die Worte „Land“ und „öffentlich“ haben nur den Zweck, den Umfang des Friedens als in der Allgemeinheit bestehend zu bestimmen. Wer diesen Frieden stört, der ist im Grunde immer „Landfriedensbrecher“.

Allerdings ist nichts geeigneter, den Frieden zu stören als „widerrechtliche Eigenmacht“ (*Oetker*) oder „Gewalttätigkeiten größeren Stils gegen Personen oder Sachen“ (*Binding*, Lehrb. 2, 881). Doch bilden die Eigenmacht oder die Gewalttätigkeiten nur Erscheinungsmerkmale des Friedensdelikts. Sein wesentlicher Inhalt richtet sich danach, ob das ruhige Beieinanderleben der Allgemeinheit gestört wird oder nicht.

Der „Landfriedensbruch“ im spezifischem Sinne der neuen Strafgesetze ist ein Ausschnitt aus dem Friedensdelikt überhaupt. Er begreift Gewalttätigkeiten, die von einer vereinten Menschenmenge begangen werden. So § 125 I StGB.:

¹⁾ Siehe darüber v. Bar, Handbuch des deutschen Strafrechts 1, 58.

²⁾ Vergl. die kurze Darlegung Oetkers, Beil. 1895, Nr. 37.

„Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewalttätigkeiten begeht, so wird Jeder, welcher an dieser Zusammenrottung Theil nimmt, wegen Landfriedensbruches mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.“

II. Oeffentlicher Friede und öffentliche Ordnung.

Da die Rechtsordnung eine von der Oeffentlichkeit, das ist dem Staate, für die Oeffentlichkeit gesetzte Ordnung, also die öffentliche Ordnung ist, steht eine jede Uebertretung der Rechtsordnung einer Uebertretung der öffentlichen Ordnung gleich. Friede im gewöhnlichen Sinn vom ruhigen Zusammenleben ist also nicht gleichbedeutend mit öffentlicher Ordnung. Oeffentliche Ordnung ist ein weiterer Begriff als Friede. Die öffentliche Ordnung hat den Schutz aller Rechtsgüter zum Zweck. Durch das in der öffentlichen Ordnung, das ist im Recht, ausgesprochene Verbot der Verletzung des Friedens wird letzterer geschützt. In engerer Auffassung, als das ungestörte Beieinanderleben der Menschen, ist öffentliche Ordnung mit öffentlichem Frieden identisch. Am sinnfälligsten tritt die Unordnung, die Verletzung des Friedens in die Erscheinung, wenn das Verbrechen derart ist, daß es sich vor aller Oeffentlichkeit abspielt, dadurch den Keim zu weiterer Ausdehnung in sich trägt und damit leicht die Friedenszuversicht oder gar das friedliche Leben der Bevölkerung stören kann. Hierher gehört z. B. der Aufruhr, bei dem unter Mitwirkung einer nicht geschlossenen Personenmehrheit, in öffentlicher Zusammenrottung, Beamte in der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes gewaltsam gehindert werden. Aehnlich beim schweren Hausfriedensbruch (§ 124 StGB.), wo sich eine Menschenmenge zusammenrottet und in gewalttätiger Absicht in das befriedete Besitztum eines andern dringt, bei der Anreizung zum Klassenkampf (§ 130), wo öffentlich zum Klassenkampf aufgereizt wird.

Die genannten Delikte haben miteinander gemeinsam, daß ihr Schauplatz die breite Oeffentlichkeit ist, sodaß gerade dadurch die Gefahr besteht, daß der Geist der Auflehnung gegen das Gesetz Nachahmung findet, daß die Folgen des Deliktes also weit schwerer sind, als wenn es nur im Beisein weniger Menschen unternommen worden wäre. Alle diese Delikte, die das ruhige Leben einer unbestimmt großen Anzahl von Menschen im Staat stören, sind Delikte

gegen den öffentlichen Frieden, gegen die öffentliche Ordnung im engeren Sinne.¹⁾ Wollen wir entscheiden, ob ein Verbrechen gegen den öffentlichen Frieden gerichtet ist, so müssen wir vor allem darauf sehen, ob durch das Verbrechen irgend welche in die Augen fallende Unordnung, ein Zwiespalt in der Öffentlichkeit entstanden ist, der die Tendenz hat, sich nicht auf feindselige Gesinnung zu beschränken, sondern in strafbaren Handlungen, in Gewalttätigkeiten, sich zu äußern.²⁾

III. Bedeutung des Friedensschutzes.

Im ersten Paragraphen wurde schon die Bedeutung des öffentlichen Friedens für den Staat und der Grund seines Schutzes gewürdigt. Hier, wo wir speziell vom Frieden sprechen, sei gestattet, das, was oben über die Bedeutung des Friedensschutzes nur angedeutet wurde, weiter auszuführen. Die ganze staatliche Gesetzgebung bezweckt die Ordnung des menschlichen Lebens.³⁾ Die normwidrige Handlung richtet sich nicht nur gegen denjenigen, dessen Interessen sie verletzt, sondern auch immer gegen die Rechtsordnung als solche.⁴⁾ In letzterem Falle verletzt sie die in dem Gesetz vom Staat gewährleistete Ordnung der Dinge. Am Bestand der Rechtsordnung ist vor allem derjenige interessiert, der durch sie beschirmt werden soll. Weiter und immer ist daran interessiert der Staat, da jedes Delikt ein, manchmal auch freilich unbewußtes, Auflehnen gegen des Staates Gebote und Verbote ist. Da das Fehlen des öffentlichen Friedens, die Unordnung, von unheilvollen Folgen begleitet ist, da diese Folgen auch dem Staat selbst zum Nachteil gereichen, ja sogar seinen Bestand gefährden können, müssen Störungen oder Gefährdungen des öffentlichen Friedens nicht nur um der Menschen willen, die von den schädlichen Wirkungen ereilt werden, bestraft werden,

¹⁾ Meine Ausführungen gegen v. Schwarze, der öffentlichen Frieden und öffentliche Ordnung differenziert, siehe oben S. 9, Anm. 2.

²⁾ Die genaue juristische Abgrenzung des Friedensbegriffes und seine Anwendung auf § 130 kann erst später gegeben werden.

³⁾ „Das Strafrechtssystem als eine zum Schutz des allgemeinen Rechtsfriedens aufgestellte staatliche Ordnung“. Goehrs, Rechtsfrieden 2. Der Satz wird am besten noch dahin ausgedehnt: Das ganze Recht ist eine zum Schutz des allgemeinen Friedens aufgestellte staatliche Ordnung.

⁴⁾ Nach Goehrs, Rechtsfrieden 2, ist jedes einzelne Delikt gegen das allgemeine Gut des Rechtsfriedens gerichtet.

sondern auch um des Staates selbst willen. Primäres Angriffsobjekt eines jeden Friedensdeliktes ist der Friede als solcher,¹⁾ sekundär richtet es sich auch gegen den Bestand der vom Staat garantierten Rechtsordnung und damit gegen den Staat selbst. Letztere Eigenschaft, welche das Verbrechen gegen den Frieden mit jedem anderen Delikt teilt,²⁾ wohnt ihm in höherem Maße als jedem anderen Delikt bei, da in ihm der bewußte Trotz gegen die Machtgebote des Staates ganz besonders sich zeigt.

IV. Der Kreis der Verbrechen gegen den öffentlichen Frieden.

Ausdrücklich als gegen den öffentlichen Frieden gerichtet bezeichnet das Strafgesetzbuch die Tatbestände der §§ 126, 130 und 130a. Nach *Oppenheim* wäre hier der öffentliche Friede als das Definitionsobjekt der Handlung zu bezeichnen. Unter einem solchen versteht er nämlich³⁾ alles das, was nach der mit den Worten des Gesetzes ausgesprochenen Definition als Objekt der Handlung erscheint.

Weiter sind, ohne daß der öffentliche Friede Definitionsobjekt ist, noch als gegen den öffentlichen Frieden gerichtet besonders folgende Delikte zu erachten: Der Landfriedensbruch (§ 125), der Aufruhr (§ 115), die Meuterei von Gefangenen (§ 122) etc. *Oetker* gibt in seinem Aufsatz in der Allgemeinen Zeitung (Jahrgang 1895, Nr. 37, Seite 4) einen genauen Katalog der Friedensdelikte.⁴⁾ Er

1) „Da der Staat an der Erhaltung des inneren Friedens ein besonderes Interesse hat, so wird indirekt durch Delikte gegen den Rechtsfrieden auch der Staat getroffen. Aber das nächste und maßgebende Angriffsobjekt ist der innere Frieden selbst, wenn auch der Friedensbruch zugleich eine Erschütterung der staatlichen Ordnung bedeuten kann.“ *Oetker* in der zit. Beilage Nr. 37, 4.

2) *Goehrs*, Rechtsfrieden 4, spricht von der „heute allgemein herrschenden Auffassung von dem Wesen der Delikte als nicht nur gegen das speziell angegriffene und verletzte Individuum gerichtete schädigende Handlungen, sondern als Verletzungen des allgemeinen und daher staatlichen, öffentlichen Interesses“.

3) *Oppenheim*, die Objekte des Verbrechens 148.

4) Aehnlich auch *Goehrs* im Rechtsfrieden 36/37. Er sagt: „Alle Delikte sind gegen den Rechtsfrieden im weitesten Sinne gerichtet.“ Einen engeren Kreis bilden die Verbrechen, welche zwar „in der Hauptsache gegen ein anderes Rechtsgut gerichtet“ sind, doch auch daneben den Rechtsfrieden einzelner oder der Gesamtheit im subjektiven oder objektiven Sinne beeinträchtigen. Den engsten Kreis bilden diejenigen Straftaten, die ausschließlich oder doch ganz ausschlaggebend gegen den Rechtsfrieden verstoßen.

zieht einen weiten Kreis und unterscheidet ganz richtig solche Verbrechen, die immer gegen den öffentlichen Frieden gerichtet sind, wie zum Beispiel die Aufreizung zum Klassenkampf, und solche, die im einzelnen Falle einen Friedensbruch in sich enthalten oder doch einen solchen zur gewollten oder unbeabsichtigten Folge haben, wie die öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze, zur Begehung von Verbrechen, der Widerstand gegen Beamte, die Gefangenenbefreiung, die Schlägerei; ferner Mord, Brandstiftung, Nötigung etc. Die Reihe der letzteren Delikte ist nicht geschlossen.

Die Anreizung zum Klassenkampf gehört, wie schon erwähnt, zu denjenigen Verbrechen gegen den öffentlichen Frieden, bei denen letzterer ausdrücklich in der gesetzlichen Definition als Angriffsobjekt der verbrecherischen Handlung bezeichnet ist.

V. Friede im objektiven und subjektiven Sinne.

1. Definition.¹⁾

Der Begriff Friede hat eine zweifache Bedeutung nämlich: a. Friedenszustand und b. Friedenszuversicht. Im ersten Falle ist das Wort objektiv, im zweiten Falle subjektiv gebraucht. Im objektiven Sinn ist dann der öffentliche Friede der Zustand des ruhigen, von keinem rechtswidrigen Angriff gestörten Beieinanderlebens einer unbestimmt großen Zahl von Menschen. Im subjektiven Sinne ist er die eine unbestimmt große Zahl von Menschen beseelende Zuversicht, ruhig beieinander leben zu können, ohne durch rechtswidrige Angriffe gestört zu werden.

2. Verhältnis des subjektiven zum objektiven Frieden.

Der tatsächlich vorhandene Friedenszustand wird den Friedensgenossen sicherlich das Gefühl, in Frieden zu leben, erwecken. Das ist ja der nicht hoch genug zu schätzende Vorteil eines wirklich gesicherten Friedens innerhalb eines Staatswesens oder eines kleineren Kreises, daß die in diesem Kreis lebenden Menschen sehen, daß Frieden herrscht, daß die Obrigkeit stark genug ist, diesen Zustand gegen Angriffe zu behaupten. Das daraus entstehende Gefühl, in einem ruhigen Gemeinwesen zu leben, das Gefühl, in der staatlichen Macht gegen verbrecherische Angriffe Schutz zu finden, gibt den Bürgern Vertrauen auf die Autorität des Staates und auf die

¹⁾ Siehe Oetker in der zit. Beilage Nr. 37, 2 und Binding, Lehrbuch 880.

schützende Macht seiner Rechtsordnung. Der Friedenszustand wird also die Friedenszuversicht zur Folge haben.¹⁾ Das wird stets die Regel sein. Falsch ist aber die Behauptung, daß aus dem Friedenszustand sich die Friedenszuversicht mit Notwendigkeit ergäbe. Folgender Fall läßt sich sehr wohl denken: Die Bürger hören davon, daß irgend ein Geheimbund sich zu einem Aufstand rüste. Sie hören, daß die Aufrührer Waffen gesammelt, sie verbergen, daß sie schon einen Kriegsplan entworfen hätten und zu einer vorher bestimmten Zeit an verschiedenen Orten gleichzeitig losschlagen wollen. So schwirrt allenthalben das Gerücht in der Luft. Man sagt, daß die Polizei wohl etwas von der Existenz dieses Geheimbundes, nichts näheres aber von seinen Plänen wisse. Die Bevölkerung gerät ob dieser Schreckensbotschaft in beängstigende Unruhe. Jeder glaubt, daß er zum Opfer dieser Revolutionäre ausersehen sei, daß vielleicht schon am nächsten Tage sein Haus geplündert, sein Vermögen vernichtet sei. Der ganzen Bevölkerung bemächtigt sich eine Panik. Wenn nun aber die Polizei es verstanden hat, ihre Spione unter diese Aufrührer zu bringen, wenn diese Spione glücklich den ganzen Plan der Aufrührer der Polizei verraten haben, und diese den Aufruhr mühelos niederschlägt, ehe er ausgebrochen ist, dann wird doch kein Mensch behaupten wollen, daß der Friedenszustand gestört war, daß Angriffe auf den Frieden äußerlich bemerkbar gewesen sind. Hier liegt offenbar eine Störung der Friedenszuversicht ohne eine solche des Friedenszustandes vor. Wir kommen deshalb zu folgendem Satz: Der Friedenszustand ist vollständig unabhängig von dem Friedensbewußtsein,²⁾ das Friedensbewußtsein aber in der Regel, doch nur in der Regel, abhängig von dem Friedenszustand.³⁾

1) „Eine starke Staatsgewalt, ein kräftiger Schutz der öffentlichen Rechtsordnung wird den Unterthanen ganz von selbst das Gefühl der Rechtssicherheit geben“. Oetker in der zit. Beilage, Nr. 37, 3.

2) Ueber einen Ausnahmefall siehe S. 24, Nr. 5, 1. Abs.

3) „Wer den Glauben hervorrufft an eine dem Rechtsfrieden von seiner Seite drohende Gefahr, beeinträchtigt das Gefühl der Rechtssicherheit. Eine Gefahr für den Friedenszustand braucht dabei in Wahrheit nicht zu bestehen, weil vielleicht der Drohende nur schrecken, nicht handeln will, oder weil ihm die Mittel, seine Drohung zu verwirklichen, ganz fehlen“. Oetker in der zit. Beilage, Nr. 37, 3.

Goehrs, Rechtsfrieden 27/28: „Der Rechtsfriedenzustand und andererseits das Bewußtsein von demselben sind (begrifflich) ganz von einander unabhängig“.

Es ist unrichtig, wenn Goehrs auf S. 27 Oetker unterzuschieben sucht, daß letzterer den Zusammenhang der Friedenszuversicht mit dem Friedenszustand

3. Stellung der Gesetzgebung zum objektiven und subjektiven Frieden.

Soll das Strafgesetz nur den objektiven oder nur den subjektiven Frieden oder beide Arten des Friedens schützen? Um diese Frage richtig zu beantworten, müssen wir an die am Ende von Nr. 2 gezogene Schlußfolgerung anknüpfen. Der Friedenszustand, wurde dort gesagt, ist vollständig unabhängig von dem Friedensbewußtsein. Da also ein Schutz des Friedensbewußtseins nicht auch einen Schutz des Friedenszustandes im Gefolge hat, es aber oberste Aufgabe des Staates ist, einen Zustand der Ruhe in dem Gemeinleben zu erzielen, so ergibt sich daraus, daß er seiner Aufgabe nur gerecht werden kann, wenn er sich den direkten Schutz des Friedenszustandes zum Prinzip macht. Wenn aber weiter, wie oben ausgeführt wurde, das Friedensbewußtsein in der Regel aus dem Friedenszustand resultiert, der Schutz des letzteren deshalb regelmäßig auch einen Schutz des ersteren bedeutet, so ist Schutz des Friedensbewußtseins daher für die Regel unnötig.¹⁾ Nur in den Fällen, wo aus der Art des Deliktes erhellt, daß es ganz besonders dazu angetan ist, die Zuversicht der Rechtsgenossen auf den Bestand des Friedens zu erschüttern, ohne vielleicht dem Friedenszustand gefährlich werden zu können, ist ein besonderer Schutz des Friedensbewußtseins am Platz. So das StGB. § 126.

als begrifflich notwendig darstelle. Das hat Oetker nie behauptet. Vielmehr sagt Goehrs genau dasselbe wie Oetker, daß nämlich dieser Zusammenhang normaler Weise vorhanden ist. — Ferner entspricht es nicht der Wirklichkeit, wenn Goehrs auf S. 29 Oetkers Ausführungen vorwirft, daß durch sie die *theoretische Haltbarkeit eines selbständigen subjektiven Friedensbegriffes* in Zweifel gestellt werde. Das hat Oetker mit keinem Wort getan. Vielmehr sind es nur rein kriminalpolitische Erwägungen, wenn er die Frage aufwirft, ob die Friedenszuversicht noch eines besonderen Strafschutzes würdig sei, wenn der Friedenszustand genügend geschützt ist. Theoretisch erkennt Oetker den Frieden im subjektiven Sinne als einen begrifflich vom objektiven Frieden unabhängigen Zustand an.

1) „Es wird in der Regel genügen, wenn der Friedenszustand gegen Verletzungen ausreichend sicher gestellt ist, ein besonderer Gefühlsschutz für die Staatsangehörigen wird dabei nicht notwendig sein“. Oetker in der zit. Beilage, Nr. 37, 3. Anderer Meinung ist Goehrs, Rechtsfriede 29, der auch das Friedensbewußtsein als selbständiges Gut im strafrechtlichen Sinne anerkannt haben will.

4. Stellung der Literatur und des Reichsgerichts zum objektiven und subjektiven Frieden im Allgemeinen.

Drei Richtungen sind hier zu verzeichnen: Die eine sieht im Frieden nur etwas Objektives, die andere nur etwas Subjektives, die dritte sieht ganz richtig im Frieden bald das objektive, bald das subjektive Moment.

Es kann nicht Zweck dieser Darlegung sein, die den Friedensbegriff nur soweit behandeln will, als es zur Erläuterung des Deliktes der Anreizung zum Klassenkampfe nötig ist, einen genauen Katalog der Anhänger der oder jener Theorie zu geben. Eine zusammenfassende Darstellung bietet *Oetkers* Aufsatz in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1895, Nr. 37, S. 3/4. Auf die Kontroverse wird unter Nr. 5 insoweit eingegangen, um darüber schlüssig zu werden, in welchem Sinne „Friede“ in § 130 StGB. gebraucht ist.

Ergänzend sei nur noch bemerkt, daß *Bindings* und *Oetkers* Auffassung, wonach Friede sowohl objektiv als auch subjektiv verstanden werden kann, in *Goehrs* Buch über den Rechtsfrieden einen Anhänger gefunden hat. Unter objektivem Frieden versteht er den Zustand ungestörten, von keinerlei ordnungswidrigem Eingriffe gehemmtens Sichbetätigens innerhalb der zustehenden, von der Rechtsordnung anerkannten Sphäre. (S. 8). Der Friede im subjektiven Sinne ist ihm die Zuversicht in den objektiven Zustand des Rechtsfriedens. (S. 26). *Goehrs* schließt sich damit eng an *Oetker* an.

Ferner ist *Oetkers* schätzenswerter Literaturnachweis über die Anhänger der verschiedenen Theorien dahin zu berichtigen, daß jetzt auch *v. Liszt* der *Binding-Oetker'sche* Theorie der Zweiteilung des Friedensbegriffes Folge leistet. (S. 560 der 12. Auflage seines Lehrbuches.) Dagegen ist noch zu ergänzen, daß sich *Rotering* in *Goldt*. Arch. 42, Jahrgang 1894, und *Lutz* in seinem „Begriff der Öffentlichkeit“, S. 26, der subjektiven Theorie anschließen. Den neuesten Katalog über die verschiedene Auffassung des Friedens in der Literatur bietet *Binding* in seinem Lehrbuch, S. 880, Anm. 4.

Das Reichsgericht schwankt. Doch wiegt bei ihm die subjektive Theorie vor.¹⁾ Es glaubt fälschlich, der objektiven Theorie damit gerecht zu werden, wenn es zwar Friede subjektiv auffaßt, sich

¹⁾ Näheres wieder bei *Oetker*, S. 2 der zitierten Beilage. Des Reichsgerichts Stellung wie die der Literatur wird unter Nr. 5 nur soweit erörtert werden, als es für die Auslegung des § 130 Interesse hat.

dabei aber der Wendung bedient, „Zustand des Bewußtseins“ statt des bloßen Wortes „Bewußtsein“ zu sagen (RG. 15, 116 und R. d. RG., 3, 633/636).

5. Ist „Friede“ in § 130 im objektiven oder subjektiven Sinne gebraucht?

Wenn diese Frage gleich von vornherein alternativ gefaßt ist, so kommt darin zum klaren Ausdruck, daß die Möglichkeit, in § 130 könnte „Friede“ sowohl objektiv als auch subjektiv aufgefaßt werden, ohne weiteres abgelehnt wird. Wir haben unter Nr. 2 gesehen, daß Friedensbewußtsein nicht notwendig mit Friedenszustand verknüpft und Friedenszustand vom Friedensbewußtsein unabhängig ist. Der Friedenszustand wäre nur in dem gewiß seltenen Falle durch das Friedensbewußtsein bestimmt, wenn diejenigen, die fälschlicher Weise glauben, es würden Unruhen entstehen, infolge ihrer grundlosen Befürchtung selbst einen Zustand der Unruhe bewirken würden. Abgesehen von diesem Ausnahmefall tritt der Unfriede ganz unabhängig von den Wirkungen, die er auf die Gesamtheit ausübt, ein.

Vom Friedensbewußtsein ist die friedfertige Gesinnung zu unterscheiden. Während eine Beeinträchtigung des ersteren höchst selten und nur in Ausnahmefällen einen Grund zur Störung des Friedenszustandes abgeben kann, wird letztere stets für den Friedenszustand von großer Bedeutung sein. Denn bei friedfertiger Gesinnung ist eben eine Störung des friedlichen Lebens ausgeschlossen. Deshalb erklärt *Binding*¹⁾ mit Recht als Angriffsobjekt bei § 130 den Zustand der Freiheit von Gewalttätigkeiten der verschiedenen Klassen der Bevölkerung, sofern er ruht auf deren friedfertiger Gesinnung wider einander.

„Daß der Ausdruck in demselben Paragraphen des Gesetzbuches nicht zugleich den einen und den anderen Sinn haben kann, ist sofort klar. Der Angriff auf den öffentlichen Frieden nimmt eine wesentlich verschiedene Gestalt an, je nachdem dem Angriffsobjekt die objektive oder subjektive Bedeutung gegeben wird. Gefährdung, Störung des Friedenszustandes ist etwas anderes als Gefährdung, Störung der Friedenszuversicht.“²⁾

1) Lehrbuch 892.

2) Oetker in der zit. Beilage, Nr. 37, S. 2/3.

Suchen wir jetzt unsere Frage rein positiv aus dem § 130 StGB. selbst zu lösen! Er bestraft den, der den öffentlichen Frieden durch Anreizung zu Gewalttätigkeiten stört. Der Ton ist dabei auf das Wort Gewalttätigkeiten zu legen. Der Entwurf sagte dafür „Feindseligkeiten“. Da diese aber nicht nur Handlungen, sondern auch Gemütszustände bezeichnen können, wählte man im Reichstag das Wort „Gewalttätigkeiten“, um dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß nur die Anreizung zu Handlungen, nicht schon die zu einer nur feindseligen Stimmung, bestraft werden soll. Als Handlungen sind die Gewalttätigkeiten Erscheinungen, die sich in der Außenwelt, nicht aber im Innern des Menschen abspielen. Sie sind im Gegensatz zu den Vorgängen des Gefühlslebens deutlich wahrnehmbar. Wenn der Gesetzgeber die Anreizung einer Klasse zu Gewalttätigkeiten gegen eine andere verbietet, so mißbilligt er, daß der öffentliche Friede durch Anreizung zu Handlungen gefährdet und schlimmsten Falls durch wirkliche Gewalttätigkeiten gestört werde. Gewalttätigkeiten unter einzelnen Menschen sind schon für die anderen Menschen wegen des gegebenen Beispiels u. s. w. nicht gleichgültig, Gewalttätigkeiten unter ganzen Klassen aber bilden vor allem für diese Klassen selbst, also für eine große Anzahl von Menschen, dann aber auch für den Bestand der Staatsordnung eine ungemaine Gefahr. Gelingt es der Obrigkeit nicht, die rohe Gewalt niederzudrücken, so greift sie immer mehr um sich, besonders wenn die Gewalttäter in ihren Klasseninteressen gepackt sind. Diesen unseligen Folgen sucht die Bestimmung des § 130 vorzubeugen, indem sie diejenige Handlung verbietet, die gewöhnlich bei solchen Klassenkämpfen den Stein ins Rollen bringt, indem sie den schon meist latenten Klassenhaß schürt und zum offenen Ausbruch bringt. Das Verbot der Friedensgefährdung im § 130 entsteht aus der Besorgnis, daß die Anreizung leicht den gewünschten Erfolg, nämlich die Gewalttätigkeiten, nach sich ziehen könnte und dadurch unbedingt der Friedenszustand gestört werde. Fast immer wäre damit, aber erst sekundär, auch eine Störung des Friedensbewußtseins verbunden. Weil die Gewalttätigkeiten der vom Gesetzgeber durch § 130 zu verhindernde Erfolg sind und weil sie vor allem und in erster Linie den Friedenszustand im Falle ihres Ausbruches stören würden, ergibt sich, daß Friede in § 130 objektiv aufzufassen ist.

Den Anhängern der subjektiven Theorie wäre Ziel der gesetz-

lichen Bestimmung, die Möglichkeit zu verhindern, daß durch die Anreizung die Rechtsgenossen in ihrer Friedenszuversicht gestört werden könnten. *Oetker* sagt in seinem genannten Aufsatz¹⁾ ganz richtig, daß zwar eine bloße Gefährdung des Sicherheitsgefühls nicht undenkbar sei, aber im vorliegenden Fall sein würde: die nach den Umständen bestehende Besorgnis, daß in einer Mehrheit von Personen die Besorgnis aufkommen könnte, nicht genügend geschützt zu sein. Ein solcher Begriff wäre zur gesetzlichen Verwendung ganz ungeeignet. Der Gesetzgeber will doch vor allen Dingen zuerst wirklich äußere Unruhen vermieden wissen. Das ist viel wichtiger als die Staatsbürger vor Beängstigung zu schützen. Ist das erstere erreicht, dann wird ohnehin schon in der Regel in keinem nicht allzu ängstlichen Gemüt mehr die Befürchtung vor Aufständen, Unruhen, Gewalttätigkeiten aufkommen. Da § 130 nicht die Störung, sondern schon die Gefährdung des öffentlichen Friedens, nach der subjektiven Theorie also die bloße Herbeiführung der Möglichkeit, daß durch die Anreizung das Friedensbewußtsein verletzt wird, bestraft, so würde es doch ein absoluter Widerspruch sein, wenn wohl das Friedensgefühl, nicht aber, was weit wertvoller ist, der Friedenszustand unter dem Schutz dieses Paragraphen stünde.²⁾ Das kann unmöglich der Wille des Gesetzes sein. Deshalb wäre die subjektive Auffassung des Friedens in § 130 nur dann berechtigt, wenn dieser Paragraph daneben auch die Gefährdung oder Verletzung des Friedenszustandes bestrafen würde. Daß aber von demselben Paragraph nicht sowohl der Friedenszustand als auch die Friedenszuversicht umfaßt werden kann, wurde oben schon ausgesprochen.

Einen weiteren Beweis, daß „Friede“ in § 130 nur den objektiven Sinn hat, liefert *Gcehrs* in seinem „Rechtsfrieden“, S. 42/43. Die schon oben vertretene Auffassung, daß die objektive Bedeutung des Friedens hier ganz besonders aus dem Wort „Gewalttätigkeiten“ erhellt, die Ansicht, daß das Gesetz damit die Gefahr des Ausbruches von Gewalttätigkeiten und damit bestimmt erkennbare äußere Zustände im

¹⁾ Zit. Beilage, Nr. 37, 5.

²⁾ Würde Friede in § 130 subjektiv gemeint sein, so könnte dies „als vernünftige Fassung nur anerkannt werden, wenn daneben noch die Gefährdung des Friedenszustandes für strafbar erklärt wäre. Das wertvollere Gut ist doch gewiß die Erhaltung des Friedens selbst, nicht der Friedenszuversicht“. *Oetker* in der zit. Beilage, Nr. 37, 3.

Gegensatz zu Gemütswirkungen verhindern will, diese Auffassung wird, wie *Goehrs* sagt, ganz besonders dadurch „erhärtert, daß der präzise Ausdruck „„Gewalttätigkeiten““ in der zweiten Beratung des Gesetzes im Reichstag zur Vermeidung jedes Irrtums an Stelle des unbestimmteren „„Feindseligkeiten““ der Regierungsvorlage getreten ist und zwar, um den für sich allein so vagen und dehnbaren Begriff der Gefährdung des öffentlichen Friedens durch einen klaren Ausdruck sicher zu stellen.“ Wenn man, wie *Goehrs* ausführt, noch beachtet, daß nach der Regierungsvorlage zur großen Novelle zum RStGB. vom 26. Februar 1876 im § 130 das Merkmal der Gewalttätigkeiten gestrichen werden sollte, „so ist deutlich erkennbar, daß man gerade durch Absehen von dem festen und objektiven Begriff der Gewalttätigkeiten die Bestimmung weit ausdehnbar und zu einer unbestimmteren, allgemeinen, auch die subjektive Seite des Rechtsfriedens umfassenden zu machen hoffte.“

Aus all dem ergibt sich, daß sich § 130 gegen die Gefährdung des öffentlichen Friedenszustandes richtet. Eine Gefährdung oder Verletzung der Friedenszuversicht kann bei Erfüllung des Tatbestandes unseres Paragraphen sehr wohl eintreten und wird auch in der Regel eintreten, begrifflich notwendig ist diese aber nicht.¹⁾

Das Reichsgericht vertritt vorwiegend die subjektive Theorie. Die einzigen Entscheidungen, denen die objektive Auffassung des Friedens zugrunde gelegt sind, sind in Band 2, 431 ff. der Entscheidungen und in Band 9, 458 der Rechtsprechung enthalten. Die letztere sagt ganz richtig, daß durch die Handlung des § 130 die Gefahr herbeigeführt werde, daß das ruhige Beieinanderwohnen der Gesamtheit gestört werde. Falsch ist aber die Behauptung, daß dieses ruhige Beieinanderwohnen auf dem Bewußtsein einer gesicherten Rechtsordnung und eines gesicherten Rechtsschutzes beruht. Denn das friedliche Zusammenleben wird von Leuten gestört, denen dieses Bewußtsein ganz gleichgiltig ist, der Friedenszustand ist, wie schon dargelegt, ganz unabhängig vom Friedensbewußtsein. Ersterer beruht vielmehr auf der rein äußeren Tatsache, daß keine Angriffe auf den ruhigen Bestand der öffentlichen Ordnung unternommen werden. Erst diese Tatsache ist dazu geeignet, in den Bürgern die Friedenszuversicht zu erwecken. Wenn das Reichsgericht hier den Friedenszustand vom Friedensbewußtsein abhängig sein läßt, so verwechselt es die

¹⁾ So auch Hälschner 2, 507, Anm. 3.

Ursache mit ihrer Wirkung, es verwechselt die Tatsache, daß keine Angriffe auf den Friedenszustand gemacht werden, mit der damit regelmäßig verbundenen Wirkung des Friedensbewußtseins. Daß diese Wirkung nur die Regel ist, wurde oben schon gesagt.

Seine subjektive Auffassung des Friedens im § 130 sucht das Reichsgericht in seiner in der Rechtsprechung Bd. 8, S. 784 enthaltenen Entscheidung durch einen Hinweis auf die subjektive Bedeutung des Friedens in § 126 zu stützen. Daß diese Bezugnahme zutrifft, wird hier und von den weitaus meisten Schriftstellern nicht bestritten. Denn die Drohung ist die typischste Einwirkung auf das menschliche Gefühlsleben. Die Behauptung, daß Friede in § 126 subjektiv gefaßt ist, ist zwar richtig, falsch aber ist folgender Schluß: Wenn auch in § 130 vom Frieden die Rede ist, so läßt sich, da beide Paragraphen fast unmittelbar aufeinander folgen, nicht annehmen, daß in dem einen dieser Ausdruck in einem anderen Sinne gebraucht worden sei, wie in dem anderen. Also ist auch in § 130 Friede subjektiv gemeint. Dieser Schluß ist unbedingt unrichtig und zwar schon deshalb, weil er rein äußerlich, rein formal ist und auf das Wesen des § 130 gar nicht eingeht. Es ist unberechtigt, aus dem „fast unmittelbaren“ Zusammenhang der §§ 126 und 130 etwas zu folgern. Denn erstens ist dieser Zusammenhang kein „fast unmittelbarer“, da zwischendrin in § 127 und in § 128/29 wesentlich andere Delikte bestraft werden. Gerade der Umstand, daß § 127 die Bildung bewaffneter Haufen untersagt, also einen Tatbestand zum Gegenstand hat, dessen Erfüllung den öffentlichen Friedenszustand regelmäßig gefährdet, beweist ganz deutlich die Unhaltbarkeit des reichsgerichtlichen Schlusses. Hätte sich das Reichsgericht ferner entgegengehalten, daß das Strafgesetzbuch, wie schon oben in § 2 erwähnt, in seinem siebenten Abschnitt unter den Delikten wider die „öffentliche Ordnung“ alles mögliche zusammenwirft, so wäre es sicherlich nicht zu jenem falschen, rein äußerlichen Schlusse gekommen. Dieselbe Folgerung, daß wegen der „räumlich sich so nahestehenden“ §§ 126 und 130 Friede in § 130 subjektiv zu verstehen sei, zieht auch *v. Buri* im GS. 27, 233. Für § 130 definiert dann das Reichsgericht den öffentlichen Frieden als den „Zustand des beruhigenden Bewußtseins der Staatsangehörigen, in ihren durch die Rechtsordnung gewährleisteten berechtigten Interessen geschützt zu sein und zu bleiben.“ So vor allem R. d. RG. 8, 784 und RG.

34, 269. Daß das Wort „Zustand“ in dieser Definition ohne jeden materiellen Wert ist, wurde schon erwähnt. Anscheinend bedient man sich dieses Wortes deshalb, um diese Definition den Anhängern der objektiven Theorie mundgerecht zu machen.

VI. Der „öffentliche“ Friede in § 130.

Durch § 130 wird nicht der Friede schlechthin, sondern nur der „öffentliche“ Friede geschützt. Was versteht das Gesetz darunter? Hier ist zu bemerken, daß das Wort „öffentlich“ in verschiedener Bedeutung gebraucht werden kann:¹⁾

1. In Gegensatz zu privat, um das zu bezeichnen, was sich nicht auf den einzelnen allein und ausschließlich bezieht.

2. Im Gegensatz zu heimlich, um wiederzugeben, was so geschieht, daß es nicht nur wenige, sondern unbestimmt viele und welche Personen, d. i. die Allgemeinheit, wahrnehmen, möglichenfalls sich daran beteiligen können.

Bevor wir die Frage beantworten, in welcher dieser zwei Bedeutungen „öffentlicher Friede“ gemeint ist, muß betont werden, daß auch der einzelne ein Bewußtsein vom Frieden haben kann. Das dürfte wohl nicht bestritten werden. Der einzelne kann aber auch im Besitz des objektiven Friedens sein, das heißt, er kann in Frieden leben. Der typischste Angriff auf den Friedenszustand des einzelnen ist der Hausfriedensbruch (§ 123). Nach diesem Vergleich ergibt sich, daß unter öffentlichem Frieden derjenige Friede zu verstehen ist, in dessen Genuß die Oeffentlichkeit, das sind unbestimmt viele und welche Personen, ist. Diese Oeffentlichkeit, deren Friedenszustand gefährdet wird, kann möglicherweise nur von derjenigen Klasse gebildet werden, gegen die aufgereizt wird. Denn auch in diesem Falle sind unbestimmt viele und welche Personen in ihrem Friedenszustand gestört bzw. gefährdet. Demnach genügt es, wenn der Friede zwischen zwei Klassen oder nur derjenige der bedrohten Klasse gestört ist.²⁾ Wenn auch in der Regel gerade das ungestörte Zusammenleben der Klasse, die angefeindet wird, mit der aufgehetzten

¹⁾ Lutz, der Begriff der Oeffentlichkeit 3.

²⁾ Anders Binding in seiner Kritik des Entwurfs eines Strafgesetzbuches, S. 22, wonach öffentlicher Friede etwas anderes sei als der Friede unter den verschiedenen Klassen. Da aber eine Klasse unbestimmt viele Personen umfaßt, so ist damit auch das Moment der Oeffentlichkeit gegeben.

Klasse gefährdet ist, so ist dies zur Erfüllung des Tatbestandes des § 130 nicht nötig. Es genügt, daß der Friedenszustand irgend welcher Menschen, deren Zahl und Identität sich im einzelnen nicht feststellen läßt, gefährdet ist. *Goehrs*, S. 132, betont deshalb mit vollem Recht, daß ein Zusammenhang zwischen den betreffenden Klassen der Bevölkerung und dem gefährdeten öffentlichen Frieden prinzipiell nicht zu bestehen braucht, daß es also nicht nötig ist, daß gerade die Klassenangehörigen, gegen welche zu Gewalttätigkeiten angereizt wird, selbst auch in ihrem Rechtsfrieden bedroht werden.¹⁾ Die hier und auch von *Goehrs* vertretene Auffassung, daß nicht gerade der Friedenszustand derjenigen Klasse, gegen die angereizt wird, gefährdet zu werden braucht, ergibt sich auch aus dem Zweck des Paragraphen, der nicht nur den Frieden unter den verschiedenen Klassen, sondern ganz allgemein den öffentlichen Frieden schützen soll. Unrichtig ist es aber, wenn *Binding* in seiner Kritik des Strafgesetzentwurfes, S. 22, meint, daß dieser öffentliche Friede nicht auch den Frieden unter den verschiedenen Bevölkerungsklassen mit umfaßt.

Zum Begriff der Friedensgefährdung gehört es nicht, daß der friedliche Zustand der ganzen Bevölkerung eines ganzen Landes, Provinz etc. gefährdet wird, es genügt vollständig die Gefahr, daß auch in einem räumlich begrenzten Gebiet, in einer Stadt zum Beispiel, unbestimmt viele und welche Menschen in ihrem harmonischen Zusammenleben gestört werden können.²⁾

VII. Friede ist im § 130 nicht im völkerrechtlichen Sinne gemeint.

Zum Schluß dieser Untersuchung über den Friedensbegriff in § 130 sei die wohl selbstverständliche Bemerkung noch kurz gemacht, daß hier Friede nicht den Sinn des durch keinen Krieg getrüben Zustands eines Staates haben kann, daß Friede also nicht im völkerrechtlichen Sinne zu verstehen ist. § 130 will und kann nur den innerstaatlichen Frieden schützen, denn es werden ja nur verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewalttätigkeiten angereizt, es wird zum Kampf im eigenen Vaterlande, zwischen den Bürgern aufgefordert.

¹⁾ Diese hält *Schütze* in seinem Lehrbuch, S. 282, anscheinend für erforderlich.

²⁾ „Der Begriff der Friedensgefährdung setzt nicht voraus, daß bei der gesamten Bevölkerung die Befürchtung entsteht, die öffentliche Rechtssicherheit würde eine Beeinträchtigung erfahren“. RG. 34, 270.

„Der öffentliche Friede ist innerer Friede, der Rechtsfriede innerhalb der staatlichen Gemeinschaft.“¹⁾

III. Die Anreizung, die Angriffshandlung des § 130.

§ 6.

Begriff der Anreizung.

Das Strafgesetzbuch nennt in § 48 diejenige Tat, durch welche jemand einen anderen zu einem Delikt anstiftet, „bestimmen“. Dieses Wort gibt ganz allgemein diejenige Handlung an, deren Vollbringer vom Gesetz „Anstifter“ genannt wird. Seine von Erfolg begleitete Handlung nennt die Wissenschaft die Anstiftung. Um sich nun nicht zu wiederholen und um nicht sagen zu müssen: „Als Anstifter wird bestraft, wer . . . angestiftet hat“ wählt § 48 für „angestiftet“ den Ausdruck „bestimmt“. Dieses Wort bestimmen umschreibt die Handlung ganz allgemein. Meiner Meinung nach hätte das Gesetz ebenso gut, ohne gegen den Sprachgebrauch zu verstoßen, dafür „anreizen“ sagen können. Anreizen kann auch deshalb dem Bestimmen gleich gesetzt werden, weil letzteres durch § 48 des StGB. keine andere Bedeutung erhalten hat, als zur ganz allgemeinen Bezeichnung der Anstiftungshandlung zu dienen, weil das Bestimmen noch nicht das Anstiften selbst, weil mit anderen Worten bestimmen kein eigener technischer Ausdruck des Gesetzes ist, sondern wie das Anreizen das gewollte Bemühen um die Hervorrufung des Entschlusses zu einer Tat in dem Bestimmten oder Angereizten bedeutet.²⁾

¹⁾ Oetker in der zit. Beilage, Nr. 37, 2.

²⁾ v. Rohlands (Gefahr im Strafrecht 37) Meinung, daß der Anstifter den rechtswidrigen Entschluß des Angestifteten verursache, während der Anreizer nur die Fassung eines solchen befördere, erachte ich insofern für unrichtig, als gewiß auch die Tätigkeit des Anreizers eine kausale ist, als der Angereizte doch wahrlich nicht den Entschluß zu einem Handeln gefaßt hätte, wenn er nicht angereizt worden wäre. Das sagt schon das Wort Anreizen. Der wirkliche Unterschied zwischen der Anstiftung und der Anreizung liegt vielmehr darin, daß erstere den Erfolg haben muß, daß die Tat, zu der bestimmt wurde, auch wirklich vollführt wird. So v. Liszt, Strafrecht 227, Anm. 6.

Bestimmen oder anreizen ist sonach eine ganz allgemeine Bezeichnung der anstiftenden Tätigkeit.¹⁾ In einem anderen Menschen kann man einen Entschluß zu einem Handeln auf zweifache Weise hervorzurufen suchen, die Anreizung kann auf folgende Arten bewerkstelligt werden: Entweder man fordert jemand ausdrücklich auf, das oder jenes auszuführen; man gibt genau das Ziel an, dem jemand zustreben soll, indem man sich nicht scheut, dem Aufgeforderten klar erkennbar zu machen, daß dieses Ende dem Willen des Aufforderers entspricht. Man kann dabei aber auch weniger plump zu Werke gehen, indem man einen anderen zwar nicht direkt zu einem Delikt auffordert, auf ihn aber doch solche Umstände oder Tatsachen, die man ihm durch geschickte Reden, bildliche Darstellungen etc. zu Gemüte führt, einwirken läßt, sodaß dadurch seine angestachelte Leidenschaft zu sträflichen Handlungen hingerissen wird, zu eben denjenigen, zu denen ihn gern der Bestimmende treiben möchte.²⁾ Diese feinere Art des Bestimmens mag man auch Anreizen nennen; das wäre dann im Gegensatz zu dem allgemeinen Begriff des Bestimmens oder Anreizens ein Anreizen im engeren Sinne. Da aber, wo das StGB. den Begriff Anreizen allein anführt, so im § 130 und 210, hat es auf jeden Fall jene erstere allgemeine, dem Bestimmen gleichstehende Bedeutung im Auge, deren Unterarten das ausdrückliche Bestimmen oder Auffordern und das nicht ausdrückliche, das Anreizen im engeren Sinne, sind.

Gegner dieser Anschauung, wonach das Anreizen als Allgemeinbegriff in § 130 einerseits das Auffordern als den engeren Begriff nicht ausschließt, andererseits aber auch das nicht ausdrückliche Bestimmen mit umfaßt, ist *John* in *v. Holtzendorffs* Handbuch 3, 168/169. Er behauptet, daß Anreizen im Sinne des § 130 sogar

1) Die Aufforderung unterscheidet sich von der Anstiftung dadurch, daß sie deren Erfolg, die Bestimmung des anderen, nicht voraussetzt. Das Anreizen setzt dies auch nicht voraus. So v. Liszt Strafrecht 227, Anm. 6. Die oben vortragene Ansicht weicht von Liszt insofern ab, als sie dem Wort bestimmen keine eigene technische Bedeutung, wie v. Liszt es tut, zukommen läßt.

2) „Der Unterschied von Auffordern und Anreizen kann nur darin gesucht werden, daß das Anreizen, ebenso wie in § 48 StGB. das Bestimmen, eine ganz allgemeine Bezeichnung der anstiftenden Tätigkeit ist, das Auffordern aber voraussetzt, daß der Täter ausdrücklich sein Verlangen kundgab, der Andere solle eine bestimmte Handlung vornehmen“. Hälschner, Strafr. 2, 504. „Das Anreizen umfaßt alle möglichen Formen des Anstiftens“. Ebendasselbst S 505.

etwas mehr als Auffordern sein müsse, daß also, wenn nicht einmal das ausdrückliche Auffordern, ein nicht ausdrückliches Bestimmen erst recht nicht genüge. *John* muß zwar bei § 112 zugeben, daß ein Anreizen auch schon vorliegen kann, ohne daß der Begriff des Aufforderns erfüllt zu sein braucht. Dies entspricht der hier vorgetragenen Ansicht, wonach ja auch das nicht besonders zum Ausdruck gebrachte Bestimmen ein Anreizen im weiteren Sinne ist. *John* sagt aber, in § 130 sei Anreizen in einem anderen Sinne wie in § 112 gebraucht, indem im § 130 „anreizen“ mehr als „auffordern“ sei und den Sinn von „aufstacheln, zur Tat antreiben“ habe; § 112 wolle nämlich jedem, auch dem passivsten Ungehorsam entgegentreten, und da dieser auch durch etwas veranlaßt werden könne, was nicht Aufforderung sei, habe das Gesetz in § 112 neben dem Auffordern auch das Anreizen verpönt. Anders bei § 130, der keineswegs bloß die Veranlassung zu einem Ungehorsam beseitigen, sondern die zu einem Handeln, und zwar einem sehr drastischen Handeln — nämlich dem Klassenkampfe — verbieten wolle. Diesem Sinn des § 130 sei es dann gar nicht kongruent, anzunehmen, Anreizen brauche nicht einmal so viel zu sein wie Auffordern. Dieser Schluß ist nicht einleuchtend, denn man kann doch sehr wohl jemanden zu einem recht drastischen Handeln bestimmen, ohne ihn direkt dazu aufzufordern.¹⁾ Man braucht nur z. B. allmählich in einer Klasse ganz systematisch einen Haß gegen eine andere großzuziehen, ihm immer wieder neue Nahrung zu geben, um dann gelegentlich einmal oder öfters durchblicken zu lassen, daß es vielleicht anders wäre, wenn man diese andere Klasse die geballten Fäuste spüren lassen könnte. Direkt zu Gewalttätigkeiten ist hier nicht aufgefordert. Nach *Johns* Meinung müßte dieser Hetzer frei ausgehen. Seine Worte sind doch darum nicht ungefährlicher, als die es sind, in denen geradeaus der Klassenkampf gepredigt wird. Ich behaupte sogar, daß jenes versteckte Anreizen (im engeren Sinne), jenes stimulare weitaus schlimmer auf

¹⁾ Hälschner (2, 504/05, Anm. 4) hat in seinem Strafrecht auf *Johns* Meinung nur folgendes zu erwidern: „Ob aber ein Auffordern oder ein von ihm verschiedenes Anreizen ein Mehr oder Weniger des Anstiftens sei, einen größeren oder geringeren motivierenden Einfluß auf den Anderen ausübe, das hängt ganz von den Umständen des concreten Falles ab.“ Richtig! Das trifft aber nicht den Kern der *John*'schen Behauptung, der, weil bei § 130 zu einem „sehr drastischen Handeln“ verleitet wird, daraus folgert, daß auch das Bestimmen dazu ausdrücklich, wahrscheinlich auch „drastisch“ geschehen müsse.

die Massen wirken kann. Sind es doch gerade die geriebensten Agitatoren, die sich jener Kampfweise bedienen. Wer unverblümt und nicht bildlich gesprochen zum frischen mit Dreschflegeln auszufechtenden Kampf auffordert, wird keinen Erfolg, vielleicht gar noch Spott haben. — *Johns* Standpunkt wird auch vom Reichsgericht abgelehnt, das in Band 2, 431 erklärt, daß zum Anreizen des § 130 kein ausdrückliches Auffordern nötig sei.¹⁾

Wenn dann § 112 StGB. Auffordern und Anreizen nebeneinander mit Strafe bedroht, so will dieser Paragraph besagen, daß nicht nur das ausdrückliche Bestimmen zu der in diesem Paragraph angeführten Tat, sondern überhaupt jedes, auch das nicht ausdrückliche Veranlassen strafbar ist. „Demnach hätte in § 112 das Auffordern, sowie es in § 130 geschehen ist, als überflüssig weggelassen werden können.“²⁾

Es ist aber auch nicht falsch, Anreizen in § 112 im engeren Sinne zu fassen, sodaß man dann zum Schluß kommt, daß das Gesetz alle Arten des Bestimmens, das ausdrückliche (= auffordern), wie das nicht ausdrückliche (= anreizen im engeren Sinne)³⁾ in § 112 mit Strafe bedroht.

Was die Bedeutung des Anreizens in § 130 anlangt, so können wir nach diesen Ausführungen den schon oben kurz angedeuteten Schluß ziehen, daß das Anreizen hier sowohl das nicht ausdrückliche Veranlassen, das Anreizen im engeren Sinne, als auch das Auffordern, das ausdrückliche Veranlassen, umfaßt.⁴⁾ *Johns* Meinung, daß zum Anreizen des § 130 mehr als ein Auffordern

1) Ebenso auch *Oppenhoff*, 332, Nr. 4.

2) *Hälschner*, 2, 505.

3) In diesem Sinne faßt *Oppenhoff* in seinem Kommentar, S. 284 zu § 112 Nr. 2, das Anreizen auf, indem er es als ein mehr indirektes Mittel zur Einwirkung auf den Willen eines anderen, als ein Mittel, durch welches bei diesem eine Geneigtheit zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen hervorgerufen werden soll, bezeichnet.

Ebenso auch *Frank*, der in seinem Kommentar, S. 167 zu § 112, den Unterschied von Auffordern und Anreizen (im engeren Sinne) dahin erläutert, „daß der Aufgeforderte das Bewußtsein hat, aufgefordert zu werden, während bei dem Angereizten das entsprechende Bewußtsein fehlt oder doch fehlen kann. Anreizen bezeichnet mithin die versteckte indirekte Einwirkung auf die Leidenschaft und Sinne.“

4) „Das Auffordern ist auch ein Anreizen (i. w. S.) aber es kann auch ein Anreizen (i. e. S.) vorkommen, das nicht in einem Auffordern besteht.“ *Hälschner* 2, 505.

gehört, dürfte als widerlegt gelten. Daß jedenfalls das Anreizen im engern Sinne nach § 130 bestraft wird, wird mit Ausnahme *Johns* allgemein anerkannt. Nicht so steht es aber mit der hier vertretenen Auffassung, daß auch das Auffordern, das ausdrückliche Bestimmen, unter § 130 fällt.¹⁾ Man muß aber zu dieser Ansicht gelangen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß das Anreizen ein Bemühen um Hervorrufung von zur Tat drängenden Affekten ist.²⁾ Diese Erregung von Affekten braucht nicht versteckt vor sich zu gehen, sondern die Leidenschaft des anderen kann auch sicherlich in der Weise erweckt werden, daß ausdrücklich eine bestimmte Handlung als erstrebenswert bezeichnet, daß zu ihr aufgefordert wird. *Oetker*³⁾ hält mit Recht dann eine Anreizung als gegeben, wenn jemand Motive rechtsfeindlichen Verhaltens bei anderen in einer Weise zu bilden bestrebt ist, die gewaltsamen Ausbruch besorgen läßt. Solche Motive können durch eine Aufforderung ebenso wie durch ein geheimes Anreizen geschaffen werden. Man denke sich nur einen unter den Massen allbeliebten Demagogen, dessen direkte Aufforderung zu Gewalttätigkeiten allein schon auf die betörten Zuhörer oder Leser Grund genug ist, um ihr zu folgen. Nach welchem Paragraphen könnte er bei Ausschluß des § 130 bestraft werden? Nach § 111 gewiß nicht, da hier nur die Aufforderung zu einer bestimmten strafbaren Handlung,⁴⁾ nicht aber allgemein zu Gewalttätigkeiten bestraft wird. Aus demselben Grunde könnte er auch nicht nach § 49 a und gegenüber den Begriffserfordernissen der Anstiftung auch nicht nach § 48 als Anstifter bestraft werden.

Aus dem Wesen der Anreizung ist die, soviel ich sehe, nirgends behandelte, aber doch nicht unwichtige Frage zu beantworten, ob eine Anreizung ausgeschlossen ist, wenn die „angereizten“ Klassen

1) Gegen diese Auffassung wendet sich, allerdings ohne nähere Begründung, Binding in seinem Lehrbuch, 893. Er sagt: „Anreizen ist weniger als Auffordern.“ Anders Hälschner 2, 504, der sagt, daß der Unterschied von Auffordern und Anreizen nicht in einem Mehr oder Weniger der anstiftenden Tätigkeit besteht, sondern darin zu suchen ist, daß das Anreizen eine ganz allgemeine Bezeichnung der anstiftenden Tätigkeit ist, das Auffordern aber voraussetzt, daß der Täter ausdrücklich sein Verlangen küngebe, der andere solle eine bestimmte Handlung vornehmen.

2) So Merkel 389.

3) Beilage Nr. 37, 5.

4) v. Schwarze 327, Nr. 4.

schon zu Gewalttätigkeiten geneigt oder sogar schon zu solchen entschlossen sind. Die Anreizung ist nicht die Hervorrufung eines Entschlusses in einem anderen, sondern das Bemühen um die Hervorrufung; letztere ist der Erfolg der vorausgegangenen Tat, der Anreizung. Nach *Oetkers* Definition ist sie als das Bestreben zur Bildung von Motiven rechtsfeindlichen Verhaltens aufzufassen. Angereizt werden die Klassen schon, wenn man sich mit solchem Bestreben an sie wendet. Ob die Arbeit des Anreizers von Erfolg begleitet ist oder nicht, ändert nichts daran, daß er tatsächlich angereizt hat. Wenn nun schon das bloße Bemühen um die Hervorrufung eines Entschlusses in einem anderen ein Anreizen ist, so macht es demnach nichts aus, ob der andere zur Bildung des Entschlusses geneigt war oder gar schon vorher diesen Entschluß gefaßt hatte.

§ 7.

Die Bevölkerungsklassen.

Subjekt der Anreizung kann an sich jeder schuldfähige Mensch sein. Dagegen bestraft § 130 die Anreizung zum Klassenkampfe nur, wenn dazu eine Klasse aufgereizt wird. Zwar wird in § 130 eigentlich verlangt, daß „verschiedene“ Klassen der Bevölkerung zu Gewalttätigkeiten gegeneinander aufgereizt werden. „In den aller seltensten Fällen aber wird der Klassenkampf in dieser Weise gepredigt. Bei wirklich ausbrechendem Klassenkampf kommt es zu wechselseitigen Gewalttätigkeiten zwischen den Klassen, aber aufgereizt wird ganz regelmäßig nur die eine Klasse gegen die andere. Diese Inkorrektheit der gesetzlichen Fassung ist bereits von *Binding* in seiner Kritik des norddeutschen Strafgesetzentwurfs, S. 21, und von *John* in v. Holtzendorffs Handbuch, Bd. III, S. 170 getadelt worden.“¹⁾ Die Praxis stellt sich ebenso wie die Theorie²⁾ nicht auf den Buchstaben des Gesetzes, indem sie es genügen läßt, daß nur eine Klasse der Bevölkerung aufgereizt wird. Auf jeden Fall aber muß zum mindesten eine Klasse angereizt werden. Dieses Verlangen erklärt sich daraus, daß die Aufhetzung von Personen, die durch gemeinsame Interessen miteinander verbunden, gleiche Anschauungen vertreten, vielleicht auch gesellschaftlich in sich abgeschlossen sind, gerade wegen dieser Gemeinschaftlichkeit vieler Umstände eine sehr große Gefahr für den Bestand des öffentlichen

¹⁾ Oetker in der zit. Beilage, Nr. 39, 5.

²⁾ So ganz besonders auch Hälschner 2, 507.

Friedens verursachen kann. Diese Gefahr wiegt viel schwerer, als wenn einzelne Personen zu Gewalttätigkeiten gegeneinander aufgereizt würden. Daß gerade die Aufreizung von Klassen bestraft wird, erklärt das Reichsgericht¹⁾ sehr treffend damit, daß im Interesse des sozialen Friedens die sozialen Gegensätze nicht durch Verhetzung der verschiedenen Gesellschaftsklassen gegen einander aufgeregt und verschärft werden sollen.

Gehen wir jetzt an die Untersuchung des Begriffes „Klasse“! Wertvollen Aufschluß geben uns darüber die Motive zum Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund in ihrem Anhang V, S. 223 ff. Den Ausdruck Klasse gebraucht zuerst das französische Gesetz vom 25. März 1822, wo es von *classes de personnes* spricht, gegen welche die Bürger zum Haß oder zur Verachtung öffentlich angereizt werden; das spätere Gesetz vom 9. September 1835 sagt dafür „*diverses classes de la société*“. Ueber die Bedeutung des Wortes „classes“ herrschte in der französischen Rechtsübung keine Uebereinstimmung. Während, wie die Motive weiter sagen, der höchste Gerichtshof z. B. entschied, daß politische Parteien, wie Patrioten, Liberale, Doktrinaire u. s. w. keine Klassen im Sinne des Gesetzes bildeten, wurde andererseits behauptet, das Wort „*classe*“ umfasse: *toutes personnes prises collectivement, soit qu'on les désigne par le lieu de leur origine, par la religion qu'elles professent, soit qu'on les indique par les opinions qu'on leur attribue, par le rang qu'elles occupent dans la société, par les fonctions qu'elles remplissent, par la profession qu'elles exercent, ou enfin de toute autre manière.*

Vorzugsweise hatte man die hergebrachten Standes- und die Berufsklassen und die religiösen Verbindungen bei dem Worte „*classe*“ im Auge und wollte solche Anreizungen wie: *à bas les prêtres! à bas les nobles! à bas les juifs! à bas protestants! à bas les catholiques! à bas les boulangers etc.* der Strafe unterwerfen. Allmählich wurde freilich von anderer Seite — wie das Reichsgericht²⁾ in seiner geschichtlichen Untersuchung der Entstehung des Klassenbegriffes in der französischen Gesetzgebung ausführt — der Begriff „*classes*“ verallgemeinert, und ein Dekret der provisorischen Regierung vom 11./12. August 1848 endlich modifizierte in Artikel 7 die Straf-

1) RG. 22, 294.

2) RG. 26, 63 u. 35, 97.

bestimmung dahin, daß an Stelle der „diverses classes de la société“ des Gesetzes vom Jahre 1835 nunmehr „des citoyens les uns contre les autres“ gesetzt wurde.

Während also die französische Gesetzgebung den Begriff „classes“ definitiv aufgab, — auch der *Briand'sche* Gesetzentwurf zur Trennung des Staates und der Kirche vom März 1905 gebraucht nur die Bezeichnung „les citoyens les uns contre les autres“ — hat ihn das Deutsche Strafgesetzbuch, obwohl sein Vorgänger, das Preußische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851, nur die Anreizung von „Angehörigen des Staates“ kannte, in seinen § 130 aufgenommen. Wie die Motive, S. 90, sich aussprechen, glaubt man dadurch den Tatbestand des Vergehens richtiger begrenzt und einer zu weit gehenden Anwendung vorgebeugt zu haben.

Der Begriff Klasse ist ein Kollektivbegriff, d. h. eine individuell nicht bestimmte Mehrheit von Personen wird unter einer gemeinsamen Bezeichnung zusammengefaßt. Daraus folgt, daß die Benennung individuell bestimmter Personen keine Klassenbezeichnung ist, da die Klasse so viel Menschen umfassen muß, daß sie namentlich oder sonst individuell gar nicht aufgeführt werden können.

Wann bildet nun eine Mehrheit von Personen eine Klasse? Gewiß nur dann, wenn sie etwas Gemeinsames hat. Da das Wort Klasse einen notwendigen Gegensatz in einer Nichtklasse oder anderen Klasse hat,¹⁾ so dürfen also die Personen, die Klasse genannt werden, das was sie gemeinsam haben, nicht mit allen Personen teilen. Denn sie werden ja nur deshalb Klasse genannt, weil sie in irgend einer Hinsicht sich von anderen Personen unterscheiden. Wird also eine individuell nicht bestimmte Personenmehrheit als Klasse bezeichnet, so wird sie dadurch notwendig in Gegensatz zu einer anderen Personenmehrheit, die auch eine Klasse sein kann, gesetzt. Dieser Gegensatz genügt aber noch nicht, um eine Personenmehrheit Klasse nennen zu können, wenn er nicht eine besondere Schärfe erhalten hat, die sich auch — was unbedingt erforderlich ist — im Gemeinleben zeigen und geltend machen muß.²⁾ Er tritt

¹⁾ „Der Gegensatz der Klasse ist die Nichtklasse und insofern auch die übrigen Klassen, so weit sie außerhalb der erwähnten Klasse stehen.“ Binding, Kritik 22.

²⁾ „Zum Begriff Klasse genügt jeder Kollektivbegriff, nach welchem sich eine Mehrheit in irgend einer Weise so von anderen unterscheidet, daß darnach die

insbesondere in der gesellschaftlichen Gliederung in die Erscheinung. Das was eine Klasse gemeinsam hat, kann sehr verschieden sein. Es kann dieses der Glaube, eine Lebensanschauung, die Parteilugehörigkeit, eine gewisse gesellschaftliche Stellung, eine Ansicht gegenüber akuten Fragen der Gegenwart, auch wenn sie rein lokaler Natur sind, Vermögen, Armut, Beruf u. s. w. sein. Weiter muß zum Klassenbegriff noch gefordert werden, daß die Mehrheit sich durch ihre gemeinsamen Beziehungen in dieser Hinsicht miteinander verbunden fühlt und als verbunden allgemein betrachtet wird. Der Klassenbegriff setzt also voraus, daß eine individuell nicht bestimmte Personenmehrheit irgend eine Beziehung gemeinsam hat, daß sie infolge dieses gemeinsamen Punktes in scharfen Gegensatz zu anderen Personen oder Personenmehrheiten tritt und daß die tatsächlich in irgend einer Beziehung verbundene Personenmehrheit auch das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit hat und als zusammengehörig allgemein betrachtet wird. Die Anerkennung als Klasse ist solchen Kollektivbezeichnungen zu versagen, die irgend ein phantasievoller Kopf erfindet, ohne daß eine Personenmehrheit als solche sich durch diese Bezeichnung getroffen fühlt.

Selten ist über einen Begriff so viel ausgeklügelt worden, wie beim Ausdruck Klasse. Man bemüht sich, einen Katalog desjenigen zu geben, was Menschen gemeinsam haben müssen, um deshalb als Klasse zu gelten. Daß aber dieses Gemeinsame nur einer Mehrheit, nicht aber allen Menschen, und daß besonders diese Mehrheit sich ihres Gemeinsamen bewußt sein, daß ferner der Gegensatz, in welchem die Personenmehrheit zu anderen Personen steht, nicht nur an sich schon erheblich, sondern auch im Gemeinleben zum Durchbruch gekommen sein muß, betont man zu wenig oder gar nicht. Würde man dieses tun, so würde man „vage Abstraktionen, denen eine faßbare äußere Gestaltung nicht entspricht“¹⁾ nicht als Klasse erklären.

Zugehörigkeit des Einzelnen erkannt werden kann.“ Oppenhoff 331/332, Nr. 3. Aber es ist noch ferner nötig, daß es sich um eine nicht individuell bestimmte Personenmehrheit handelt. Hälschner sagt deshalb in seinem Strafrecht 2, 506 mit Recht, daß als Klasse nicht eine Kollektiveinheit von Personen zu betrachten ist, falls es sich um eine fest begrenzte Mehrheit von Menschen handelt, welche mit der zusammenfassenden einheitlichen Bezeichnung zugleich als individuell bestimmte erscheine.

¹⁾ Motive, S. 90.

Vergleichen wir jetzt einmal unsere Voraussetzungen mit den Angaben, die uns die Literatur und das Reichsgericht zur Untersuchung unseres Begriffes geben. Beide werden vor allem wesentlich durch das beeinflußt, was die Motive¹⁾ sagen. Hiernach ist eine Klasse dann vorhanden, wenn eine Mehrheit von Personen, welche wegen gleicher Lebensstellung oder wegen einer Uebereinstimmung der Ansichten, Zwecke oder Interessen als verbunden betrachtet und deshalb unter einer gemeinschaftlichen Bezeichnung zusammengefaßt werden, als Ganzes genommen und im Gegensatz zu den übrigen Staatsbürgern oder anderen Kategorien von Personen zum Gegenstand öffentlicher Anfeindung gemacht wird. Diese Definition betont ganz treffend, daß die Mehrheit, in dem was sie gemeinsam hat, als untereinander verbunden betrachtet werden muß, um als Klasse gelten zu können. Sie verlangt weiter ganz richtig, daß diese Mehrheit in Gegensatz zu den übrigen Staatsbürgern gestellt werden muß. Sie krankt aber daran, daß sie zu behaupten vergißt, daß nicht nur die Personenmehrheit, das ist die Klasse, von anderen als den Klassenangehörigen als verbunden betrachtet werden, sondern daß auch diese Mehrheit selbst das Bewußtsein ihres Zusammenhanges haben muß. Ferner fehlt die Definition der Motive besonders darin, daß sie außer Acht läßt, daß das, was eine Klasse eint, sie in einen derartigen Gegensatz zu den anderen Klassen oder Nichtklassen bringen muß, daß er das ganze Gemeinleben in dieser Hinsicht durchsetzt. Schließlich führt die Definition der Klasse in den Motiven dadurch, daß sie gemeinschaftliche Beziehungen, die eine Klasse verbinden, aufzählt, leicht zu dem Mißverständnis, als ob diese Aufzählung eine vollständige sei, als ob eine Mehrheit nur dann Klasse zu nennen sei, wenn sie Lebensstellung, Ansichten, Zwecke oder Interessen gemeinsam hat. In der Tat haben wir aber gesehen, daß jeder Punkt, den eine Personenmehrheit gemeinsam hat, genügt, um sie als Klasse bezeichnen zu können, wenn nur auch die übrigen Voraussetzungen dieses Begriffes erfüllt sind. Deshalb erachte ich es im allgemeinen für unrichtig und willkürlich, wenn das Reichsgericht²⁾ behauptet, daß eine Uebereinstimmung von Ansichten oder Interessen, die sich lediglich auf einen bestimmten Fall oder auf ein ins Auge gefaßtes konkretes Ziel beziehen, nicht für

1) S. 90.

2) RG. 35, 98.

den Begriff der Klasse genügen soll. Vielmehr ist eben im einzelnen Falle zu untersuchen, ob diese Uebereinstimmung einen derartigen Gegensatz zu anderen Klassen oder Personen zur Folge gehabt hat, daß dieser sich in irgend einer Weise im öffentlichen Leben bemerkbar macht und irgendwie, besonders in einer gesellschaftlichen Sonderung, zum Ausdruck kommt. Uebrigens wäre es falsch zu behaupten, daß nur dann eine Klasse vorhanden sei, wenn sie gesellschaftlich von anderen Klassen oder Personen abgegrenzt ist.¹⁾ Denn die gesellschaftliche Gliederung ist nur ein Beweis dafür, daß der Klassengegensatz eine besondere Schärfe erhalten hat, und sie ist auch die Regel, wenn sich die Klassengegensätze scharf zugespitzt haben,²⁾ aber nicht unbedingt für den Begriff Klasse notwendig. Nötig ist in dieser Hinsicht, wie schon oben erwähnt, nur, daß die in einer Personenmehrheit herrschenden gemeinsamen Beziehungen diese Mehrheit in einen besonders heftigen Gegensatz zu anderen Menschen versetzt haben. Es ist reine Tatfrage, ob ein solch intensiver Gegensatz vorhanden ist. Diese Untersuchung wird dann immer zu einem bejahenden Resultat führen, wenn der Gegensatz auch in einer gesellschaftlichen Gliederung Ausdruck gefunden hat.³⁾

Ferner ist die Annahme, daß nur diejenigen Personenkreise Klassen genannt werden können, welche dauernd miteinander verbunden und deshalb auch dauernd von anderen Kreisen getrennt seien,⁴⁾ von der Hand zu weisen. Denn für den Begriff der Klasse kann nur maßgebend sein, daß überhaupt ein Gegensatz besteht, der allerdings eine gewisse Stärke angenommen haben muß. Daß eine längere Dauer eines Gegensatzes unter der Bevölkerung wohl auch im Stande ist, diesen zu verschärfen, ist unzweifelhaft. Richtig ist aber auch, daß Gegensätze denkbar sind, welche zwar von kurzer Dauer, aber doch so heftig sind, daß sie die Bevölkerung in zwei Lager spalten, Zwietracht unter sie bringen und nur durch glückliche Umstände bald wieder überbrückt werden. Man stelle sich nur einen Streik vor, bei dem auf der einen Seite die Streikenden, auf der

¹⁾ So Frank 190 I und RG. 22, 293.

²⁾ „Eine Gliederung, die regelmäßig, aber nicht notwendig, auf gesellschaftlichem Boden beruht.“ RG. 26, 63.

³⁾ Gegen die einseitige Betonung des gesellschaftlichen Gegensatzes spricht sich auch v. Liszt 563, Anm. 6, aus.

⁴⁾ So v. Liszt 563, Nr. 4 und RG. 35, 96. Binding, Lehrbuch 892/893.

anderen Seite die Arbeitswilligen sind. Große Erbitterung herrscht in jedem Teil gegen den anderen. Eine einigermaßen geschickte Hetzrede bedroht den öffentlichen Frieden auf das Schwerste. Wenn nun dann durch irgend einen glücklichen Umstand sehr bald der Streik beendet wird, wenn es jetzt nur noch Arbeitswillige gibt, muß dann der Hetzredner frei ausgehen, weil er keine Klasse aufgereizt hat? Klasse deshalb nicht, da der Gegensatz von Streikenden und Nichtstreikenden ja kein dauernder war. Ich glaube, die Unhaltbarkeit jener Ansicht, die einen dauernden Gegensatz zum Klassenbegriff voraussetzt, dürfte dieses Beispiel schon zur Genüge gezeigt haben. § 130 will verhindern, daß Gegensätze in der Bevölkerung derart durch Aufreizungen zu Gewalttätigkeiten gestärkt werden, daß dadurch der öffentliche Friede gefährdet wird. Daß eine solche Krisis auch eintreten kann, wenn der Gegensatz nur ein vorübergehender gewesen ist, ist ohne weiteres ersichtlich.

Auf eine andere Weise noch sucht das Reichsgericht¹⁾ des Begriffs „Klasse“ Meister zu werden. Es verfällt hier auf den Ausweg, zu behaupten, der Ausdruck Klasse weise auf Unterschiede hin, die sich historisch entwickelt haben, im Gegensatz zu solchen, die sich in unbegrenzter Zahl aufstellen lassen. Richtig ist, daß das Wort Klasse insofern einen historischen Begriff wiedergibt, als seine Bedeutung auf geschichtlicher Entwicklung beruht. Trotzdem darf aber nicht gesagt werden, daß, weil der Begriff Klasse historisch ist, auch die Klassen selbst eine Vergangenheit haben, das heißt von Dauer sein müssen. Der Umstand, daß das Reichsgericht den historischen Begriff Klasse in Gegensatz zu Unterschieden stellt, „die sich in unbegrenzter Zahl aufstellen lassen“, verleitet zu dem Schluß, daß das Reichsgericht nur diejenige Mehrheit als Klasse gelten läßt, die eine Vergangenheit hinter sich hat. Die Unrichtigkeit dieser Behauptung hoffe ich im vorhergehenden Absatz schon dargelegt zu haben. In der eben zu besprechenden Entscheidung führt das Reichsgericht weiter ganz richtig aus, daß eine Klassenbildung (Klassifikation) vom Standpunkt der Logik aus allerdings zulässig ist, so lange noch irgend eine Verschiedenheit wahrzunehmen sei, auf welche sich eine Unterscheidung gründen lasse. Das Reichsgericht unterscheidet demnach die Klasse in historischem Sinne, wie sie auch in § 130 StGB.

1) RG. 26, S. 63 - 65.

gebraucht sei, und die Klasse im logischen Sinn. Diese Differenzierung ist zwar richtig, aber zur Erläuterung des Klassenbegriffes im Sinne des StGB. ganz unnötig. Denn nicht jede Verschiedenheit unter Menschen, „auf welche sich eine Unterscheidung gründen läßt“, bringt eine Klasse zur Entstehung. Die Verschiedenheit muß vielmehr — was Tatfrage ist — eine ganz erhebliche sein und einen starken, der Bevölkerung bewußten Gegensatz in das Gemeinleben gebracht haben.

Es ist nur zu billigen, wenn das Reichsgericht sich scheut, eine Personenmehrheit infolge irgend eines, wenn auch nur vorübergehenden Gegensatzes, zur Klasse werden zu lassen. Um das zu verhindern, hätte aber das Reichsgericht nicht zu dem Mittel greifen sollen, einen dauernden Gegensatz zu verlangen; es hätte vielmehr die in dieser Abhandlung geforderte Voraussetzung, daß der Klassengegensatz ein starker, bewußter und allgemein anerkannter sein muß, sich zu eigen machen sollen.

Nachdem ich die wesentlichen Merkmale des Klassenbegriffes erklärt und prinzipiell entgegenstehende Ansichten zurückzuweisen versucht habe, glaube ich, es mir versagen zu können, eine beispielsweise Aufzählung von Klassen zu geben. Dies wäre auch vollständig wertlos, da die Frage, wann unter einer Benennung eine Klasse zu verstehen ist, vor allem von der Beurteilung des einzelnen Falles abhängt. Denn stets ist zu prüfen, ob die Personenmehrheit, die angereizt oder gegen die angereizt wurde, in erheblichem Gegensatz und Widerspruch zur übrigen Bevölkerung steht und ob diese Differenzen auch tatsächlich in bedeutendem Umfang zur Erscheinung kommen und sich geltend machen. Dies ist zum Beispiel dann zu verneinen, wenn in einem Dorf wenige Sozialdemokraten einer großen Zahl von Bauernbündlern gegenüberstehen. Werden die paar sozialdemokratisch gestimmten Seelen, die jeder im Dorf kennt, von einer bewährten Kraft zu Gewalttätigkeiten gegen die Bündler angereizt, so wurde damit keine Klasse angereizt, auch wenn das Reichsgericht¹⁾ noch so sehr versichert, daß die Sozialdemokraten eine Klasse seien. Die wenigen Sozialdemokraten in dem Dorf machen eben hier in diesem Fall noch keine Klasse aus. Sie sind wohl Angehörige der betreffenden Klasse, aber nicht die Klasse selbst, wenigstens sind

1) RG. 22, 293/294.

sie in dem Dorf noch nicht stark genug, um als solche anerkannt zu sein. Sie stehen wohl zu den übrigen Dorfbewohnern in allerschärfstem Gegensatz, dieser Gegensatz verschwindet aber unter der großen Menge derjenigen, die mit den entgegengesetzten politischen Anschauungen ihnen gegenüberstehen.

Aus den gemachten Ausführungen ergibt sich auch, daß es falsch ist, wenn das Reichsgericht¹⁾ ganz allgemein den Ausdruck „Brotverteuerer“ nicht als Klassenbezeichnung erachtet. Denn es kommt auf die Umstände, unter denen diese Aeußerung gemacht wurde, an. Nehme man z. B. an, der Ausdruck wäre zu einer Zeit gefallen, wo in der ganzen politischen Welt der Kampf um Schutz-zoll oder Freihandel tobt. Nehme man weiter an, daß dieser Kampf eine besonders scharfe Form dadurch erhalten hat, daß er sich nicht in rein nationalökonomischen Diskussionen unter den Parlamentariern und Gelehrten erschöpft, sondern daß die ganze Bevölkerung in diesen Kampf gezogen wird. Sie beteiligt sich um so mehr daran, als sie je nach dem Ausgang sich in ihren vitalsten Interessen bedroht sieht. Diese beiden entgegenstehenden Ansichten und Interessen schaffen überall Parteiungen und Erregungen. Kann man in diesem angenommenen Fall leugnen, daß die Bevölkerung in zwei große Lager gespalten ist? Kann man weiter leugnen, daß dieser Gegensatz sich im Gemeinleben zeigt und geltend macht? Wenn nun einer diese Gährung dadurch befördert, daß er auffordert, gegen die Gegner, die Brotverteuerer, jetzt einmal mit Gewalt vorzugehen, wenn er so vielleicht den ohnehin schon recht erschütterten Frieden auf das höchste gefährdet, soll er da nicht bestraft werden, weil er angeblich nicht gegen Klassen gehetzt hat? Daß er außer nach § 130 sonst nicht verurteilt werden kann, habe ich schon im vorletzten Absatz des § 6 meiner Darstellung ausgeführt. Ständen nicht diejenigen, die er Brotverteuerer zu nennen beliebte, in schroffem Gegensatz zur anderen Partei, hat dieser Gegensatz nicht das ganze politische Leben beherrscht? Hier den Begriff Klasse verleugnen zu wollen, heißt den Zweck des § 130 negieren.

¹⁾ RG. 26, 63.

§ 8.

Die öffentliche Aufreizung von Klassen zu Gewalttätigkeiten gegeneinander.

I. Die Aufreizung von Klassen.

Nachdem so der Begriff Klasse erläutert worden ist, stellen wir nunmehr fest, daß eine Klasse es sein muß, welche aufgereizt wird. Sie ist das Handlungsobjekt,¹⁾ denn an ihr wird die mit Strafe bedrohte Handlung, das Anreizen, vorgenommen. Das Gesetz verlangt zwar, daß verschiedene Klassen, nicht bloß eine, zu Gewalttätigkeiten aufgereizt werden. Das darf aber nicht wörtlich genommen, sondern muß als ungenaue Fassung des Gesetzes bezeichnet werden. Dieses hat den Fall im Auge, bei dem ein Täter die, ein anderer Täter eine andere Klasse aufreizt. Aber verlangen zu wollen, daß ein und derselbe Täter die Klasse A zu Gewalttätigkeiten gegen die Klasse B und dann auch letztere zu Gewalttätigkeiten gegen erstere aufreizen soll, ist ein Unding und kann unmöglich dem Sinne des Gesetzes entsprechen, das die Friedensgefährdung verbieten will, die wahrlich ebensogut eintreten kann, wenn nur eine Klasse gegen eine andere aufgereizt wird. „Wollte Jemand zwei Klassen gleichzeitig zu Feindseligkeiten gegeneinander anreizen, — er würde des Eindruckes sicher verfehlen.“²⁾

Wie geht, so ist die weitere Frage, die Anreizung einer Klasse vor sich? Muß die Klasse nicht nur in ihrer Eigenschaft als Klasse angereizt, sondern auch direkt mit einer Klassenbenennung belegt worden sein? Wir gelangen zur Verneinung des letzten Halbsatzes dieser Frage und behaupten, daß eine Klasse dann angereizt wird, wenn aus den Ausführungen des Täters, seinen gesprochenen oder geschriebenen Worten, seinen bildlichen Darstellungen u. s. w. der Schluß zu ziehen ist, daß er sich damit ganz besonders an eine durch gemeinsame Berührungspunkte verbundene, hierin zur anderen Bevölkerung in starkem Gegensatz stehende, nicht individuell bestimmte Personenmehrheit wenden will. Es ist gleichgültig, ob er die, an

¹⁾ Oppenheim, die Objekte des Verbrechens 153/154.

²⁾ Binding, Lehrbuch 893; in seiner Kritik des Strafgesetzentwurfes, S. 22, war er noch der Meinung, daß die Anreizung verschiedener Klassen unbedingt erforderlich sei. Außer Binding wie im Text noch Hälschner 2, 507, Oetker in der Beilage, Nr. 39, 5.

welche er appelliert, ausdrücklich Klasse nennt oder nicht.¹⁾ Er muß sie nur gerade da packen wollen, wo ihre Leidenschaft am höchsten ist, nämlich an ihren Klasseninteressen. Es genügt, wenn aus seiner Rede, Schrift oder sonstigen Darstellung dieses hervorgeht. Daß er die Angereizten ausdrücklich als Klasse bezeichnet oder daß er ihnen irgend einen Namen, der ihre Klasseneigenschaft zum Ausdruck bringen soll, beilegt, wird im Gesetz nicht verlangt und wäre auch sinnwidrig, wenn man überlegt, daß die Wirkungen der Anreizung davon ganz unabhängig, daß sie ebenso heftig vielleicht sein können, wenn die Angereizten nur in ihrer Eigenschaft als Klasse, nur in ihren Klasseninteressen, nicht aber ausdrücklich als Klasse aufgestachelt werden.²⁾

Um festzustellen, ob eine Klasse angereizt wurde, wird sich die Beweisaufnahme besonders auf die Untersuchung zu erstrecken haben, an wen sich die Ausführungen des Aufreizenden richteten, und ob die Aufgereizten in ihrer Eigenschaft als Klasse aufgereizt wurden. Letzteres ist immer dann der Fall, wenn der Täter diejenigen, denen er zuspricht, mit einer Klassenbezeichnung belegt. Nötig ist dies aber, wie eben ausgeführt, durchaus nicht. Da es gleichgiltig ist, ob der Aufreizer denjenigen Personen, an welche er sich wendet, eine Klassenbezeichnung gegeben hat, kann es auch den Tatbestand des § 130 nicht ausschließen, wenn er ihnen eine noch nie gehörte, seiner Phantasie entsprungene Benennung gegeben hat. Die Aufgereizten müssen nur wissen, daß die Worte ihnen gelten, daß sie als Klasse aufgereizt worden sollen. Die Aufreizung muß an eine Klasse, nicht nur an einzelne Angehörige derselben, gerichtet sein³⁾. Inhaltlich muß sie an die ganze Klasse gehen, wenn auch tatsächlich nicht alle Klassenangehörigen die Aufreizung wahrzunehmen brauchen.⁴⁾ Letzteres wäre ein unmögliches Verlangen. Jedenfalls ist aber festzuhalten, daß die Aufreizung nicht gegenüber individuell bestimmten,

1) Aehnlich auch Goehrs, Rechtsfrieden 138: „Es braucht . . . die Seite des Klassengegensatzes nicht ausdrücklich äußerlich bezeichnet zu sein.“

2) Sonderbarer Weise ist in der Literatur diese Frage teils übersehen, teils im entgegengesetzten Sinne entschieden. So besonders Hälschner 2, 507, aus dessen Ausführungen hervorgeht, daß er ein Wort verlangt, das zur Bezeichnung einer Klasse der Bevölkerung dienen soll.

3) So Berner 406.

4) Ebenso Binding, Lehrbuch 893: „Es genügt, daß die Aufreizung an Genossen der Klasse als solche gerichtet war“.

dem Täter persönlich genau bekannten, sondern gegenüber unbestimmt vielen und welchen Personen erfolgt sein muß, die an sich eine Klasse, wenn auch nicht die ganze Klasse vorstellen. Ist zum Beispiel die Aufreizung an die Arbeiter Berlins adressiert, so ist eine Klasse, ein Teil der Bevölkerung Berlins, wenn auch nicht die gesamte Arbeiterschaft Preußens, Deutschlands aufgereizt und das genügt.

II. Die Aufreizung gegen Klassen.

Klassen müssen zu Gewalttätigkeiten aufgereizt, gegen Klassen sollen nach dem Inhalt der Aufreizung Gewalttätigkeiten verübt werden. Ob letzteres der Fall, ist aus der Aufreizung selbst zu entnehmen. Aus den unter I. angeführten Gründen ergibt sich, daß wie nicht die Angereizten, so auch nicht die, gegen welche gewalttätig vorgegangen werden soll, ausdrücklich als Klassen erklärt, eine besondere Klassenbenennung erfahren haben müssen. Deshalb können auch die unmöglichsten, absonderlichsten Namen zur Bezeichnung einer Klasse die Anwendung des § 130 nicht hindern, wenn nur die Aufgereizten wußten, gegen wen Gewalt angewendet werden sollte, und wenn letztere einen Gegensatz zur aufgereizten Klasse bilden, diesen Gegensatz im Gemeinleben stark hervorkehren und wegen dieses wesentlichen Kontrastes in irgend einem Punkt eine allgemein als vorhanden betrachtete Sonderstellung im öffentlichen Leben einnehmen. Ebenso wie individuell bestimmte Personen nicht als Klasse aufgereizt werden können, kann auch eine Aufreizung gegen eine oder mehrere solcher Personen nicht als gegen eine Klasse gerichtet gelten,¹⁾ auch dann nicht, wenn gegen diese bezeichneten Personen nur deshalb

¹⁾ Wird gegen mehrere, individuell bestimmte und bezeichnete Personen zu Gewalttaten angereizt, so tritt § 130 auf jeden Fall zurück. v. Schwarze sagt dies in seinem Kommentar 369, Nr. 2, nicht direkt, schließt aber die Anwendbarkeit des § 130 dadurch aus, daß er ebenso wie John in v. Holtzendorffs Handbuch 3, 170, den Täter nach § 111 bestraft werden läßt. Das ist falsch, weil § 111 erstens nur die Aufforderung, nicht aber die Anreizung im engeren Sinne, das ist das nicht ausdrückliche Anstacheln, bestraft und weil zweitens § 111 nur die Aufforderung zu einer strafbaren, das heißt zu einer bestimmten strafbaren Handlung trifft. Schwarze widerspricht sich selbst, denn er sagt S. 327, Nr. 4, in Bezug auf § 111 ganz richtig, daß zu einer bestimmten strafbaren Handlung aufgefordert sein muß. Gegen Johns Ansicht, die ja der Schwarzes gleicht, wendet sich auch Binding in seinem Lehrbuch 893, doch ohne seine abweichende Stellung zu begründen. Aber § 111 trifft doch sicher zu, wenn zur Begehung einer bestimmten strafbaren Handlung gegenüber einer anderen Person aufgefordert wurde. Sowohl Schwarze als auch John ist darin beizuflichten, daß bei § 130

aufgehetzt wird, weil sie einer Klasse angehören, weil sie vielleicht die energischsten Verfechter ihres Klassenstandpunktes sind. Auch dann ist eine Klasse nicht angefeindet, wenn der Aufreizer diesen Umstand als Grund seiner Anfeindung dieses Klassenvertreters angegeben hat. *Oetker* (Beilage Nr. 39, 5) ist offenbar der gleichen Meinung, wenn er sagt: „Die Aufreizung gegen bestimmt bezeichnete oder solche Personen, die durch andere Merkmale als die Zugehörigkeit zu einer Bevölkerungsklasse gekennzeichnet sind, fällt nicht unter das Gesetz.“ Denn danach wird die Aufreizung gegen bestimmt bezeichnete Personen niemals unter § 130 gezogen. Im Gegensatz zu der hier vertretenen Ansicht steht *Binding* (Lehrbuch, bes. Teil, S. 893). Daß bei Aufreizung gegen bestimmte Personen § 130 nicht angewendet werden kann, ergibt sich aus folgendem: Wenn gegen eine Klasse, d. h. gegen nicht individuell bezeichnete Personen, aufgereizt wird, ist die Gefahr einer Störung des öffentlichen Friedens durch Gewalttätigkeiten eine viel größere, als wenn nur gegen bestimmte Personen gehetzt wird. Letzterenfalls kann im allgemeinen angenommen werden, daß nur sie bedroht sind, nicht aber auch ihre Klassenangehörigen, und nicht der öffentliche Friede.¹⁾ Mit dem Begriff Klasse ist die Bezeichnung individuell bestimmter Menschen unvereinbar. Andererseits darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die Anreizung stets so bestimmt sein muß, daß die Angereizten wissen, gegen welche Klasse sie sich zu wenden haben.²⁾

eine Klasse, nicht aber eine oder mehrere individuell bestimmte Personen angefeindet sein müssen. Wenn also jemand eine Klasse zur Begehung einer Gewalttätigkeit gegen nur ein Mitglied einer anderen Klasse als solches öffentlich anreizt, so ist nicht, wie *Binding* meint, § 130, sondern § 111 anzuwenden. Gegen *Bindings* Ansicht wendet sich auch *Olshausen*, 503 b.

1) *Johns* Argumentation in *v. Holtzendorffs* Handbuch 3, 170 ist falsch. Er behauptet, es sei materiell gleichgiltig, ob eine Klasse der Bevölkerung gegen eine andere Klasse angereizt werde, oder ob die Anreizung der Klasse gegen bestimmt bezeichnete Personen erfolge, welche einer anderen Klasse angehören; ja gerade dieser letztere Fall, welchen das Gesetz nicht mitumfasse, sei wegen der bestimmten Richtung, welche der Anreizung gegeben werde, als der gefährlichere anzusehen. Allein es besteht doch hier nur für die, welche bedroht werden, nicht für den ganzen öffentlichen Frieden, den doch § 130 schützen will, eine Gefahr.

2) „Ueberhaupt müssen die Personen, welche mit der Rede etc. gemeint sind, deutlich erkennbar sein, wenschon nicht bestimmte Individuen darunter zu verstehen sind.“ *v. Schwarze*, Kommentar 369.

III. Die Aufreizung zu Gewalttätigkeiten.

Oben, S. 25, wurde schon bemerkt, daß der Ausdruck Gewalttätigkeiten an Stelle der im Entwurf gebrauchten Bezeichnung Feindseligkeiten trat, und daß der Grund dieses Vorgehens der war, daß man nur die Aufreizung zu Handlungen, nicht aber auch zu einer bloßen feindseligen Stimmung bestraft wissen wollte. „Die Anreizung muß nicht nur die Gesinnung treffen, sondern auch zur Tat, und zwar zur gewaltsamen Tat antreiben.“¹⁾

Was den Begriff Gewalttätigkeiten an sich anlangt, so ist vor allem zu betonen, daß nur diejenigen Handlungen als Gewalttätigkeiten anzusehen sind, die mit Strafe bedroht werden. Denn es kann doch unmöglich der Sinn des § 130 sein, daß die Anreizung zu nicht strafbaren Handlungen verpönt werde. Deshalb ist die Anreizung einer Klasse, die andere Klasse gesellschaftlich und geschäftlich zu boykottieren, nicht nach § 130 strafbar, weil der Boykott, gleichviel ob er auf gesellschaftlichem oder ökonomischem Gebiet zu erfolgen hat, kein Delikt ist, wenn er auch vielleicht die Bezeichnung „Gewalttätigkeit“ verdient.

Aber nicht alle strafbaren Handlungen sind Gewalttätigkeiten.²⁾ Zu letzteren sind diejenigen Delikte nicht zu rechnen, die nicht durch ein wirkliches Tun, sondern durch eine Unterlassung begangen werden: Ommissivdelikte. Doch auch nicht jedes Kommissivdelikt ist eine gewalttätige Handlung. Vor allem kann ein fahrlässiges Delikt niemals eine solche sein. Welche von den vorsätzlichen Delikten als gewalttätig zu bezeichnen sind, läßt sich schwer in eine Definition einkleiden. *Goehrs*, der dies versucht hat,³⁾ erklärt die Gewalttätigkeit als eine „böswillige, schädigende Angriffseinwirkung irgend welcher Art (auf die Substanz), gegen ein menschliches oder sachliches Angriffsobjekt.“⁴⁾ Auf das Erfordernis des Schädigens darf jedoch, wie ich glaube, kein besonderes Gewicht gelegt werden. Das sieht man am besten daran, daß die Nötigung (§ 240 StGB.), die doch zweifellos zu den Gewalttätigkeiten zu rechnen ist, begrifflich einen Schaden

¹⁾ Berner 407.

²⁾ „Der Begriff der Gewalttätigkeiten ist ein engerer als der Begriff der strafbaren Handlungen.“ John in v. Holtendorffs Handbuch 3, 169.

³⁾ Rechtsfrieden 133.

⁴⁾ Mit Recht sagt Oppenhoff in seinem Kommentar 332, daß es gleichgiltig ist, ob die Gewalttätigkeiten den Personen oder den Sachen, der Angefeindeten drohen.

nicht zur Folge haben muß. Ferner muß ausdrücklich betont werden, daß nicht nur diejenigen Handlungen Gewalttätigkeiten sind, bei denen das Gesetz im Tatbestand die Gewalt als Mittel des Angriffes verlangt;¹⁾ also nicht nur die Nötigung (§ 240), der Raub (§ 249), die Erpressung (§ 253) etc. sind Gewalttätigkeiten, sondern alle diejenigen Delikte, bei denen der Angriff ein ganz besonders heftiger ist.

Zu Gewalttätigkeiten, nicht zu einer Gewalttätigkeit muß schon deshalb angereizt werden, weil begrifflich nach dem Inhalt der Aufreizung eine Klasse, das ist immer eine Mehrheit von Personen, sich daran beteiligen soll. — Die Aufreizung muß weiter dahin gehen, daß diese Gewalttätigkeiten, die eine Klasse verübt, gegen eine andere Klasse sich richten, nicht nur gegen individuell bestimmte Personen. So erklärt sich der Ausdruck „Gewalttätigkeiten gegeneinander“. — Daß zu wechselseitigen Gewalttätigkeiten angereizt wird, kommt schwerlich vor. Die Regel wird vielmehr sein, daß der Anreizer nur eine Klasse und diese selbstverständlich nur zum Angriff aufstachelt. Daß dem dann die Verteidigung auf dem Fuße folgt, wird in den weitaus meisten Fällen eintreffen. Es kann aber nicht der Sinn des Gesetzes sein, verlangen zu wollen, daß der Aufreizer zu Gewalttätigkeiten „gegeneinander“, das heißt zu wechselseitigen Gewalttätigkeiten auffordert.²⁾ Ein nur einigermaßen geschickter Demagoge wird sich hüten, die Aufgereizten darauf aufmerksam zu machen, daß ihre Gewalttätigkeiten wahrscheinlich auch mit Gewalt beantwortet werden. — Indem § 130 nur verlangt, daß allgemein zu Gewalttätigkeiten angereizt wird, unterscheidet er sich von § 111, der Aufforderung zur Begehung einer strafbaren Handlung, ferner von der Anstiftung und vom § 49 a, dem Duchesne-Paragraph, die alle eine bestimmte Handlung, ein bestimmtes Verbrechen, voraussetzen.³⁾

1) Gewalt und Gewalttätigkeit i. S. des StGB. decken einander nicht, sagt Binding in seinem Lehrbuch, S. 887, mit vollem Recht. Trotzdem ist aber das, was er als Gewalttätigkeit bezeichnet, nichts anderes als was gewöhnlich unter Gewalt verstanden wird. Denn Gewalttätigkeit definiert er als ein Aufgebot physischer Kraft, bestimmt, den Widerstand, den Personen oder Sachen der gewalttätigen Einwirkung entgegenzusetzen, zu überwinden.

2) So auch Hälschner 2, 507, Goehrs 136, Oppenhoff 332, Schütze 282, Anm. 24 u. a. m.

3) „Das Gesetz erfordert (in § 130) nicht den Anreiz zu bestimmten Gewalttätigkeiten.“ Rechtspr. des RG. 8, 111. — „Die Gewalttätigkeit braucht nicht der Art nach bezeichnet zu werden.“ Binding, Lehrbuch 893.

Bei § 130 braucht dagegen, wie *John*¹⁾ ganz richtig sagt, der spezielle strafrechtliche Charakter der Gewalttätigkeit nicht herausgestellt zu werden. Zur Anwendung des § 130 genügt es, wenn eine Klasse angereizt wird, gegen die andere auf irgend welche Art gewaltsam vorzugehen.²⁾

Daß es wirklich zu Gewalttätigkeiten kommt, wird vom Gesetz nicht gefordert.³⁾ Das ergibt sich erstens daraus, daß die Aufreizung als solche, als das bloße Bemühen um das Entstehen einer Gewalttätigkeit, bestraft wird. Wenn das Bemühen an sich schon bestraft wird, muß es gleichgiltig sein, ob es von Erfolg begleitet war oder nicht. Zweitens beweist der Umstand, daß es zur Anwendung des § 130 schon genügt, wenn der Friede gefährdet wird, ganz deutlich, daß es nicht wirklich zu Gewalttätigkeiten gekommen sein muß, die dann ja meist den Frieden sogar stören würden. Wohl müssen die Gewalttätigkeiten der Zweck der Aufreizung sein, falsch ist es aber, bei § 130 zu fordern, daß dieser Zweck erfüllt wird.

Wie ist aber der Aufreizer zu bestrafen, wenn es wirklich zu Gewalttätigkeiten gekommen ist? Wie schon öfters dargelegt, kann er weder wegen Anstiftung noch nach § 49 a bestraft werden, da er ja zu Gewalttätigkeiten ganz allgemein, nicht aber zu der bestimmten und wirklich begangenen strafbaren Handlung (§ 48), nicht zu einem bestimmten Verbrechen (§ 49 a) aufgereizt hat. Er wird deshalb, auch wenn Gewalttätigkeiten ausgebrochen sind, auch wenn der Friede gefährdet oder gar gestört wurde, nach § 130 bestraft. Das Gefährdungsdelikt dieses Paragraphen bleibt in Kraft, auch wenn die Gefahr der Friedensstörung in Friedensverletzung umgeschlagen ist. Bestraft dieser Paragraph schon das minus, das ist die Gefährdung, so wird von seiner Strafe erst recht das plus, das ist die Verletzung des Friedens, getroffen.

Ueber die Frage, wie der Anreizer zu bestrafen ist, wenn er selbst an den Gewalttätigkeiten, zu denen er aufgereizt hat, teilnahm, sprechen sich die Schriftsteller nicht aus. Es ist zwar hinsichtlich des Anstifters mit Recht anerkannt, daß er, falls,

1) In v. Holtzendorffs Handbuch 3, 169.

2) „§ 130 erfordert nicht, daß die Gewalttätigkeiten, zu denen in friedengefährdender Weise angereizt wird, in ganz konkreter, nach Zeit, Ort und Anlaß bestimmter Form in der Anreizung kenntlich gemacht sein müßten.“ RG. 26, 350.

3) So auch Hälschner 2, 509. Anders Goehrs, Rechtsfrieden 134.

von ihm die Handlung, zu der er angestiftet hat, selbst vorgenommen wurde, als Täter, nicht aber etwa als Anstifter und Täter zu behandeln ist.¹⁾ Es geht aber nicht an, diesen Grundsatz von der Subsidiarität der Anstiftung und Beihilfe weiter auszudehnen auf den Fall der Anreizung zum Klassenkampf. Denn Anstiftung und Beihilfe sind unlöslich mit einem anderen Verbrechen begrifflich verbunden, sie sind nur Formen der Teilnahme an diesem anderen Verbrechen; die Aufreizung zum Klassenkampfe aber ist ein selbstständiges Verbrechen, von den Gewalttätigkeiten, zu welchen aufgereizt wird, vollständig unabhängig, da sie noch nicht einmal eingetreten zu sein brauchen. Beteiligt sich also der Aufreizer an den Gewalttätigkeiten, so ist er vor allen nach § 130, dann aber auch nach dem Paragraph zu bestrafen, dessen Tatbestand durch die Vornahme der betreffenden Gewalttätigkeit erfüllt worden ist. Die Gesamtstrafe ist dann nach § 74 zu bilden. Es wäre auch ungerecht, wenn der Hetzer, der durch seine aufreizenden Worte den Anstoß zu den Gewalttätigkeiten gegeben und dadurch eine so große Schuld auf sich geladen hat, nur wegen Sachbeschädigung bestraft werden sollte, weil dies das Delikt war, durch das er sich an den Gewalttätigkeiten beteiligte, welche die von ihm aufgereizte Klasse begangen hatte.

IV. Die öffentliche Aufreizung.

1. Ueber die Art der Aufreizung bestimmt § 130, daß sie öffentlich vor sich gehen muß. An zwei Stellen gebraucht dieser Paragraph das Wort öffentlich; das erste Mal verlangt er, daß der öffentliche Friede gefährdet, das zweite Mal, daß die Anreizung öffentlich begangen werden muß. Was den Begriff öffentlicher Friede anlangt, so haben wir oben S. 29 in § 5 VI dieser Abhandlung gesehen, daß hier öffentlich im Gegensatz zu privat gebraucht worden ist. Eine zweite Bedeutung, welche das Wort öffentlich haben kann, stellt den Gegensatz zu „heimlich“ vor. Hier dient die einer Handlung beigelegte Bezeichnung als einer öffentlichen dazu, „um das wiederzugeben, was so geschieht, daß es nicht nur wenige, sondern unbestimmt viele und welche Menschen, also die Allgemeinheit, das Publikum wahrnehmen können.“²⁾ Da stets die Anreizung vor un-

¹⁾ Finger, Lehrbuch 1, 352.

²⁾ Lutz, Oeffentlichkeit 3, und Motive 87.

bestimmt vielen und welchen Personen erfolgen muß, um als Anreizung einer Klasse zu gelten, so ergibt sich, daß das Betonen der Oeffentlichkeit der Anreizung in § 130 nicht besonders nötig gewesen wäre. An sich würde zum Begriff der Oeffentlichkeit der Anreizung genügen, wenn die Handlung nur von unbestimmt vielen und welchen Personen wahrgenommen werden konnte, ohne daß sie tatsächlich von so vielen Personen wahrgenommen wurde; die Wahrnehmbarkeit, das ist die bloße Möglichkeit der Wahrnehmung, entscheidet. Bei § 130 reicht dies aber nicht aus, da unbedingt unbestimmt viele und welche Personen, nämlich eine Klasse, aufgereizt sein müssen. Die Aufreizung muß deshalb von dieser Personenmehrheit wirklich wahrgenommen worden sein. Aus diesem Grund erachte ich die Entscheidung des Reichsgerichts in Bd. 28, S. 387 ff. für unrichtig. Das Reichsgericht hat wohl recht, wenn es sagt, daß die Anreizung eine öffentliche ist, wenn einzelne Exemplare einer Druckschrift an eine Sortimentsbuchhandlung zwecks buchhändlerischen Vertriebes übersandt wurden. Schon in der Uebersendung auch nur eines Exemplares kann eine öffentliche Anreizung liegen, da ja die Möglichkeit vorliegt, daß das eine oder die mehreren Exemplare einem unbegrenzten Leserkreis zugänglich gemacht, seiner Wahrnehmung unterbreitet werden.¹⁾ Aber durch die bloße Uebersendung wurde noch keine Klasse, wurden noch nicht unbestimmt viele Personen angereizt. Man kann unmöglich behaupten, daß eine Klasse tatsächlich angereizt wurde, wenn sich für die Exemplare kein Abnehmer findet und sie deshalb ruhig im Kasten bleiben, oder wenn sie gar nach buchhändlerischer Usance nach Verlauf eines Jahres dahin zurückgeschickt werden, von wo sie gekommen. Hier liegt keine Aufreizung zum Klassenkampfe, sondern nur ein strafloser Versuch vor.²⁾ Denn das bei der Anreizung geforderte Bemühen um die Hervorrufung eines Entschlusses zu einer Tat wurde nicht einer Klasse gegenüber wirklich zum Ausdruck gebracht. Letzteres ist aber der Fall, wenn auch nur ein Exemplar einen Käufer gefunden hat und durch ihn weiter verbreitet wurde.

Wurde dagegen die Aufreizung so vorgenommen, daß sie nur für die Wahrnehmung gewisser Personen bestimmt war und, von

¹⁾ So besonders auch Oppenhoff 332, Schütze 282.

²⁾ Gegen diese Reichsgerichtsentscheidung wendet sich auch Binding in seinem Lehrbuch. 894, Anm. 2.

Zufälligkeiten abgesehen, auch nur von diesen wahrgenommen werden konnte, so wird, wie die Motive ausführen, keine Oeffentlichkeit anzunehmen sein. Das Merkmal des „öffentlichen Ortes, der öffentlichen Zusammenkunft“ ist für den Begriff der Oeffentlichkeit einer Handlung nicht entscheidend. Denn es kommt für die strafrechtliche Würdigung der Tat die Beziehung derselben auf Personen, nicht die auf den Ort in Frage. Das StGB. hat davon Abstand genommen, die Oeffentlichkeit einer Tat mehr negativ zu bestimmen, wie es in Artikel 125 des revidierten Sächsischen Strafgesetzbuches geschehen. Dabei erachten die Motive den Inhalt dieses Artikels ganz richtig für zutreffend. Artikel 125 lautet:

„Eine Mitteilung ist für eine öffentliche zu achten, wenn sie nicht an einzelne, durch geschäftliche, häusliche oder freundschaftliche Verhältnisse verbundene Personen gerichtet ist, und sich nicht mit Hinsicht auf diese Verhältnisse, wie auf Ort, Zeit und Art und Weise der Mitteilung als eine vertrauliche und private darstellt.“ — Nicht erforderlich ist, daß diese Beziehungen dauernde und seit langer Zeit bestehende sind.¹⁾

Ist eine Aufreizung als öffentlich anzusehen, wenn sie in einer Vereinsversammlung geschehen, zu welcher nur Vereinsmitglieder Zutritt hatten? Ich bejahe diese Frage, da die Beziehungen unter Vereinsmitgliedern gewöhnlich keine derartig enge sind, daß eine Aufreizung einen nur privaten Charakter hätte.

*Binding*²⁾ hält bei § 111 eine öffentliche Aufforderung dann als vorhanden, wenn sie nicht für die ausschließliche Wahrnehmung individuell bestimmter Personen berechnet ist. Diese Ansicht wird *Binding* wohl auch für das Anreizen des § 130 in Anspruch nehmen. Mit Recht bemängelt *Olshausen*,³⁾ daß dieses zu weit geht, daß vielmehr zu fordern ist Wahrnehmbarkeit von unbestimmt welchen und wie vielen Personen. So entschied auch das Reichsgericht (Entsch. B. 21, 254 und B. 22, 241) in zwei Urteilen, die den § 166 betrafen. Hier wurde die Oeffentlichkeit nicht schlechthin als ausgeschlossen angesehen, wenn eine Aeußerung in einer nur von Vereinsmitgliedern besuchten und nur diesen zugänglichen Versammlung eines Vereins, bezw. in einem Raum, zu welchem lediglich

¹⁾ Lutz, Oeffentlichkeit 42.

²⁾ Lehrbuch 845.

³⁾ Kommentar 417.

die in der Fabrik beschäftigten Arbeiter Zutritt hatten, geschah. Die Worte *Bindings*, daß die stärkste Hetze in geschlossener Versammlung sich der Ahndung durch die Strafbestimmung des § 130 entziehe, treffen nicht zu. Auch eine im engsten Kreis geschehene Aufreizung wird dann als eine öffentliche zu gelten haben, wenn sie von hier aus weitere Verbreitung gefunden hat und der Täter diesen Erfolg als möglich voraussah.¹⁾

Die Verbreiter sind nicht als Aufreizer zu strafen, wenn ihnen der Vorsatz der Aufreizung gefehlt hat. In diesem Falle ist nur der Täter allein und zwar als intellektueller Urheber zu bestrafen (mittelbarer Täter). Nicht nötig ist es, daß der Täter zurzeit der Aufreizung einer Menschenmenge gegenübersteht, denn § 130 fordert nicht, daß der Täter eine Menschenmenge aufreizt.²⁾

2. Abgesehen davon, daß § 130 die Öffentlichkeit der Anreizung verlangt, bestimmt das Gesetz weiter nicht, in welcher Art und Weise die Anreizung vorgenommen werden muß³⁾. Die Anreizung wird bestraft, gleichviel in welcher Form sie vor sich ging, wenn sie nur eine öffentliche war. Sie kann durch gesprochene oder geschriebene Worte, auch durch bildliche oder sonstige Darstellung erfolgen. Eine geradezu erschöpfende Aufzählung der Mittel der Anreizung gibt das französische Gesetz vom 17. Mai 1819. Es sagt: „Quiconque, soit par des discours, des cris ou menaces proférés dans des lieux ou réunions publics, soit par des écrits, des imprimés, des dessins, des gravures, des peintures ou emblèmes vendus ou distribués, mis en vente, ou exposés dans les lieux ou réunions publics, soit par des placards et affiches exposés aux regards du public, aura provoqué le mépris ou la haine . . .“

Daß eine Aufreizung durch bildliche Darstellung möglich ist, wird nicht bestritten. Statt in Worten zum Klassenkampfe aufzufordern, kann sich der Hetzer auch des Mittels bedienen, daß er Bilder verteilen läßt, die z. B. zeigen, wie Angehörige der einen Klasse — eben die Angereizten — gegen Anhänger einer anderen Klasse Gewalttätigkeiten begehen. Die Aufreizung zum Klassen-

¹⁾ Aehnlich RG. 34, 270.

²⁾ Siehe besonders auch v. Schwarze, Kommentar 297, Nr. 5.

³⁾ Daß die Worte „in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise“ sich nicht auf die Art der Vornahme der Anreizung, sondern auf ihre Folgen beziehen, wird im § 10 I dargetan werden.

kampfe möchte ich hier bejahen. — Liegt sie in folgendem Fall auch vor? Jemand, der sich darüber entrüstet, daß die Arbeiter eines Fabrikherrn in sehr ungesunden und kleinen Räumlichkeiten wohnen, verbreitet unter den Arbeitern Bilder, auf denen einerseits ihre dürftigen Wohnungen, andererseits die Prunkzimmer ihres Arbeitgebers dargestellt sind. Wenn nun die Arbeiter, dadurch erbittert, seine Wohnung demolieren, so ist trotzdem vorher nicht unbedingt zu Gewalttätigkeiten aufgereizt worden. Allerdings braucht nicht ausdrücklich zu Gewalttätigkeiten aufgereizt zu werden; es genügt, wenn die Umstände erkennen lassen, daß der Täter sich irgendwie bemüht hat, in einer Klasse den Entschluß zu Gewalttätigkeiten gegen eine andere Klasse hervorzurufen. Dieses Bemühen kann sich auch hinter der Maske einer leidenschaftslosen, objektiven Kritik verborgen haben. „Eine scheinbar ganz objektive, aber die Leidenschaft tief erregende Darstellung des der angereizten Klasse angeblich widerfahrenen Unrechts kann ausreichen.“¹⁾ Allerdings glaube ich unbedingt zur Anwendung des § 130 verlangen zu müssen, daß diese objektive Kritik oder diese objektive Darstellung irgend eine, wenn auch versteckte Anspielung auf noch zu verübende Gewalttätigkeiten enthalte. Zwar braucht das Anreizen nicht eine direkte Aufforderung zu Gewalttätigkeiten zu sein. Zu solchen ist auch dann angereizt, wenn dies mehr indirekt dadurch geschieht, daß im Bild gezeigt wird, wie die eine Klasse an der anderen blutige Rache übt. *Binding* gibt in seinem Lehrbuch²⁾ ein Beispiel der Anreizung „durch konkludente Handlungen“, in welchem jemand durch pantomimische Darstellung des Hängens oder Köpfens zu Gewalttätigkeiten anreizt. — Da § 130, wie oben unter III, S. 51, ausgeführt wurde, auch anwendbar ist, ohne daß Gewalttätigkeiten entstanden sind, so muß, falls das Wort „Gewalttätigkeiten“ in § 130 nicht zwecklos dastehen soll, doch zum mindesten verlangt werden, daß der Täter sich irgendwie wirklich dahin geäußert hat, daß die von ihm Angereizten gewalttätig handeln sollen. Er muß seinem Bemühen, in einer anderen Klasse den Entschluß zu gewalttätigen Handlungen hervorzurufen, zum mindesten in diesem Sinne Ausdruck gegeben haben. Er kann nur dann nach § 130 verurteilt werden, wenn er der angereizten Klasse auf irgend einem Weg, sei es durch direkte

¹⁾ *Binding*, Lehrbuch 893 c.

²⁾ S. 894, oben.

Aufforderung, sei es durch ein verstecktes Anreizen, in welchem verblümt auf Gewalttätigkeiten hingewiesen wird, den Willen hat beibringen wollen, sich zu Gewalttätigkeiten aufzuraffen. Die Anreizung muß immer einen mehr oder minder deutlichen Hinweis auf Gewalttätigkeiten enthalten. Der vom Aufreizer bloß still gehegte Wunsch, seine Worte möchten doch die eine Klasse zu Gewalttätigkeiten gegen die andere veranlassen, kann kein Grund zur Verurteilung sein, wenn diesem Wunsch nicht irgendwie gegenüber der aufgeregten Klasse Ausdruck verliehen wurde. Mit Recht stellt das Reichsgericht¹⁾ den Kardinalsatz auf, daß immer nur die wirklich erfolgte Aeußerung die alleinige Grundlage der Beurteilung bildet, nicht aber irgend ein Gedanke, der unausgesprochen geblieben ist.

V. Die vorsätzliche Aufreizung.

§ 130 bestraft nur die vorsätzliche, nicht auch die fahrlässige Aufreizung zum Klassenkampfe.²⁾ Die vorsätzliche Anreizung bedeutet, daß der Täter bewußt die Aufreizung zu Gewalttätigkeiten gewollt oder daß er bei Vornahme seiner Handlung sich vorgestellt hat, daß er eine Klasse zu Gewalttätigkeiten anreizt. Daß dieser Erfolg, nämlich daß eine Klasse zu Gewalttätigkeiten angereizt wird, bei dem Täter der Beweggrund der Anreizung war, daß er absichtlich angereizt hat, daß er Gewalttätigkeiten beabsichtigte, ist nicht erforderlich, wenn auch der Vorsatz die Begehung von Gewalttätigkeiten mitumfassen muß.³⁾ Letzteres Erfordernis ergibt sich einfach daraus, daß „zu Gewalttätigkeiten“ nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes angereizt werden muß. Es genügt aber nicht, wenn der Täter nur eine zu Gewalttätigkeiten geneigte Stimmung hervorrufen wollte. Er muß mehr gewollt haben, nämlich sein Sinn muß dahin gegangen sein, nicht nur eine bloße Stimmung zu Gewalttätigkeiten, sondern den Entschluß zu ihrer Verübung zu erwecken.

Auch der eventuelle Vorsatz reicht aus. Er ist dann vorhanden, wenn der Täter es auch nur als möglich vorausgesehen hat, daß

¹⁾ RG. 24, 189.

²⁾ „Das Anreizen bedeutet schon an sich die Vorsätzlichkeit.“ Hälschner 2, 504, Anm. 2. Daß aber auch eine fahrlässige Aufreizung ganz gut möglich ist, dürften die im Text später angegebenen Beispiele zeigen.

³⁾ So auch Oppenhoff 332, RG. 2, 431; 9, 417; 31, 185; Olshausen 505; a. M. Hälschner 2, 509, Anm. 1, Frank 191, III.

er durch seine Handlung eine Klasse zu Gewalttätigkeiten anreizt. Ich erachte es deshalb für unrichtig, wenn *Hälschner* (2, 509, Anm. 1) behauptet, daß es zur Anwendung des § 130 nicht genüge, wenn jemand nur mit dem Bewußtsein der Möglichkeit handelt, daß sein Verhalten eine Klasse zu Gewalttätigkeiten aufreizen könne. Hier liegt sicher Eventualdolus vor. *Hälschner* meint, ein Anreizen zu Handlungen, die man nicht auch wolle, sei Widerspruch in sich. Dies ist unrichtig. Denn es läßt sich der Fall denken, daß jemand nur aus bloßer Lust am Hetzen aufreizt, ohne das, zu was er andere antreibt, auch zu beabsichtigen.

Wie ist folgender Fall zu entscheiden? Ein sonst sehr gemäßigter Redner wird derart durch eine Handlung einer anderen Klasse erregt, daß er sich in einer augenblicklichen Gefühlswallung zu irgend einer Bemerkung hinreißen läßt, die objektiv eine Aufforderung zu Gewalttätigkeiten gegen diese Klasse enthält. Die Tragweite seiner Worte war ihm nicht bewußt, wie ihm auch der Wille, daß es wirklich zu Gewalttätigkeiten kommen soll, vollständig fern lag. Seine Äußerung war nur eine rednerische Entgleisung. Hier liegt eine fahrlässige, nicht strafbare Aufreizung vor, denn der Täter war sich in dem Zeitpunkt, zu dem er die aufreizenden Worte sprach, weder ihres aufreizenden Inhaltes bewußt, noch war sein Wille auf die Aufreizung zu Gewalttätigkeiten gerichtet.

Die Aufreizung ist selbstverständlich dann nicht vorsätzlich, wenn sie nicht ernst gemeint war. Wußte aber der Täter, daß seine Aufreizung auch ernst aufgefaßt werden konnte, so hat er mit Eventualdolus gehandelt. Fehlte ihm dieses Bewußtsein, obwohl er hätte voraussehen müssen, daß seine Worte auch ernst genommen werden konnten, so hat er fahrlässig gehandelt und muß deshalb straffrei bleiben.

Der Vorsatz wird in § 130 noch dadurch erweitert, daß er das Merkmal der Oeffentlichkeit der Aufreizung zum Gegenstand haben muß. Auch muß dem Aufreizenden bewußt sein, daß seine Worte sich an eine Klasse richten, was gewöhnlich schon aus den Worten selbst hervorgehen wird. Daß der Vorsatz auch die durch die Aufreizung bewirkte Friedensgefährdung mit einschließen muß, wird in § 10 III noch besonders betont werden.

VI. Vollendung der Aufreizung.

Die Aufreizung zu Gewalttätigkeiten ist das Bemühen um das Hervorrufen eines Entschlusses zu Gewalttätigkeiten. Die Aufreizung muß sich an eine Klasse richten. Demnach ist sie vollendet, wenn dieses Bemühen tatsächlich einer Klasse gegenüber zum Ausdruck gebracht worden ist. Ob es von Erfolg begleitet war oder nicht, macht nichts aus. Finden sich in gedruckten Blättern aufreizende Worte, haben die Blätter aber nicht den Weg in die Öffentlichkeit genommen, so ist die Aufreizung nicht vollendet, weil sie nicht zur Kenntnis einer Klasse gekommen ist.¹⁾ Zur Vollendung gehört auch noch, daß die Friedensgefährdung als Folge der Anreizung eintrat.²⁾ Erst dann ist die Beschlagnahme auf Grund des § 23 Nr. 3 des Preßgesetzes zulässig, falls dringende Gefahr besteht, daß bei Verzögerung der Beschlagnahme die Anreizung ein Verbrechen oder ein Vergehen unmittelbar zur Folge haben wird.

VIII. Versuch der Aufreizung.

Ein solcher ist bei § 130 an sich möglich, wenn nämlich der Vorsatz auf die Gefährdung gerichtet war, eine solche aber nicht eingetreten ist. Hier bei dem versuchten Gefährdungsdelikt, wo ein Versuch ohne Herbeiführung einer Gefahr möglich ist, zeigt sich am besten die Unhaltbarkeit jener Theorie, welche den Versuch wegen seiner Gefährlichkeit bestrafen will.³⁾ — Der Versuch der Aufreizung ist aber, da sie ein Vergehen darstellt, nach § 43 II StGB. straflos.

IV. Die Gefährdung des öffentlichen Friedens, die Folge der Aufreizung zum Klassenkampf.

§ 9.

Der Gefahrbegriff.

I. Die subjektive Gefahrtheorie.

Das Gesetz bestrafte die Aufreizung zum Klassenkampfe nur, wenn sie in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise geschieht.

¹⁾ Anders RG. 28, 387. Siehe IV, oben S. 53.

²⁾ Diese Voraussetzung wird in § 10 erörtert werden.

³⁾ Aehnlich auch v. Buri im GS. 40, 514.

Es verwendet also den vielumstrittenen Gefahrbegriff,¹⁾ einen Begriff, dem manche Schriftsteller jede Existenzberechtigung versagen, indem sie erklären, daß es überhaupt keine Gefahr gäbe. Sie sei nämlich ein Kind der menschlichen Unwissenheit, aber nichts Objektives, Reales. Denn ein Ereignis könne entweder nur eintreten oder nicht eintreten, tertium non datur. Als solches unmögliches tertium sei aber die Gefahr zu bezeichnen, wenn sie, wie es gewöhnlich geschieht, als eine Situation definiert wird, in welcher der Eintritt einer Verletzung nahe bevorstand, leicht möglich oder höchst wahrscheinlich war. Denn der Umstand, daß diese Situation nicht eintrat, beweise ja deutlich, daß unser Urteil, eine Verletzung werde wahrscheinlich oder möglicherweise erfolgen, ein falsches, unberechtigtes, mit der Wirklichkeit nicht im Einklang stehendes war. Wenn aber eine Verletzung eingetreten sei, so beweise diese ebenso wie ihr Ausbleiben die Unbrauchbarkeit des Gefahrbegriffes. Denn wenn es wirklich zur Verletzung kam, wurde das Stadium der Gefahr weit überschritten, es entstand mehr als eine Gefahr, es entstand eben eine Verletzung. Würde der menschliche Geist vollkommen sein, so würde er stets ein Urteil dahin abgeben können, ob ein Ereignis eintreten oder ausbleiben wird. Gerade die Beschränktheit des menschlichen Geistes ist es, die uns dazu führt, ein Ereignis als mehr oder minder wahrscheinlich zu bezeichnen. Wären wir allwissend, so würde unser Urteil immer in den Satz ausklingen: dieses Ereignis muß notwendig eintreten, jenes nicht. Einer Situation aber, die bloß in unserem Geiste existiert — weil wir ja nur glauben, sie sei der Verletzung sehr nahe, — die jedoch in Wahrheit nur zu der Verletzung führen oder bei der Nichtverletzung bleiben muß, müsse man die Anerkennung als einer wirklich bestehenden versagen. Diese Theorie wird allgemein die subjektive Gefahrtheorie genannt.

II. Die objektive Gefahrtheorie.

Demgegenüber gibt die objektive Gefahrtheorie, die auch ich für richtig halte, zwar zu, daß es für einen Allwissenden keine

¹⁾ Er kann unmöglich hier ausführlicher behandelt werden, wenn er nicht gegenüber den anderen Tatbestandsmerkmalen des § 130 einen unverhältnismäßig großen Raum einnehmen soll. Die neueste Zusammenstellung der Literatur des Gefahrbegriffs bietet Finger in seinem Lehrbuch I, 104. Er hätte noch den allerdings nur gelegentlich präzisierten Standpunkt Oppenheims in seinen Verbrechenobjekten S. 207 erwähnen können.

Gefahr, sondern nur eine Verletzung gibt. Aber den nicht Allwissenden drängen die äußeren Umstände, die wirklich in der Außenwelt sich abspielenden Tatsachen, das Gefahr-Urteil auf. Sind diese so gelagert, daß sich von ihnen sagen läßt, sie werden leicht zur Verletzung eines Rechtsgutes führen, so nennen wir einen solchen tatsächlich vorhandenen Zustand, aus dem wir dieses Urteil gewonnen haben, einen gefährlichen Zustand. Ein Zustand ist auch dann etwas Objektives, Reales gewesen, wenn er auch nicht von langer Dauer war, wenn er bald in die Verletzung umgeschlagen, oder auch bald jede Annahme der Möglichkeit einer Verletzung ausgeschlossen war. Es hat dann immerhin eine Situation gegeben, die das Urteil begründete, sie führe sehr wahrscheinlich zu einer Schädigung eines Rechtsgutes. Einen solchen Zustand legen wir uns nicht erst zu recht, er existiert nicht nur in unserem Kopfe, sondern er war, bevor wir unser Urteil gebildet hatten, schon vorhanden. Wir sahen eine Situation vor uns, wie sie in den weitaus meisten Fällen früher zur Verletzung eines Rechtsgutes geführt hat, und von der daher mit Recht der durch Erfahrung gereifte Verstand sagen konnte, sie werde höchst wahrscheinlich auch jetzt eine Verletzung zeitigen. Kam es dazu nicht, so hat unser Verstand nicht geirrt, denn er hat den Eintritt der Verletzung nicht als sicher, sondern nur als höchst wahrscheinlich bezeichnet. Einen solchen Zustand, der der Verletzung sehr nahe war, dessen Auswachsen in die Verletzung aber nur durch andere von ihm völlig unabhängige Umstände verhindert wurde, nennen wir Gefahr, und diejenige Tätigkeit, welche einen solchen Zustand herbeiführt, heißt Gefährdung.

III. Konkrete und abstrakte Gefahr.¹⁾

Der Angriff auf die Rechtsgüterwelt ist in dreifacher Gestalt denkbar:

1) als Verletzung eines durch die Rechtsordnung geschützten Rechtsgutes,

2) als konkrete Gefährdung eines Rechtsgutes;

Das Gesetz verbietet hier in seinem Tatbestand ausdrücklich die Gefährdung. Weil im Gesetz die Herbeiführung der Gefahr eigens betont wird, ist es auch zur Erfüllung der Voraussetzungen der Strafbarkeit nötig, daß die im Gesetz zum Ausdruck gebrachte

¹⁾ Wesentlich nach v. Liszt, Lehrbuch 141.

Gefahr vorliegt oder vorgelegen hat. Gefahr in jedem einzelnen Falle ist hier begrifflich erforderlich.

3) als abstrakte oder generelle Gefährdung. Hier wird tatsächlich in den weitaus meisten Fällen die Handlung eine gefährliche sein. Aus eben diesem Grunde wurde sie auch vom Gesetzgeber mit Strafe bedroht. Es tritt Strafe aber auch ein, wenn die Tat ausnahmsweise keine Gefahr verursacht hatte. Gefährlichkeit der Handlung im Einzelfalle ist also nicht Voraussetzung der Strafbarkeit. Ein Beispiel hierfür bietet die Aussetzung. Sie wird deswegen in § 221 StGB. bestraft, weil sie gewöhnlich eine große Gefahr für die ausgesetzte Person bedeutet. Bestrafung muß aber auch dann eintreten, wenn am hellen Tage ein Kind in einem Hausflur ausgesetzt wird, und es aller Wahrscheinlichkeit nach in aller Kürze von hilfreichen Menschen gefunden werden muß.

IV. Gefährdungsvorsatz.

Die Verursachung eines gefährdenden Zustandes ist gerade so zu beurteilen, wie die Verursachung eines jeden anderen Erfolges. Darum muß er ein gewollter (oder nach der Vorstellungstheorie ein vorgestellter) gewesen sein, wenn seine Herbeiführung als eine vorsätzliche soll betrachtet werden dürfen.¹⁾

Der Gefährdungsvorsatz muß die Gefahr als Deliktsmerkmal verbotener Gefährdung zum Inhalt haben.²⁾ Zu einer Gefährdung im Rechtssinne gehört deshalb das Bewußtsein, daß durch eine Willensbetätigung eine gefährdende Situation herbeigeführt werde.³⁾ Die Vorstellung der konkreten Gefahr muß beim konkreten Gefährdungsdelikt im Bewußtsein des Täters enthalten sein; es kann nicht genügen, daß sich der Gefährdende des generellen, d. h. regelmäßig gefährlichen Charakters seiner Handlung bewußt sei.⁴⁾ Die Behauptung *Busch's* (S. 52), daß vorsätzliche Gefährdung dann nicht anzunehmen sei, wenn der Täter alles tut, um seiner Handlung die Gefährlichkeit zu nehmen, kann ich nicht als richtig anerkennen. Denn es reicht ja zum Gefährdungsvorsatz vollständig aus, daß der Täter sich eine konkrete Gefahr vorgestellt hat. Handelt

1) So v. Buri im GS. 40, 514.

2) Busch, Gefahr 33.

3) Finger, Lehrbuch 1, 271.

4) Busch, S. 44.

er dennoch, so hat er vorsätzlich gehandelt und eine eingetretene Gefahr eventuell vorsätzlich verursacht. Daran kann auch der Umstand nichts ändern, daß er seine Handlung durch irgend welche Maßnahmen ihrer gefährlichen Eigenschaft zu entkleiden versucht hat.

Wie ist zu entscheiden, wenn jemand, der mit Gefährdungsvorsatz gehandelt hat, eine Verletzung verursacht? Schließt der Gefährdungsvorsatz den Verletzungsvorsatz ein?¹⁾ Diese Frage ist zu verneinen, wenn man annimmt, daß zum Gefährdungsvorsatz nicht nur das Bewußtsein der Gefährdung, sondern auch die auf ihre Herbeiführung gerichtete Absicht gehöre. Diese Behauptung ist aber unrichtig. Denn vorsätzlich gefährdet hat jemand schon dann, wenn er zwar das Bewußtsein hat, daß seine Handlung eine Gefahr zur Folge hat, diese Gefahr aber nicht unbedingt erzeugen will. Letzterer Umstand kann ihn nicht von der Schuld freisprechen. Denn er hätte eben nicht handeln sollen, wenn er wußte, daß seine Tätigkeit leicht eine Gefahr zur Folge haben könnte. Ist eine Gefahr eingetreten, so hat er sie vorsätzlich, nicht fahrlässig gewollt. Denn er hat sie ja deutlich vorausgesehen, er hat den Erfolg gebilligt, ihn eventuell gewollt, da er sonst, um die Gefahr zu vermeiden, gar nicht handeln durfte. Dieselben Grundsätze sind für das Verhältnis des Gefährdungszum Verletzungsvorsatz anzuwenden. Wer bewußt ein Rechtsgut gefährden will, veranschaulicht sich damit auch unbedingt die Möglichkeit, daß es leicht nicht bei der bloßen Gefährdung bleiben wird, daß es auch zur Verletzung kommen kann. Zwar mag letztere nicht immer seiner Absicht entsprechen. Ist so gegen den prinzipalen Willen desjenigen, der bloß gefährden wollte, eine Verletzung eingetreten, so hat er unstreitig diese Verletzung vorausgesehen, da er ja die Gefahr, d. i. die nahe Möglichkeit der Verletzung, vorausgesehen hat; der Gefährdungsvorsatz schließt den Verletzungsvorsatz schon deshalb ein, weil derjenige, welcher sich die Gefahr — d. h. die nahe Möglichkeit der Verletzung — vorgestellt hat, sich dabei doch auch der Verletzung selbst als einer möglicher Weise eintretenden bewußt war. Er hat auch die Verletzung zwar nicht direkt gewollt, sie aber dadurch, daß er hat gefährden wollen, mit in den Kauf genommen, sie eventuell gewollt. Er hat gehandelt, obwohl

¹⁾ Diese Frage ist sehr bestritten. Siehe darüber *Weißborn* im GS. 50, 221 ff., *Stoß* in *ZStW.* 15, 199 ff., *Hälschner*, *Strafrecht* 1, 293, v. *Buri* im GS. 40, 515, *Busch*, *Gefahr* 46 ff.

er von der Möglichkeit, daß auch eine Verletzung eintreten konnte, überzeugt war. Wer die Gefahr, das heißt einen der Verletzung sehr nahen Zustand will, hat damit implicite et indirecte auch die Verletzung selbst gewollt.

§ 9.

Die Gefährdung des öffentlichen Friedens in § 130.

**I. Die Gefährdung eine Folge, keine „Modalität der Begehung“
der Anreizung.**

§ 130 bestraft die Anreizung zum Klassenhaß nur, wenn sie „in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise“ geschieht. Aus der Fassung dieses Paragraphen, besonders im Vergleich mit der abweichenden Formulierung des § 323 StGB. zieht *Frank* in seinem Kommentar (S. 190, II) den Schluß, daß die Gefährdung hier nicht als Erfolg, sondern als Modalität der Begehung der Anreizung, als Geeignetheit des Mittels gedacht werden muß.¹⁾ Die Anreizung brauche also nicht den Frieden gefährdet zu haben, sondern nur geeignet gewesen zu sein, eine Gefährdung herbeizuführen.

Daß zwischen beiden Möglichkeiten ein Unterschied besteht, wird am besten klar, wenn wir einmal den § 229 StGB., die Vergiftung, zum Vergleiche heranziehen. Bestraft wird hier, wer vorsätzlich einem anderen, um dessen Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind. Daß eine wirkliche Gesundheitszerstörung begrifflich nicht nötig ist, erhellt von vornherein. Die Erfahrung zeigt aber auch, daß ein Gift, das in der Regel sehr gut zur Gesundheitszerstörung geeignet ist, im konkreten Fall doch nicht eine solche bewirkt zu haben braucht, weil z. B. seine Wirkung durch rechtzeitiges Reichen von Gegengift paralytisch wurde. Ebenso kann eine Aufreizung zum Klassenkampf in recht erregten Zeiten wohl geeignet sein, eine Friedensgefährdung zu bewirken, während sie in denselben Worten von demselben Redner vorgebracht, in anderen, ruhigen Zeiten eindrucklos verhallen würde.

In § 130 steht aber nicht: „Wer in einer Weise anreizt, welche den öffentlichen Frieden zu gefährden geeignet ist.“ Trotzdem glaubt

¹⁾ So auch RG. 2, 431; 36, 146; Schütze, Lehrbuch 282; Schwarze, Kommentar 369; Entscheidung des Obergerichts zu Wolfenbüttel im GS. 27, 474 ff.

Frank, daß diesem Satz die Worte „in einer den Frieden gefährdenden Weise“ gleichzustellen sein. Das ist schon grammatikalisch falsch. Die wahre Bedeutung des Partizips „gefährdend“ kann dadurch veranschaulicht werden, daß man es in einen Relativsatz auflöst, der dann heißt: „In einer Weise, welche den öffentlichen Frieden gefährdet.“ Das ist aber etwas ganz anderes als die Worte: „In einer Weise, welche geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu gefährden.“ Durch diese letztere Fassung setzt *Frank* etwas hinzu, was gegen den aus der Auflösung des Partizips gewonnenen Wortlaut des Gesetzes verstößt. *Franks* Hinweis auf die vom § 130 abweichende Fassung des § 323 beweist gar nichts. Denn der Gesetzgeber hätte hier ebenso gut wie in § 130 sagen können: „Wer vorsätzlich in einer das Leben eines anderen gefährdenden Weise die Strandung eines Schiffes bewirkt.“ Das hätte genau dieselbe Bedeutung gehabt, wie der Satz des Gesetzes: „Wer vorsätzlich die Strandung eines Schiffes bewirkt und dadurch Gefahr für das Leben eines anderen herbeiführt.“ Letzteren Falls ist die Ausdrucksweise des Gesetzes nur unzweideutiger und kann deshalb zu Mißverständnissen keinen Anlaß geben.

Die Gefährdung bedeutet eine Folge der Anreizung. In dem Wort „gefährden“ kommt unzweideutig zum Ausdruck, daß die Aufreizung in einer solchen Weise vorgenommen, so geeigenschaftet gewesen sein muß, daß sie tatsächlich den öffentlichen Frieden gefährdet.

II. Konkrete Gefährdung des öffentlichen Friedens.

Die Anreizung braucht den öffentlichen Frieden nicht gestört zu haben. Es genügt vielmehr seine Gefährdung. Diese muß sich aber als Folge der Anreizung herausstellen. Wo nicht schon die Anreizung, sondern erst der Ausbruch der Gewalttätigkeiten die Gefahr für den öffentlichen Frieden begründet, ist der Tatbestand des § 130 daher nicht gegeben, wie das Reichsgericht in der Entscheidung in *GoldArch.* 49, 285 ausführt. Denn die Gefahr für den öffentlichen Frieden muß schon durch die Anreizung entstanden sein.

Absolut unrichtig ist es, wenn der anonyme Verfasser der „Anreizung zum Klassenkampfe“ auf S. 12 sagt, daß eine öffentliche Anreizung zu Gewalttätigkeiten, welche nicht den öffentlichen Frieden gefährde, gar nicht zu denken sei, vielmehr durch einen solchen Anreiz stets schon der öffentliche Friede gestört werde. Gegen diese Behauptung spricht die Erfahrung, daß sehr viele Aufreizungen er-

folglos verhalten, daß sie den Friedenszustand oder das Friedensbewußtsein nicht gefährden, geschweige denn stören.¹⁾

Die Aufreizung kann, auch wenn sie keine Störung des öffentlichen Friedens nach sich zog, ihn doch gefährdet haben. Man setze nur den Fall, daß die Aufhetzung tatsächlich eine zu Gewalttätigkeiten geneigte Stimmung erzeugt hat, diese Stimmung aber durch das besonnene Auftreten anderer Personen wieder verscheucht wurde. Es ist deshalb falsch, wenn man vom Standpunkt der subjektiven Gefahrtheorie aus sagt,²⁾ daß in allen Fällen, wo die Anreizung eine wirkliche Störung des öffentlichen Friedens nicht herbeigeführt habe, sie auch in concreto untauglich gewesen sei, ihn zu gefährden. Diese Ansicht führt dazu, daß eine Gefährdung immer nur dann angenommen werden kann, wenn festzustellen ist, daß das gefährliche Uebel wirklich eingetreten ist. Mit Recht sagt *Gcehrs* (Rechtsfriede S. 132), daß durch diese Argumentation auf Umwegen das Resultat erreicht würde, zu § 130 eine tatsächlich erfolgte Rechtsfriedensstörung zu verlangen.

Wir haben gesehen, daß die Gefährdung des öffentlichen Friedens sich als Folge der Anreizung herausstellen muß. Weiter wurde aber auch schon oben, S. 52, in § 8 III gezeigt, daß die Strafe des § 130 auch eintritt, wenn weitergehend eine Friedensstörung durch die Anreizung entstanden ist. Wie ist zu entscheiden, wenn jemand in einem Zeitpunkt, in dem die Flamme des Aufruhrs schon hell auflodert, in dem schon Leute getötet und ihr Eigentum geraubt und geplündert wurde, dazu aufreizt, in diesem Kampf noch fortzufahren? Hier hat diese Aufreizung den Friedenszustand weder gefährdet noch gestört; denn er war schon zur Zeit dieser Aufreizung im höchsten Maße gestört. Soll nun der Hetzer nicht bestraft werden? Dieses Resultat wäre offenbar ein verkehrtes, besonders deshalb, weil gerade während des Ausbruches und Tobens des Klassenkampfes alles beseitigt werden muß, was ihn verstärken könnte. Ich glaube, man wird den Täter aus der Erwägung heraus bestrafen können, daß die Gefahr bestand, daß gerade durch seine Aufreizung eine unbestimmt große Menge von Personen dazu bestimmt wurde, gewalttätig gegen eine andere Klasse vorzugehen oder weiter in ihren Gewalttätigkeiten fortzufahren.

Der öffentliche Friede muß bei § 130 tatsächlich gefährdet

¹⁾ Im Sinne des obigen Textes auch Olshausen 1, 504, Nr. 3 und John in v. Holtzendorffs Handbuch 3, 171. Anders RG. in GoldArch. 49, 285.

²⁾ RG. 2, 431.

worden sein. Daß die Aufreizung zum Klassenkampfe in der Regel den öffentlichen Frieden gefährdet, wie dies das Reichsgericht (Bd. 34, S. 269) behauptet, ist materiell unrichtig und würde auch die Anwendung des § 130 nicht begründen. Noch unrichtiger ist es, wenn das Reichsgericht (Bd. 26, S. 349/50) vom Erfordernis der konkreten Gefahr unter der Begründung absieht, daß „mindestens eine tatsächliche Vermutung dafür spricht, daß der Regel nach jede ernsthaft gemeinte, aktuelle Anreizung verschiedener Bevölkerungsklassen zu gegenseitiger Vergewaltigung stets(!) auch eine die Unversehrtheit des öffentlichen Friedens bedrohende Gefahr in sich schließe, und daß solche Wirkung einer derartigen Provokation nur in besonderen Ausnahmefällen ausgeschlossen sein wird.“ Die Aufstellung einer solchen, wenn auch nur tatsächlichen Vermutung halte ich für strafrechtlich durchaus unzulässig. Der Richter soll den Täter immer nach seiner Tat und ihrer wirklichen Folge verurteilen. Einer Vermutung darf der Täter nur dann zum Opfer fallen, wenn das Gesetz dies ausdrücklich durch Aufstellung eben dieser Vermutung erlaubt hat. Mit Recht sagt *Binding* (Lehrbuch, Bes. Teil, S. 895) bezüglich der obigen, für § 130 behaupteten Präsumtion, daß das Gesetz von einer solchen nichts wisse und daß ihr die Beobachtung des Lebens widerstreite. Denn tausendfältige Verhetzungen verhalten wirkungslos.

Worin besteht die Gefahr bei § 130? Sie besteht darin, daß durch die Anreizung zu Gewalttätigkeiten die nahe Möglichkeit geschaffen wurde, daß der öffentliche Friedenszustand durch Verübung von Gewalttätigkeiten gestört werde.¹⁾

Es muß also die nahe Möglichkeit der Verletzung des öffentlichen Friedenszustandes bestehen. Denn die Gefahr bedeutet nicht schon die entfernte, sondern die nahe Möglichkeit. So auch RG. 17, 309. Anders RG. 15, 116, wonach § 130 nicht eine naheliegende Möglichkeit erfordere, vielmehr die Voraussetzung des § 130 schon in jeder erregten Gefahr, auch in einer noch so entfernten, zu finden sei. Dem gegenüber behaupte ich, daß eine „ganz entfernte Gefahr“ überhaupt keine Gefahr mehr ist. Dem Reichsgericht schwebt wohl der Begriff der ganz entfernten Möglichkeit vor. Gefahr ist immer die nahe Möglichkeit. Allerdings gibt es eine dringende Gefahr und eine weniger dringende. Diese sind Quantitätsdifferenzen der Gefahr.

¹⁾ So auch RG. in Rechtspr. des RG. 8, 111, Hälschner 2, 508.

Qualitativ muß aber immer eine Gefahr, d. h. zum mindesten eine nahe Möglichkeit eines verletzenden Ereignisses vorliegen.

Das Reichsgericht beruft sich darauf, daß das Wort Friede in § 126 und in § 130 gleichbedeutend sei, und die in § 130 im Gegensatz zu § 126 angedrohte Geldstrafe keine geeignete — d. h. eine zu milde — Strafe sein würde, wenn die naheliegende Möglichkeit eines Ausbruches von Gewalttätigkeiten zu seiner Anwendbarkeit gefordert werden müßte. Die Gefahr in § 130 brauche sonach keine dringende zu sein. Dem gegenüber erklärt *Goehrs* in seinem Rechtsfrieden, S. 128/129, mit vollem Recht, daß diese Argumentation, abgesehen von ihrer unhaltbaren Voraussetzung der Gleichwertung des Friedensbegriffes in beiden Tatbeständen, mit der irrümlichen Vergleichung der Strafmaße fällt. Die Annahme, daß der Strafrahmen „Gefängnis bis zu einem Jahr“ strenger sei, als derjenige „Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder Gefängnis bis zu zwei Jahren“ ist falsch. „Es ist dies eine Folge der Verwechslung der objektiven Milde einer Strafdrohung nach fester, autoritativer Abschätzung des Gesetzgebers, mit subjektiver Annehmlichkeit des zu Bestrafenden.“ Die Geldstrafe ist, wie *Goehrs* weiter sagt, keine geringere, sondern bloß eine andere, sich an ein anderes Rechtsgut wendende Strafe als die Freiheitsstrafe. Das Strafmaß des § 130, welches bis zu zwei Jahren Gefängnis geht, ist, gerade umgekehrt wie das Reichsgericht annimmt, strenger als das des § 126 mit seiner Maximalstrafe von einem Jahr.

Gefahr mit Möglichkeit zu identifizieren, widerspricht auch dem gewöhnlichen Sprachgebrauch, der in einem Ereignis nur dann eine Gefahr sieht, wenn eine Verletzung irgend eines Gutes nahe bevorstand. Dies verkennt *v. Buri* in seinem Aufsatz im GS. 27, 232 ff. Er geht davon aus, daß bei § 130 Friede mit Sicherheitsbewußtsein eines „vernünftigen Menschen in abstracto“ identisch sei. Da letzteres gestört werde, wenn wirklich eine naheliegende Gefahr für die Rechtsordnung bestehe, so könne seine Gefährdung nicht ebenfalls in einer naheliegenden Gefahr für die Rechtsordnung ihren Grund haben, sondern es genüge zur Gefährdung des Sicherheitsbewußtseins schon die entfernte Möglichkeit eines Bruchs der Rechtsordnung. Ganz abgesehen davon, daß § 130 den Friedenszustand, nicht aber das Sicherheitsbewußtsein schützt, ist auch die Prämisse des *Buri*-schen Schlusses unhaltbar. Denn „das Sicherheitsbewußtsein eines

vernünftigen Menschen in abstracto“ kann da schon gefährdet oder gar gestört sein, wo auch nicht die geringste Gefahr für die Rechtsordnung bestand, falls nämlich der vernünftige Mensch sich eine Gefahr für die Rechtsordnung in wohl begreiflicher Erregung nur eingebildet hat. Ein solcher Irrtum ist, wenn er bei der erregten Lage, in welcher sich die Bevölkerung befand, durch die Intensität der Aufreizung hervorgerufen und verstärkt wurde, sicher entschuldbar und gewiß noch kein Zeichen von Unvernunft. Ich halte es weiter für gänzlich verfehlt, wenn *Buri* „das Bewußtsein eines vernünftigen Menschen in abstracto“ zum Verbrechenobjekt des § 130 erklärt. Vielmehr wäre doch das Sicherheitsbewußtsein in concreto maßgebend. Denn wenn man einmal das Bewußtsein schützen will, so muß man es ohne Rücksicht darauf tun, ob es sich mit oder ohne Grund erregte. Der Umstand, daß es wirklich erschüttert wurde oder tatsächlich die nahe Möglichkeit seiner Störung bestand, müßte genügen. Diesen Schutz dem Bewußtsein dann zu versagen, wenn sich hintennach vom Standpunkt einer kühlen Erwägung ergibt, daß man sich unnütz aufgereggt hat, ist unrecht. Denn so wie die Dinge zur Zeit der Aufreizung lagen und der Oeffentlichkeit bekannt waren, hat sie sich mit vollem Grund bedroht gefühlt. *v. Buri* gelangte zu seiner obigen, an sich logischen Folgerung durch die falsche Voraussetzung, daß § 130 das ganz abstrakt gedachte Bewußtsein eines vernünftigen Menschen zum Gegenstand habe. Die Aufstellung eines solchen bloß fiktiven Begriffes ist hier höchst unangebracht. Denn wenn man sich einmal auf den Standpunkt stellt, daß in § 130 das Sicherheitsbewußtsein unter „Friede“ gemeint sei, so kann dabei doch nur das wirklich vorhandene Sicherheitsbewußtsein der Oeffentlichkeit, der großen Menge, nicht aber der hohle Begriff des Bewußtseins des „vernünftigen Menschen in abstracto“ in Frage kommen. § 130 müßte vielmehr, wenn man diesen Paragraphen überhaupt subjektiv auffassen will, das Sicherheitsbewußtsein der Menge in demselben Sinne schützen, wie dies tatsächlich § 126 StGB. tut. Unbegründet und willkürlich ist es, wenn *v. Buri* dem § 130 in dieser Hinsicht einen ganz anderen Sinn beilegt. Einen Beweis für die Richtigkeit dieses Standpunktes sucht *v. Buri* auch gar nicht anzutreten.

Da die Möglichkeit der Verletzung des öffentlichen Friedens eine nahe sein muß, so ergibt sich, daß eine Anreizung, die erst in

späteren Zeiten friedensgefährdend wirken wird, nicht nach § 130 gesrafft werden kann. An sich ist es ja möglich, daß eine Aufreizung zum Klassenkampfe, wenn sie z. B. durch eine Druckschrift geschieht, gegenwärtig ohne jeden Erfolg ist, weil ihr Verfasser bei der Menge unbeliebt ist oder weil überhaupt die Menge friedlich gesinnt ist. Dieselbe aufreizende Druckschrift kann aber in späteren erregten Zeiten eine Friedensgefährdung zur Folge haben. Der Täter ist aber dann nicht zu bestrafen, wenn zu der Zeit, wo er sich vor Gericht zu verantworten hat, der Friede noch nicht gefährdet war. Trat die Gefährdung erst später ein, so kann er wegen derselben Tat nicht noch einmal zur Rechenschaft gezogen werden, wenn vorher wegen Fehlens des nunmehr eingetretenen Tatbestandmerkmals der Friedensgefährdung Freisprechung erfolgte. Demnach ist *Oppenhoffs* Meinung (Kommentar, S. 432), daß selbst die an den Eintritt einer Bedingung geknüpfte Anreizung ausreichen kann, in dieser allgemeinen Fassung ausgesprochen, nicht zutreffend.

Wann der öffentliche Friede als gefährdet zu erachten, ist Sache tatsächlicher Feststellung. Diese kann allerdings erhebliche Schwierigkeiten haben. Es bedarf zur Konstatierung der Gefahr, wie *Binding* in seinem Lehrbuch, Bes. Teil, S. 894, treffend bemerkt, einer psychologischen Wahrscheinlichkeitsrechnung, bei welcher die Stimmung der Klasse vor der Anreizung, die Bildungsstufe der Genossen, die Stärke der Anreizung, die Machtstellung der Klasse oder ihrer Angehörigen, gegen welche gehetzt wurde, endlich die Macht der den Frieden schützenden Obrigkeit zum Ansatz zu bringen sind. Um diesen Ermittlungen und Erwägungen aus dem Wege zu gehen, hat man die Theorie der generellen Gefahr aufgestellt und eine Vermutung des Vorhandenseins der Gefahr eintreten lassen. Der öffentliche Friede ist bei § 130 gefährdet, wenn die nahe Möglichkeit der Störung des Friedenszustandes durch den Ausbruch von Gewalttätigkeiten vorhanden ist.¹⁾ Ein sicheres Indizium dafür ist, daß die Aufreizung eine zu Gewalttätigkeiten geneigte Stimmung zur Folge gehabt hat.²⁾ Verurteilung wegen vollendeten Delikts ist

¹⁾ „Die Anreizung ist dann friedensgefährdend, wenn der Same der Feindschaft, den sie strent, in feindselige Tat aufzugehen droht.“ *Binding* in seiner Kritik des Strafgesetzentwurfs 22. Aehnlich auch *Hälschner* 2, 508, der die Gefahr einer Verletzung des Friedenszustandes durch Gewalttätigkeiten fordert.

²⁾ Aehnlich auch *Geyer*, Grundriß 2, 95; *Schütze*, Lehrbuch 281. Anders Rechtspr. des RG. 3, 633; Erkenntnis des Obergerichts zu Wolfenbüttel im GS. 27, 474 ff.

ohne den Nachweis solchen Gefahreintritts unmöglich. Der Umstand, daß gegenwärtig keine Gefahr für den öffentlichen Frieden mehr besteht, nützt dem Hetzer nichts, da nach der objektiven Gefahrtheorie die Gefahr als ein der Verletzung naher Zustand dadurch begrifflich nicht ausgeschlossen wird, daß keine Verletzung eingetreten und die Gefahr glücklich vorübergegangen ist.

In einer zu Gewalttätigkeiten geneigten Stimmung wird stets eine Gefährdung des Friedenszustandes gefunden werden können. Allein eine solche liegt, wie *Goehrs* in seinem Rechtsfrieden, S. 130, mit Recht bemerkt, nicht nur bei jener Stimmung vor. Immerhin bleibt sie ein sehr wichtiges Symptom der Gefährdung.

Nicht nötig ist, daß die Friedensgefährdung derart psychologisch auf die Bevölkerung oder auch nur auf die angefeindete Klasse gewirkt hat, daß sie in dem Gefühl, „in ihren berechtigten Interessen geschützt zu sein und zu bleiben“¹⁾ beunruhigt war. Vielfach, ja meistens wird dies wohl zutreffen. Aber begriffswesentlich ist die Koinzidenz nicht, wie andererseits der Friedenszustand durchaus intakt und gänzlich ungefährdet sein kann, obwohl Kreise der Bevölkerung in übertriebener Aengstlichkeit sich in ihrem Bewußtsein der Rechtssicherheit auf das Höchste beunruhigt fühlen.

III. Gefährdungsvorsatz.

Ueber ihn und besonders über die Möglichkeit des *dolus eventualis* und ferner über das Verhältnis des Gefährdungs- zum Verletzungsvorsatz ist das Nötige schon oben, S. 62 f., im vorigen § 9 unter IV gesagt. Der Täter muß das Bewußtsein gehabt haben, daß seine Anreizung eine Friedensgefährdung nach sich zieht. *Olshausen* (Kommentar 1, S. 505, Nr. 4) schließt deshalb mit Recht den Vorsatz dann aus, wenn lediglich außerordentliche Umstände, welche der Täter nicht kannte oder nicht erkannte, zu einer Friedensgefährdung führten.

Im Uebrigen sind hier einfach die Grundsätze des vorigen Paragraphen anzuwenden.

§ 11.

V. Reformfragen.

I. Es wurde schon oben in § 8 I erwähnt, daß die Fassung des Gesetzes, das eine Aufreizung „verschiedener“ Klassen der Bevölkerung verlangt, nicht wörtlich zu nehmen sei, und daß schon die Aufreizung auch nur einer Klasse gegen eine andere genüge. Der

¹⁾ Rechtsp. des RG. 3, 632/633.

letzte Fall ist tatsächlich sogar die Regel. „In den allerseltensten Fällen wird der Klassenkampf in dieser Weise — d. h. so wie es das Gesetz eigentlich verlangt — gepredigt“, sagt *Oetker*.¹⁾ Das Gesetz sollte daher nur von einer „Aufreizung einer Klasse der Bevölkerung zu Gewalttätigkeiten gegen eine andere“ sprechen.

II. Im Gegensatz zu *John*,²⁾ der nur die Aufreizung zu den Verbrechen des Anruhrs (§ 115), des schweren Hausfriedensbruchs (§ 124) und des Landfriedensbruchs (§ 125 StGB.) bestraft wissen will, glaube ich, daß am Merkmal des allgemeinen Begriffs Gewalttätigkeiten am besten festgehalten wird, um damit die Aufreizung zu jedem Kampf mit ungesetzlichen Mitteln — so verstehe ich Gewalttätigkeiten ganz allgemein³⁾ — zu treffen.

III. Ein anderes Begriffsmerkmal, nämlich das der Friedensgefährdung, muß aber unbedingt fallen. So wie das Gesetz jetzt lautet, ist konkrete Gefährdung des öffentlichen Friedens nötig. Die Feststellung dieser Gefahr bietet für den Richter die größten Schwierigkeiten. Auch wird „in der Praxis diese Fassung des Gesetzes dazu führen, daß die Verteidigung, wenn an nichts anderes, so daran sich klammern wird, es sei durch diese Anreizung der öffentliche Friede nicht gefährdet worden; und daß Richter und Staatsanwalt in nicht geringer Verlegenheit sein werden, wenn sie es dem Angeklagten klar machen wollen, wie eine Anreizung hätte beschaffen sein müssen, wenn sie als eine den öffentlichen Frieden nicht gefährdende gelten solle.“⁴⁾ Die Anreizung zu Gewalttätigkeiten muß ohne Rücksicht auf eine Friedensgefährdung bestraft werden, weil eben zu Gewalttätigkeiten, zum Kampf mit ungesetzlichen Mitteln, zur Auflehnung gegen das Gesetz aufgereizt wird. Da eine derartige Aufreizung an sich schon einen überaus intensiven verbrecherischen Willen dokumentiert, muß schon um deswillen eine Bestrafung ohne Rücksicht auf die Folgen der Aufreizung eintreten.

IV. Demnach hätte § 130 zu lauten:

„Wer eine Klasse der Bevölkerung zu Gewalttätigkeiten gegen eine andere Klasse der Bevölkerung öffentlich aufreizt, wird . . . bestraft.“

1) Beilage Nr. 39, 5.

2) In v. Holtzendorffs Handbuch, 3, 171/172.

3) Vergl. auch oben, S. 49 f., § 8 III über den Begriff Gewalttätigkeiten.

4) *John* in v. Holtzendorffs Handbuch, 3, 171.